

Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister

Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung

Sozialbericht 2024

Kinder- und Jugendschutzbericht



Stadt
Neumünster

Impressum

Herausgeberin:
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung
Großflecken 59
24534 Neumünster

Redaktion und Gestaltung:
Sozialplanung & Kinderschutzkoordination
Telefon: 04321 / 942-2451, 04321 / 942-2394
E-Mail: arne.bollen@neumuenster.de, sonja.braschwitz@neumuenster.de

Februar 2025

Inhalt

Grußwort	1
I. Einleitung	2
II. Wichtiges in Kürze.....	5
III. Demografie.....	7
1. Bevölkerung der Stadt Neumünster.....	7
2. Natürliche Bevölkerungsentwicklung.....	12
3. Wanderung	13
IV. Arbeit & Arbeitslosigkeit.....	16
1. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	16
2. Arbeitslosigkeit	17
3. Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	20
V. Sozialhilfe.....	22
1. Leistungssysteme der Sozialhilfe.....	22
2. Hilfe zum Lebensunterhalt.....	24
3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	25
4. Hilfe zur Pflege	27
5. Weitere Leistungen	28
VI. Eingliederungshilfe.....	29
VII. Wohngeld	30
VIII. Asylbewerberleistungen	32
IX. Kinder- und Jugendschutzbericht	33
1. Einleitung Kinder- und Jugendschutzbericht	33
2. Begriffsbestimmungen und gesetzliche Grundlagen	33
2.1. Jugendschutz.....	33
2.2. Kinderschutz.....	34

3.	Daten zu Kinder- und Jugendschutz	36
3.1.	Hilfen zur Erziehung.....	36
3.2.	Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	37
3.3.	Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen	39
3.4.	Jugendgerichtshilfe	40
3.5.	Kindeswohlgefährdung	41
4.	Themen, Strukturen, Netzwerke	43
4.1.	Frühe Hilfen	43
4.2.	Kita und Kindertagespflege	50
4.3.	Schulsozialarbeit	57
4.4.	Jugendschutz	61
4.5.	Offene Kinder- und Jugendarbeit	67
4.6.	Schulabsentismus.....	71
4.7.	Kriminalität, PKS	73
4.8.	Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung.....	75
5.	Zusammenfassung und aktuelle Herausforderungen	77
X.	Anhang	79
1.	Abkürzungsverzeichnis	79
2.	Abbildungsverzeichnis	81
3.	Tabellenverzeichnis	82
4.	Quellenverzeichnis	83
5.	Anhang: Erweiterte Zeitreihen	84
6.	Anhang: Handlungsleitfaden Kinderschutz Schule	93

Grußwort

Liebe Neumünsteranerinnen und Neumünsteraner,
liebe Interessierte,

ich freue mich, Ihnen den Sozialbericht 2024 der Stadt Neumünster präsentieren zu dürfen. Dieser Bericht ermöglicht uns einen Einblick in die soziale Entwicklung unserer Stadt. Er ist nicht nur ein Spiegel der aktuellen sozialen Situation, sondern auch ein wichtiges Instrument, um die Herausforderungen der Zukunft zu erkennen und gezielt anzugehen.



Die vorliegenden Daten zeigen, dass die Stadt und ihre Einwohnerinnen und Einwohner ständiger Veränderung unterworfen sind. Dabei wollen wir sicherstellen, dass auch bei gesellschaftlichen Herausforderungen niemand zurückgelassen wird – unabhängig von Herkunft, Alter, Geschlecht, Religiosität oder sozialem Status. Soziale Gerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind für uns zentrale Leitlinien, die unser Handeln lenken.

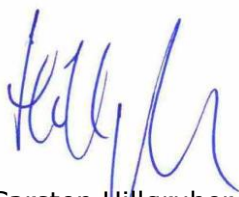
Einen besonderen Blick richten wir in diesem Sozialbericht auf die jüngsten Mitglieder unserer Stadtgesellschaft. Wir begleiten als Stadt Neumünster mit unseren Angeboten und in unseren Institutionen das Aufwachsen unserer Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis ins junge Erwachsenenalter. Dabei verfolgen wir, ganz im Sinne unseres Handlungskonzepts Armut, den Ansatz der Präventionsketten, um lückenlose Strukturen zu schaffen und auch Übergänge zwischen unseren Einrichtungen, beispielsweise von der Kita zur Schule, zu gestalten.

Dieser Sozialbericht macht deutlich, wie wichtig eine vernetzte und integrative Herangehensweise ist, um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und gezielt zu fördern. Es ist mir ein besonderes Anliegen, die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, sozialen Trägern und der gesamten Stadtgesellschaft weiter zu intensivieren, um ein starkes Netzwerk für unsere jüngsten Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Ich danke allen, die sich täglich für das Wohl unserer Kinder und Jugendlichen einsetzen – sei es in der Kita oder in der Schule, in der Kinder- und Jugendhilfe oder in zahlreichen freiwilligen Initiativen. Ihr Engagement ist unverzichtbar für den sozialen Zusammenhalt unserer Stadt.

Ich lade Sie ein, den Sozialbericht als wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer sozialen Infrastruktur zu verstehen und gemeinsam mit uns Lösungen zu erarbeiten, die den Bedürfnissen aller gerecht werden.

Herzliche Grüße



Carsten Hillgruber
Sozialdezernent

I. Einleitung

Neumünsteraner Sozialberichterstattung

Im Neumünsteraner Sozialbericht 2024 wird die bekannte und **bewährte Struktur** der vorhergegangenen Ausgaben aufgegriffen: die **zentralen Daten** für Themen wie Demografie, Arbeit & Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfe werden wie gewohnt dargestellt und eingeordnet. Anhand der dargestellten **Zeitreihen** sind Entwicklungen im Verlauf der Jahre abzulesen.

Gleichzeitig bringt jede Fortschreibung des Neumünsteraner Sozialberichts redaktionelle Anpassungen oder Verschiebungen in der **thematischen Schwerpunktsetzung** mit sich. So richtet der Sozialbericht 2024 ein besonderes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche. Diese waren zwar auch bisher schon Gegenstand der kommunalen Sozialberichterstattung, erhalten aber durch eine erweiterte Darstellung der Bereiche Kinder- und Jugendschutz besondere Aufmerksamkeit. Damit wird auch der Mitteilungsvorlage 0042/2023/MV zum **Kinder- und Jugendschutzbericht** entsprochen.

Die kommunale Sozialberichterstattung erschöpft sich nicht im Format des Sozialberichts. Es gibt eine Reihe thematisch variierender Publikationen, in denen relevante Struktur- und Planungsdaten dargestellt werden. Diese Berichte stehen einerseits nebeneinander, weisen aber andererseits immer wieder Berührungspunkte und Schnittstellen auf. Beispielhaft sei auf folgende Veröffentlichungen verwiesen:

- **Neumünster sag mir...** Kennzahlenbericht 2024 (0120/2023/MV) – Bericht über Daten aus den Produktbereichen des IRIS-Zielsystems.
- **Integrationsmonitoring 2023** (0108/2023/MV) – Bericht über Daten aus den Handlungsfeldern des Integrationskonzeptes 2022.
- **Kitabedarfsplan** (0311/2023/DS) – genauer: Bericht „Kindertagesbetreuung in Neumünster“ und Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2024/2025.
- **Jahresbericht 2023 der Jugendberufsagentur** Neumünster (0096/2023/MV) – jährlicher Bericht über die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in der JBA.
- **Kommunale Statistikstelle** ([Statistikstelle · Stadt Neumünster](#)) – Aufbereitung zentraler Informationen der Kommunalstatistik der Stadt Neumünster.

Räumlicher Bezug

Die Stadt Neumünster erstreckt sich über ein Gebiet von knapp 72 km² und ist in neun politische Stadtteile gegliedert. Als räumlicher Bezugsrahmen für die integrierte Stadtteilentwicklungsplanung wurden darüber hinaus durch die Ratsversammlung am 03.09.2019 die sogenannten ISEK-Stadtteile, heute IRIS statt ISEK, beschlossen (0366/2018/DS). Diese neun IRIS-Stadtteile sind für kleinräumige Analysen in 15 statistische Stadtteile aufgeteilt (siehe Tabelle 1). Eine kartografische Darstellung der IRIS-Stadtteile zeigt Abbildung 1.

Tabelle 1: Statistische Stadtteile, IRIS-Stadtteile

Nummerierung statistische Stadtteile	Bezeichnung statistische Stadtteile	Zuordnung statistische Stadtteile zu IRIS-Stadtteile
1	Stadtmitte Kern	Stadtmitte
2	Stadtmitte Nord	
3	Stadtmitte Ost	
4	Stadtmitte Süd	
5	Stadtmitte West	
6	Tungendorf	Tungendorf
7	Brachenfeld	Brachenfeld-Ruthenberg
8	Ruthenberg	
9	Stör	
10	Gadeland	Gadeland
11	Wittorf	Wittorf
12	Faldera	Faldera
13	Böcklersiedlung	Böcklersiedlung-Bugenhagen
14	Gartenstadt	Gartenstadt
15	Einfeld	Einfeld

II. Wichtiges in Kürze

Demografie

01 Stadtmitte Kern	1.918	2,35 %
02 Stadtmitte Nord	4.518	5,53 %
03 Stadtmitte Ost	4.691	5,74 %
04 Stadtmitte Süd	5.363	6,56 %
05 Stadtmitte West	4.582	5,61 %
06 Tungendorf	8.935	10,93 %
07 Brachenfeld	3.244	3,97 %
08 Ruthenberg	5.719	7,00 %
09 Stör (ohne EAE)	2.350	2,88 %
10 Gadeland	5.795	7,09 %
11 Wittorf	5.772	7,06 %
12 Faldera	9.617	11,77 %
13 Böcklersiedlung	6.047	7,40 %
14 Gartenstadt	5.406	6,61 %
15 Einfeld	7.770	9,51 %
Stadt Neumünster (ohne EAE)	81.727	100 %

(Stand 30.06.2024)

Weiblich	40.860	49,996 %
Männlich	40.867	50,004 %

(Stand 30.06.2024)

Lebendgeburten 2023	Sterbefälle 2023	Wanderungsgewinn 2023 (ohne EAE)
675	1.196	1.078

Die Stadt Neumünster hat seit 2019 (80.408, ohne EAE) ein leichtes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen. Ein Rückgang aus den Jahren 2020 und 2021 ist in den Jahren 2022 und 2023 mehr als ausgeglichen worden (2023: 81.116, ohne EAE).

Das Bevölkerungswachstum kommt zustande, obwohl die natürliche Bevölkerungsentwicklung einen durchgängig negativen Saldo aufweist (-521 im Jahr 2023). Das Wachstum in der Bevölkerung Neumünsters ist auf Wanderungsgewinne zurückzuführen – die Anzahl der Zuzüge übersteigt kontinuierlich die Anzahl der Wegzüge (2023: 3.612 Wegzüge und 4.690 Zuzüge, ohne EAE).

Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	43.303	03/2024
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort	31.909	03/2024
Arbeitslose SGB II	2.761	09/2024
Arbeitslose SGB III	980	09/2024
Bedarfsgemeinschaften nach SGB II	4.453	06/2024
Personen in Bedarfsgemeinschaften	8.833	06/2024
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	5.942	06/2024
Kinder in Bedarfsgemeinschaften	2.990	06/2024

Es ist seit 2019 ein Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sowohl am Wohnort als auch am Arbeitsort Neumünster zu verzeichnen. Gleichzeitig gibt es wechselhafte Zahlen der Arbeitslosigkeit mit Anstiegen 2020 sowie seit 2022, in denen Geschehnisse wie die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine zum Tragen kommen.

Sozialhilfe, Wohngeld, Asyl

Im Bereich Sozialhilfe, Wohngeld und Asylbewerberleistungen stechen insbesondere die enormen Fallzahlsteigerungen im Wohngeld ins Auge. Beim Wohngeld handelt es sich formal betrachtet nicht um Sozialhilfe, sondern um einen Miet- bzw. Lastenzuschuss für Wohnraum. Der Anspruch ergibt sich nicht aus dem Sozialgesetzbuch, sondern aus dem Wohngeldgesetz.

Seit 2020 haben sich die Anzahl der Fälle und die Anzahl der leistungsberechtigten Personen mehr als verdoppelt. Ein besonders starker Anstieg ist seit dem 01.01.2023 zu verzeichnen. Dies steht im Zusammenhang mit einer Gesetzesänderung, durch die sowohl die Wohngeldleistung selbst als auch der Kreis der potenziell leistungsberechtigten Personen ausgeweitet wurde.

Kinder- und Jugendschutzbericht

Im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzberichtes wird eine Vielzahl von Herausforderungen adressiert, mit denen das System der Jugend- und Familienhilfe konfrontiert ist. So sind teilweise steigende Fallzahlen zu beobachten, z.B. bei Kita- und Schul-Assistenzen. Die während der Corona-Pandemie gestiegenen Zahlen der Verfahren zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung hingegen sind inzwischen wieder auf das Vor-Corona-Niveau gesunken. Ähnliches gilt auch hinsichtlich des Schulabsentismus, für den unter Pandemie-Bedingungen stark gestiegene Zahlen zu verzeichnen waren. Die Polizeiliche Kriminalstatistik dagegen weist seit 2020 steigende Zahlen von Tatverdächtigen unter 18 Jahren aus, insbesondere in der Altersgruppe der 14- bis 18-Jährigen.

Im Bereich der Frühen Hilfen macht sich nach wie vor ein Hebammenmangel bemerkbar. Kitas sind herausgefordert trotz knapper Ressourcen die gewünschte Betreuungsqualität sicherzustellen. Das Krisengeschehen der letzten Jahre – Corona-Pandemie gefolgt von Ukraine-Krieg – wirkt sich aus und sorgt für psychische Belastungen. Mehrfachbelastete Kinder und Jugendliche und solche aus schwierigen sozialen Verhältnissen finden sich in Schulsozialarbeit, Jugendschutz und Offener Kinder- und Jugendarbeit, wo versucht wird, ihnen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gerecht zu werden. Das Spannungsverhältnis zwischen Ressourcen und Qualitätsanspruch ans Hilfesystem ist aus verschiedenen Beiträgen herauszulesen.

Im Kinder- und Jugendschutzbericht werden die Arbeits- und Organisationsstrukturen der beteiligten Einheiten dargelegt und es wird deutlich, wie wichtig in diesem Bereich Vernetzung und Kooperation sind, um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich unterstützen zu können.

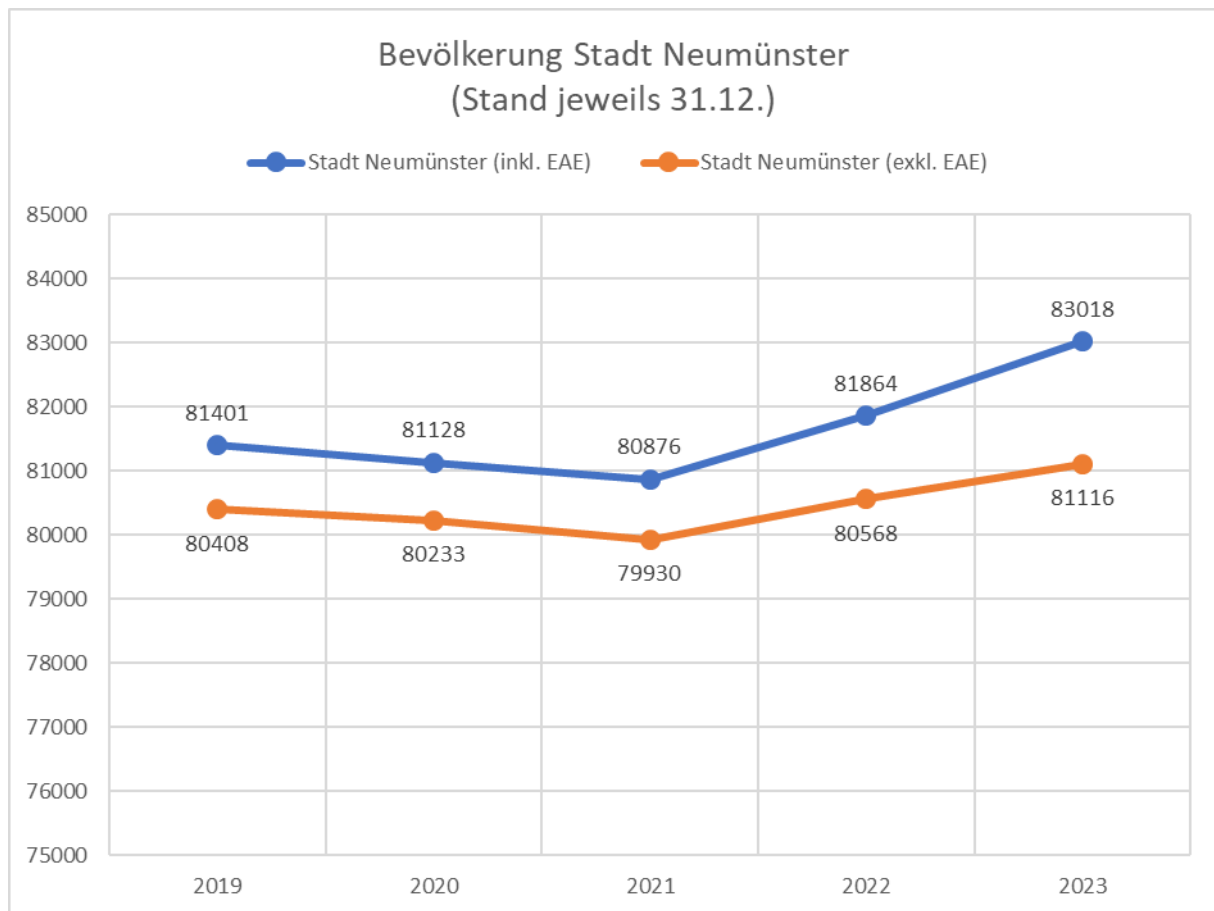
Eine ausführlichere Zusammenfassung des Kinder- und Jugendschutzberichtes finden Sie hier: **Zusammenfassung und aktuelle Herausforderungen**

III. Demografie

1. Bevölkerung der Stadt Neumünster

Kapitel	Demografie
Kennzahl	Bevölkerung Stadt Neumünster
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Haushalt und Finanzen

Abbildung 2: Bevölkerung Stadt Neumünster



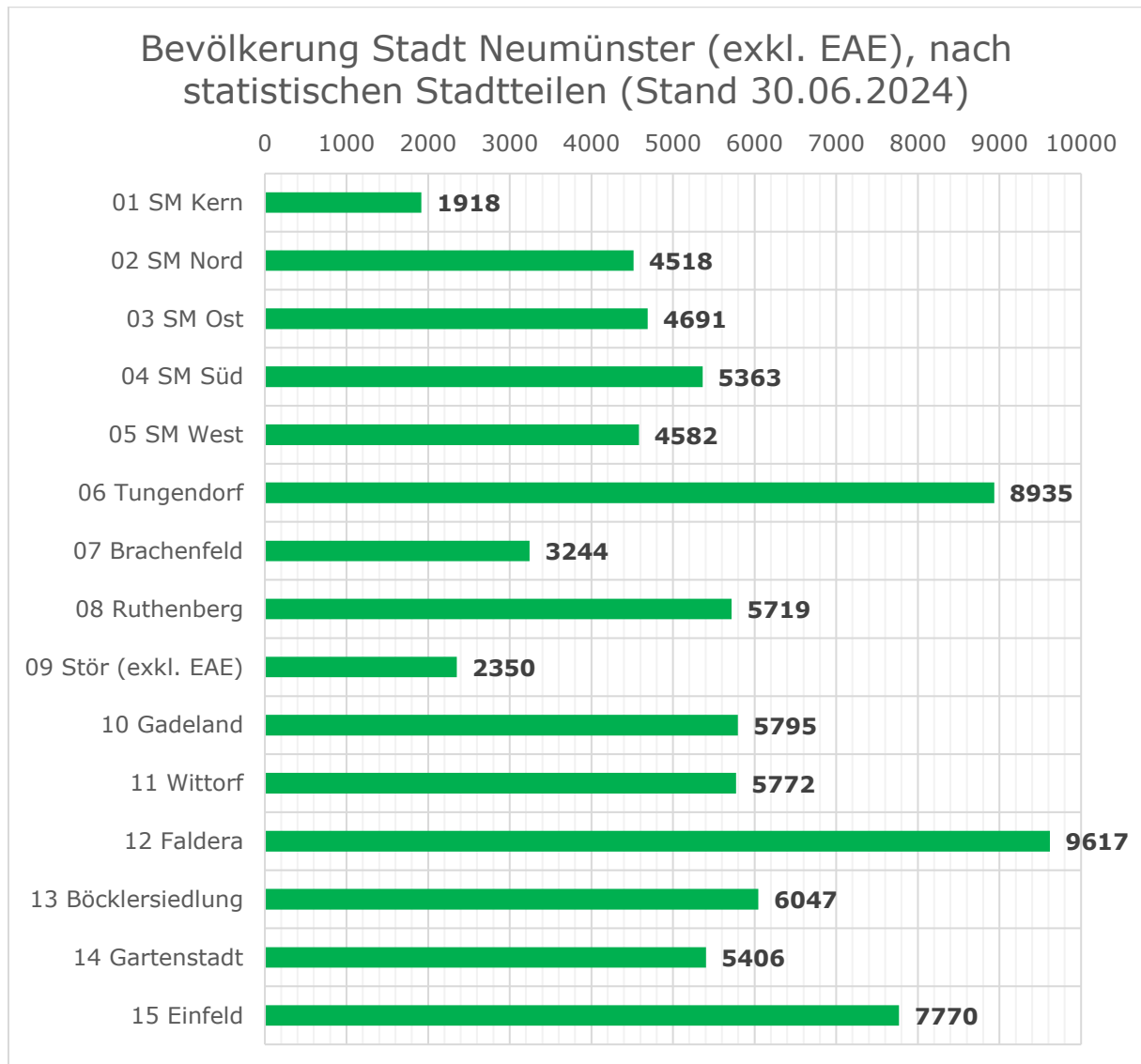
Ausgehend vom Jahr 2019 war die Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Neumünster zwei Jahre rückläufig. Seit 2021 ist die Bevölkerung zwei Jahre in Folge angewachsen und liegt über dem Wert aus dem Jahr 2019. Dies gilt sowohl, wenn man die in der EAE gemeldeten Personen berücksichtigt, als auch, wenn man sie nicht berücksichtigt.

EAE

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
Ankunftszentrum und Erstaufnahmeeinrichtung
Landesunterkunft für Flüchtlinge
Haart 148
24539 Neumünster

Kapitel	Demografie
Kennzahl	Bevölkerung nach statistischen Stadtteilen (absolut)
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Haushalt und Finanzen

Abbildung 3: Bevölkerung Stadt Neumünster, stat. Stadtteile (abs.)

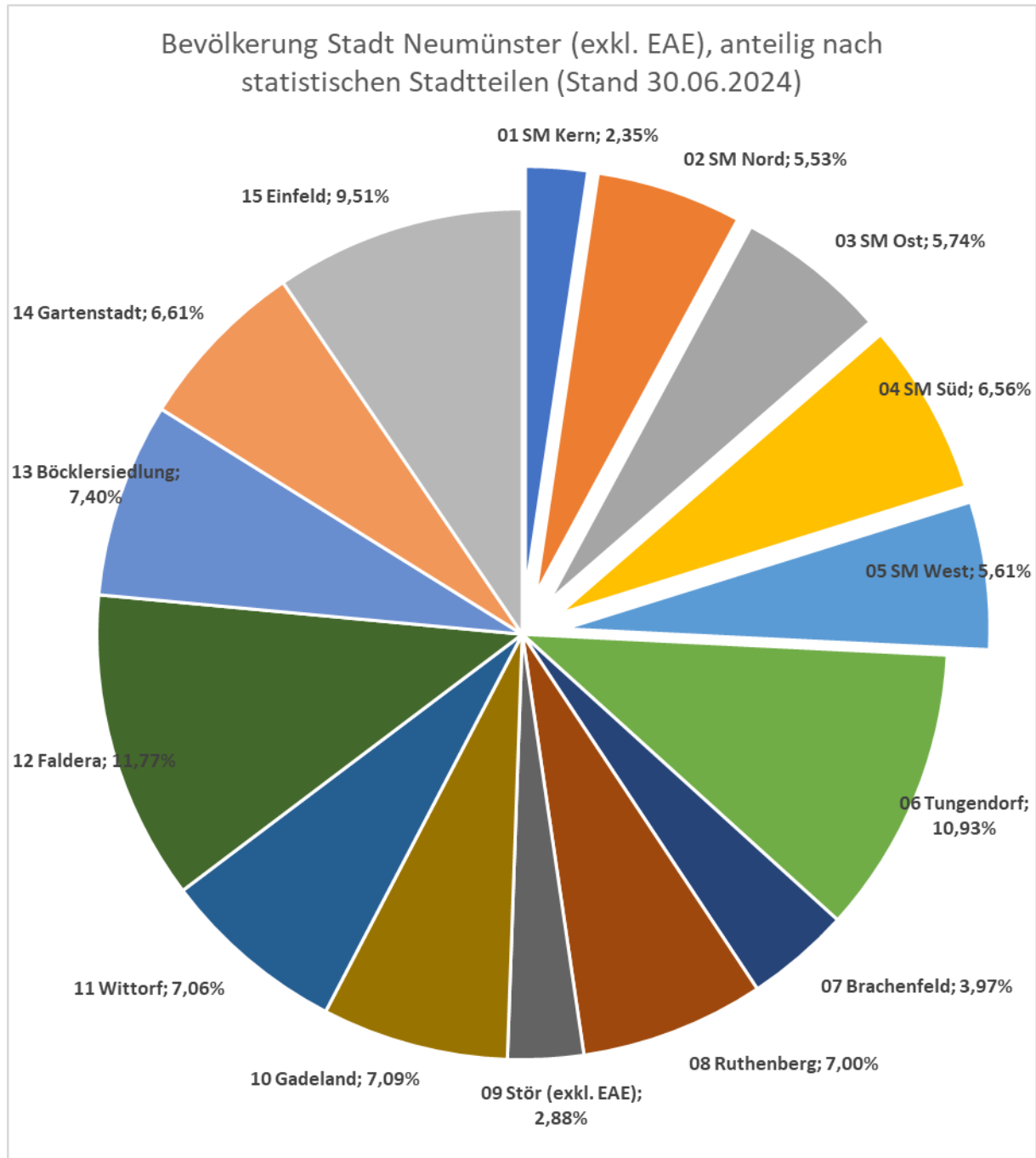


Bevölkerung der Stadt Neumünster (exkl. EAE) (Stand 30.06.2024): 81.727

Die Bevölkerung der fünf statistischen Stadtteile der Stadtmitte summiert sich auf 21.072.

Kapitel	Demografie
Kennzahl	Bevölkerung nach statistischen Stadtteilen (relativ)
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Haushalt und Finanzen

Abbildung 4: Bevölkerung Stadt Neumünster, stat. Stadtteile (rel.)

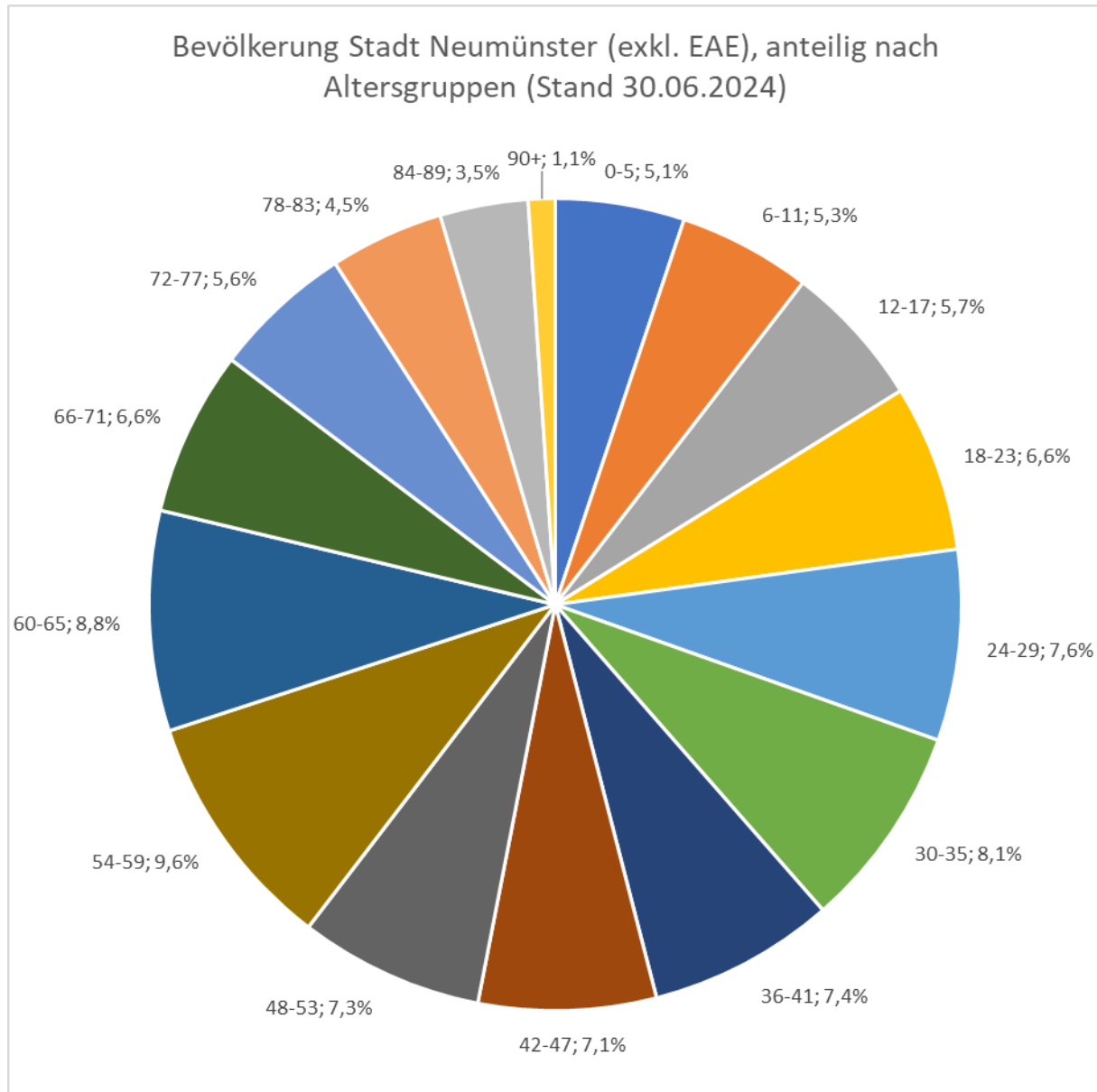


Bevölkerung der Stadt Neumünster (exkl. EAE) (Stand 30.06.2024): 81.727

Die Bevölkerung der fünf statistischen Stadtteile der Stadtmitte summiert sich auf 25,78%.

Kapitel	Demografie
Kennzahl	Bevölkerung nach Altersgruppen (relativ)
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Haushalt und Finanzen

Abbildung 5: Bevölkerung Stadt Neumünster, Altersgruppen (rel.)



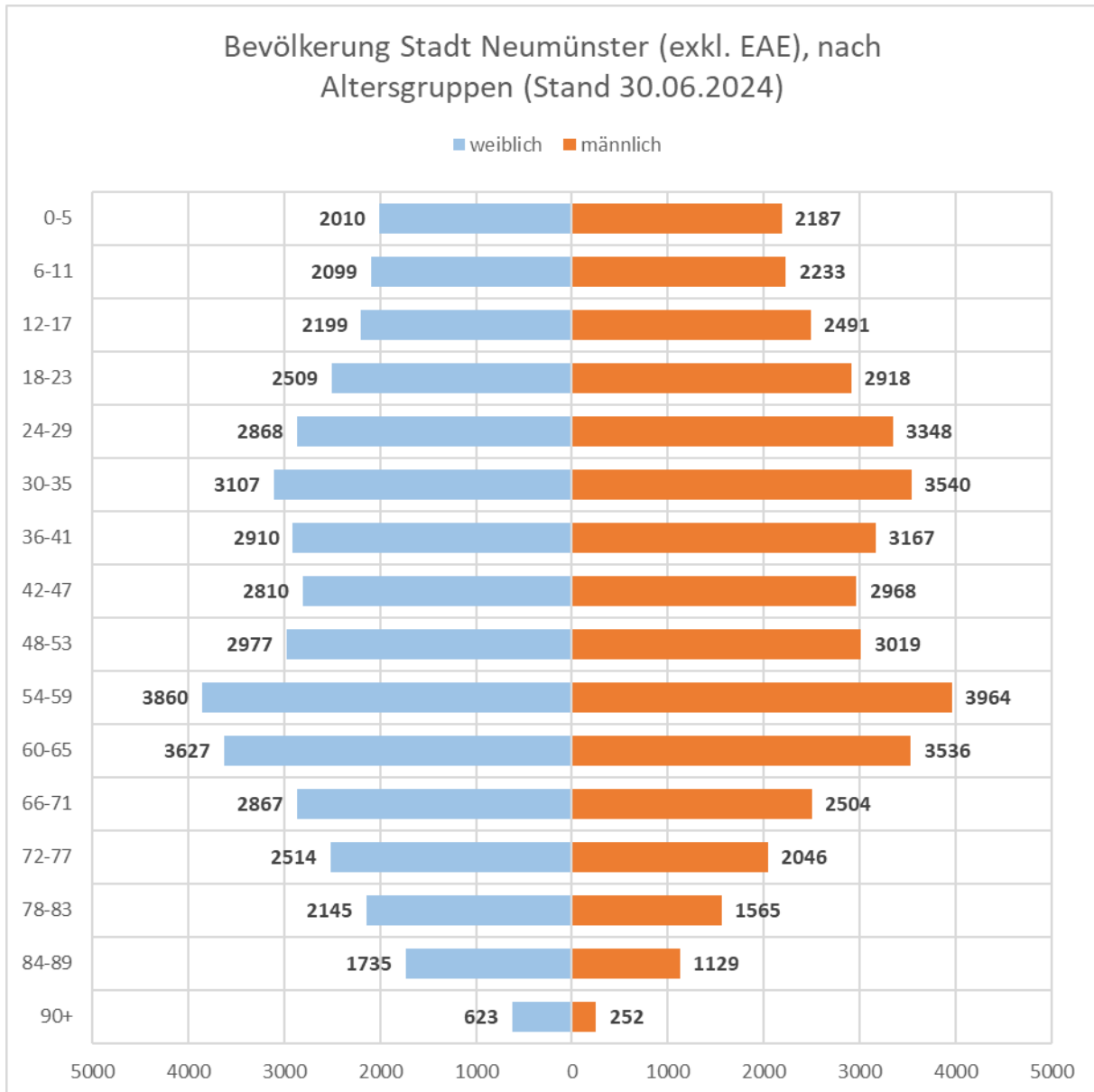
Bevölkerung der Stadt Neumünster (exkl. EAE) (Stand 30.06.2024): 81.727

Ca. 16% der Bevölkerung waren am 30.06.2024 unter 18 Jahren alt. Etwa 63% der Bevölkerung waren 18 bis 65 Jahre alt. Und ca. 21% der Bevölkerung waren 66 Jahre und älter.

Die beiden größten „Tortstücke“ entfallen auf die Altersgruppen 54-59 (9,6%) und 60-65 (8,8%).

Kapitel	Demografie
Kennzahl	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Haushalt und Finanzen

Abbildung 6: Bevölkerung Stadt Neumünster, Altersgruppen und Geschlecht



Bevölkerung der Stadt Neumünster (exkl. EAE) (Stand 30.06.2024): 81.727

Davon weiblich: 40.860 (49,996%)

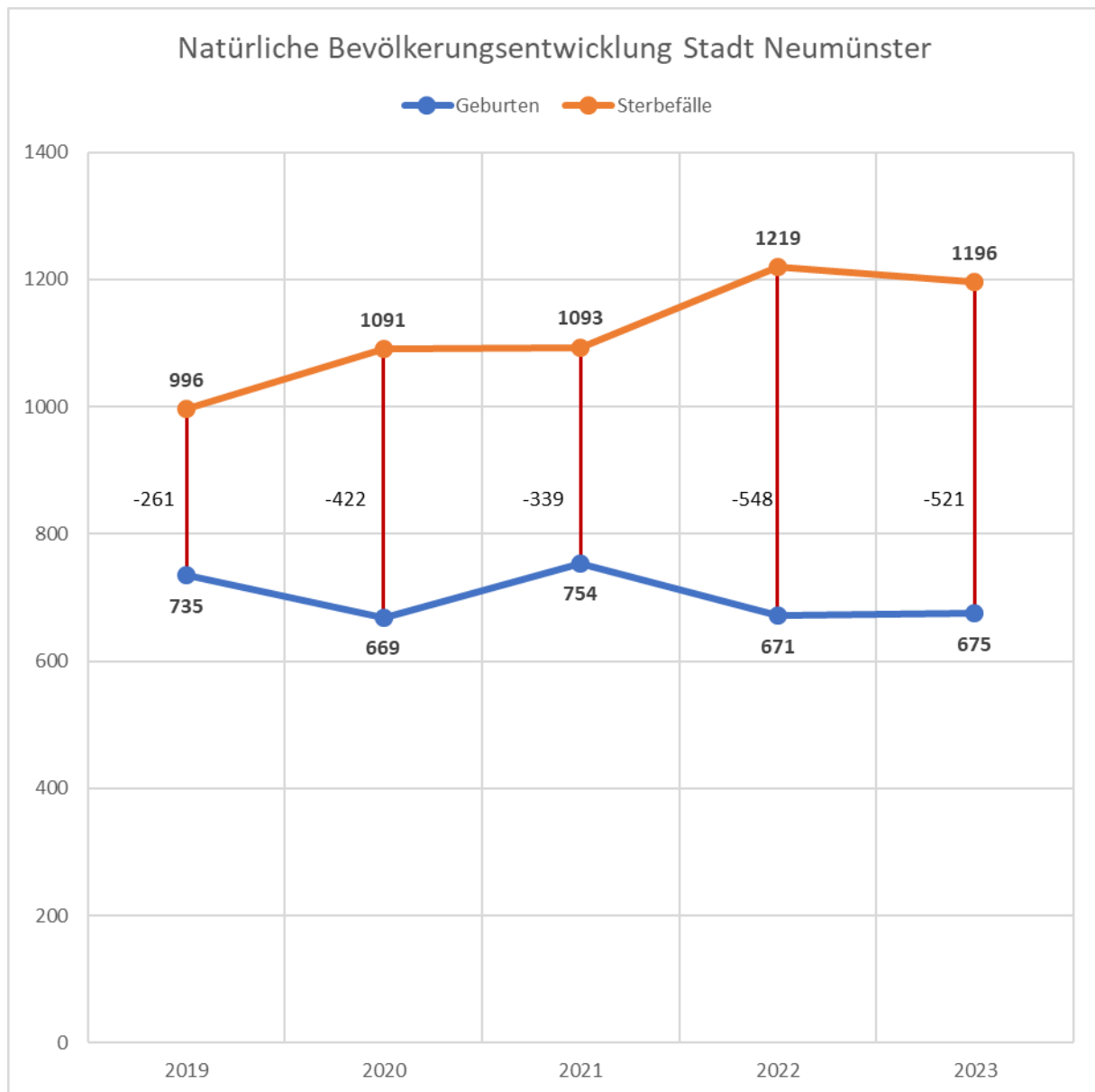
Davon männlich: 40.867 (50,004%)

Bis einschließlich der Altersgruppe 54-59 gibt es in der Stadt Neumünster einen Überschuss männlicher Bevölkerung. Mit der Altersgruppe 60-65 kehrt sich dieses Verhältnis um, so dass es in der älteren Bevölkerung einen Überschuss der weiblichen Bevölkerung gibt.

2. Natürliche Bevölkerungsentwicklung

Kapitel	Demografie
Kennzahl	Natürliche Bevölkerungsentwicklung
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Haushalt und Finanzen

Abbildung 7: Natürliche Bevölkerungsentwicklung Stadt Neumünster

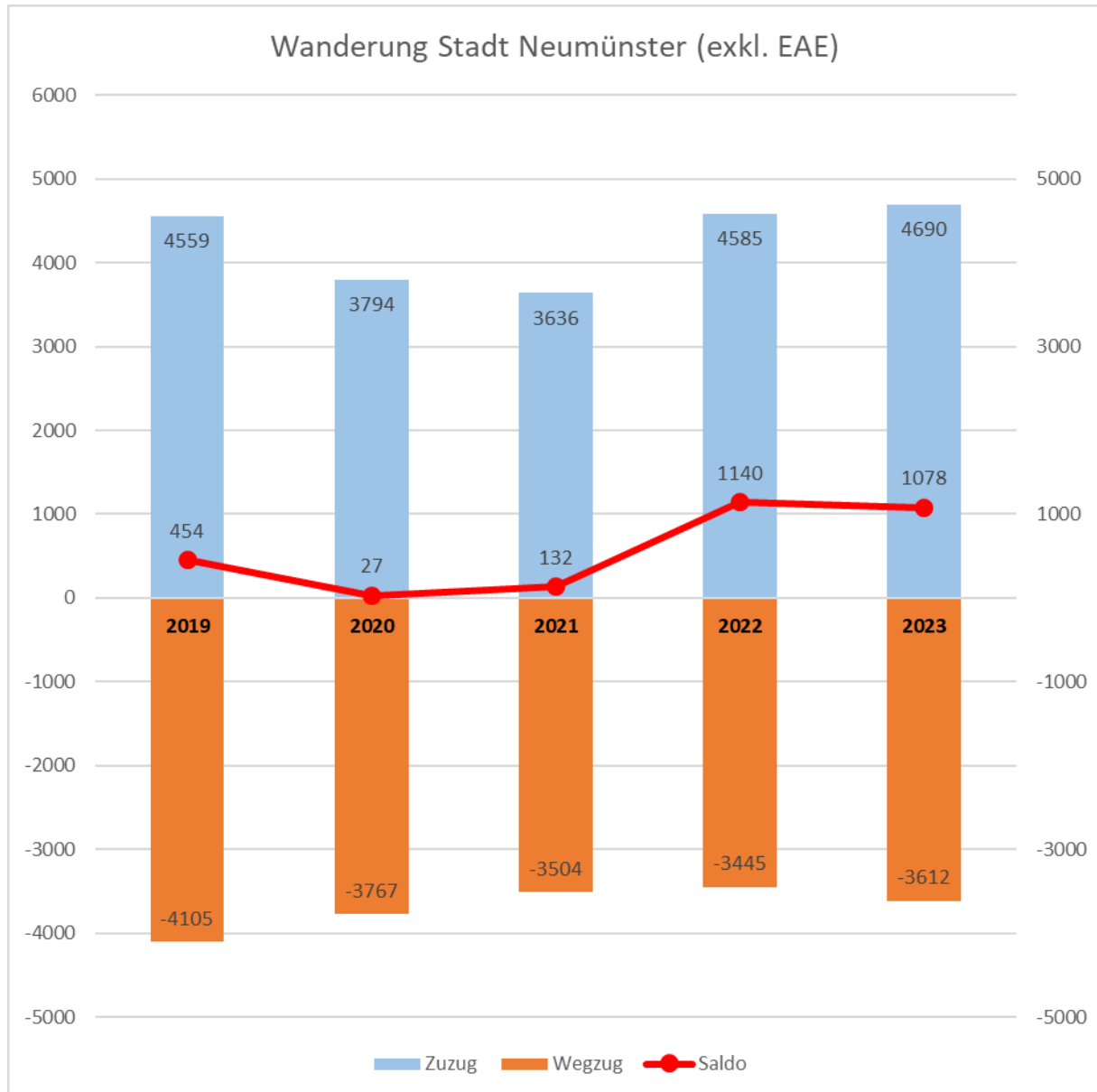


Der jährliche Saldo gibt die Differenz zwischen Lebendgeburten und Sterbefällen an. Im Jahr 2023 gab es 675 Lebendgeburten und 1196 Sterbefälle. Der Saldo fällt somit negativ aus (-521). Die natürliche Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Neumünster ist rückläufig.

3. Wanderung

Kapitel	Demografie
Kennzahl	Zuzüge und Wegzüge (exkl. EAE)
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Haushalt und Finanzen

Abbildung 8: Wanderung Stadt Neumünster (exkl. EAE)

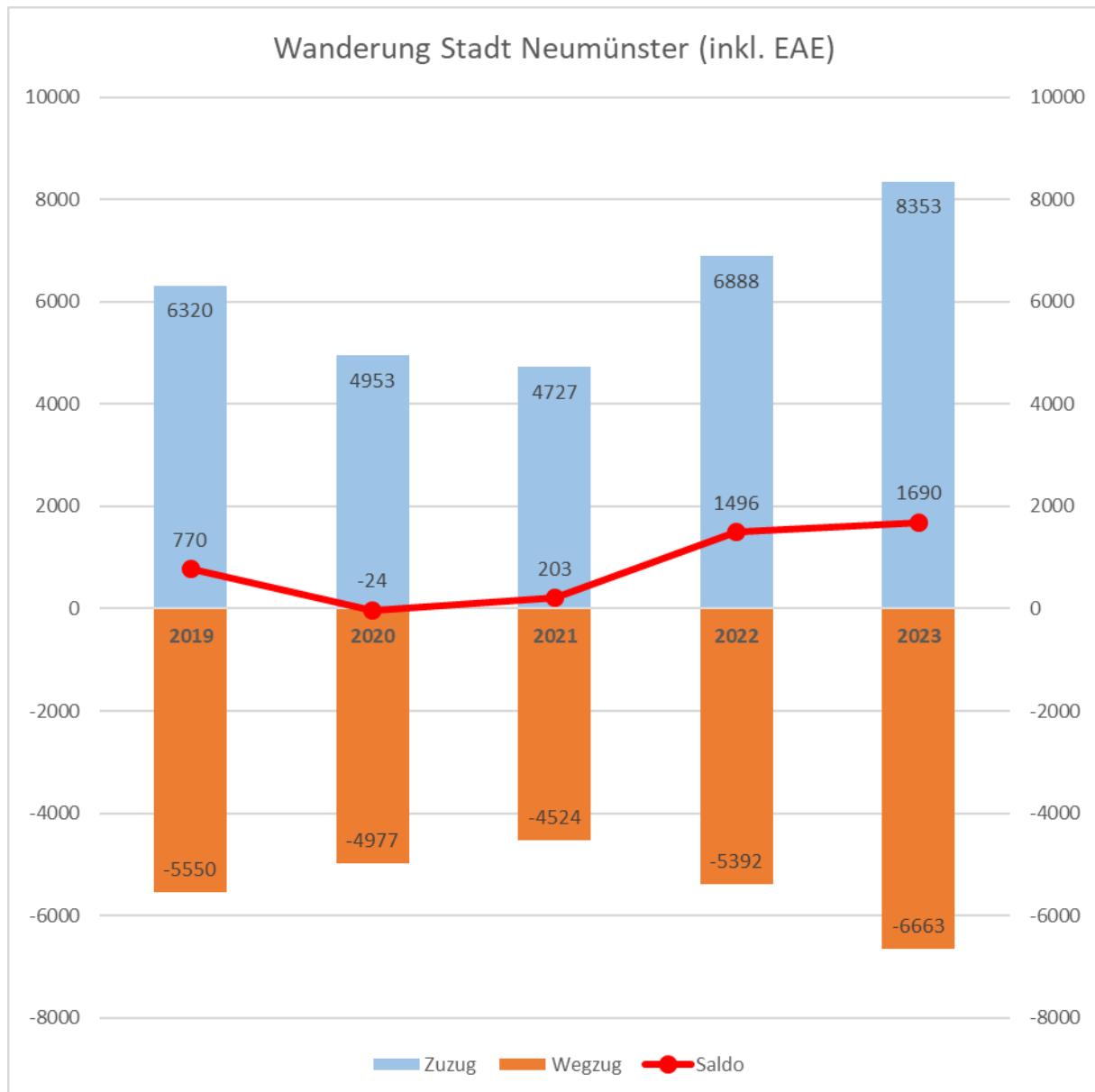


Die Stadt Neumünster erzielt Wanderungsgewinne, die Bevölkerung wächst also stärker durch Zuzüge als sie durch Wegzüge abnimmt. Dies gilt für alle dargestellten Jahre seit 2019. Im Jahr 2023 gab es 4690 Zuzüge nach Neumünster und 3612 Wegzüge aus Neumünster, sodass der Saldo bei 1078 liegt. Wanderungsgewinne sorgen dafür, dass die Bevölkerung Neumünsters trotz der negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung wächst.

In dieser Darstellung sind die Zuzüge und Wegzüge der EAE nicht berücksichtigt.

Kapitel	Demografie
Kennzahl	Zuzüge und Wegzüge (inkl. EAE)
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Haushalt und Finanzen

Abbildung 9: Wanderung Stadt Neumünster (inkl. EAE)

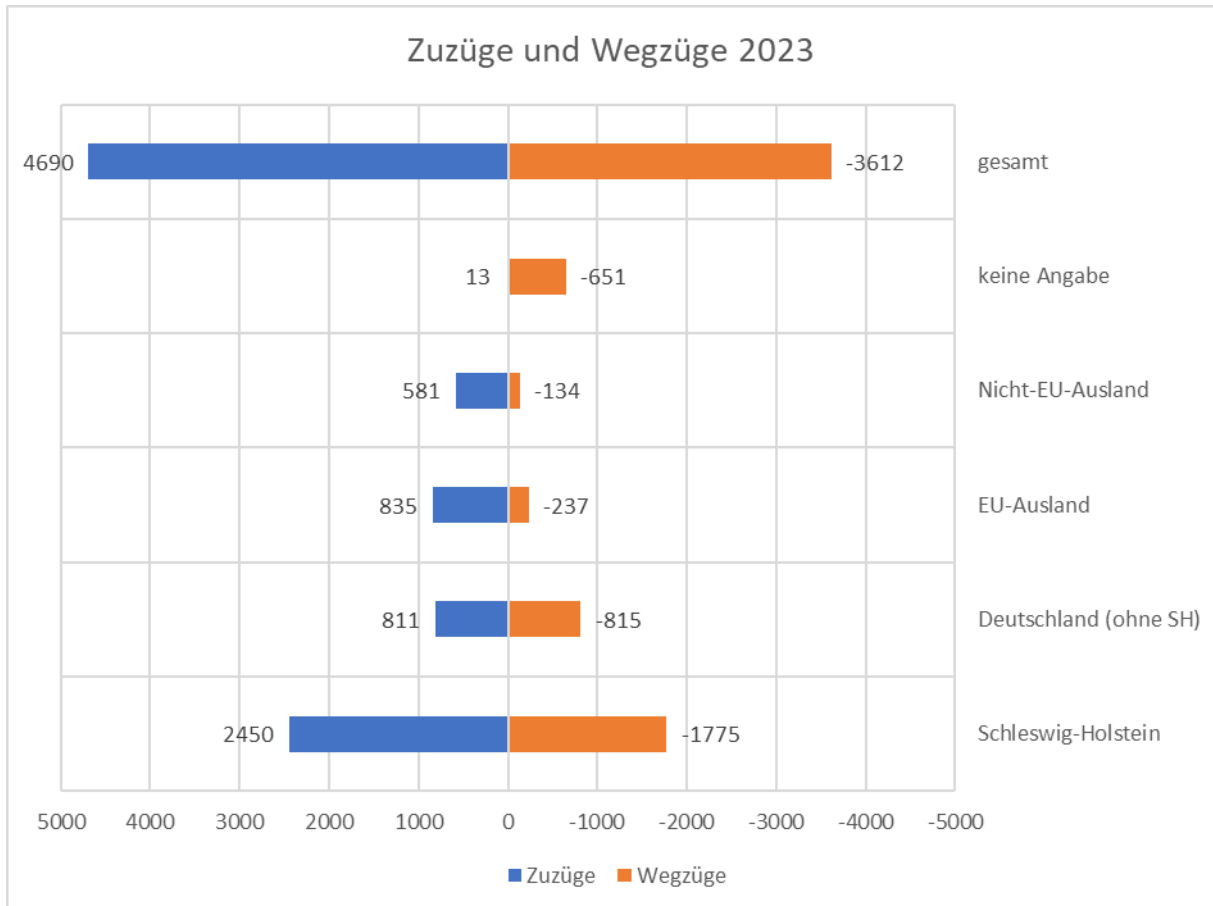


Die Bevölkerung der Stadt Neumünster wächst durch Zuzüge. In dieser Darstellung sind alle Zuzüge und Wegzüge, einschließlich derjenigen der EAE, berücksichtigt.

Erläuterung: Die Bewohner*innen der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) sind während ihres Aufenthalts in Neumünster gemeldet. Von der EAE aus werden die Personen anschließend den Kommunen in Schleswig-Holstein zugewiesen. Zuweisungen nach Neumünster erfolgen nur in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere aus humanitären Gründen, wie etwa bei einem Zuzug zur Kernfamilie.

Kapitel	Demografie
Kennzahl	Zuzüge und Wegzüge 2023 (exkl. EAE)
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Haushalt und Finanzen

Abbildung 10: Zuzüge und Wegzüge 2023



Zeitraum: 01.01.-31.12.2023

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf die Zuzugs- bzw. Wegzugsstandorte, nicht auf die Staatsangehörigkeit der beteiligten Personen.

Von 4.690 Zuzügen nach Neumünster erfolgten 2.450 aus Schleswig-Holstein (52 %). Die weiteren Zuzüge verteilen sich auf das EU-Ausland (18 %), Deutschland (ohne SH) (17 %) sowie das Nicht-EU-Ausland (12 %).

Von 3.612 Wegzügen aus Neumünster erfolgten 1.775 nach Schleswig-Holstein (49 %). Die hohe Anzahl der Wegzüge ohne Angabe eines neuen Standortes ist auffällig (18 %). Dabei handelt es sich vor allem um Abmeldungen von Amts wegen.

Neumünster erzielt einen deutlichen Wanderungsgewinn im Verhältnis mit dem übrigen Schleswig-Holstein (675), woher auch der überwiegende Teil der Menschen nach Neumünster zuwandert.

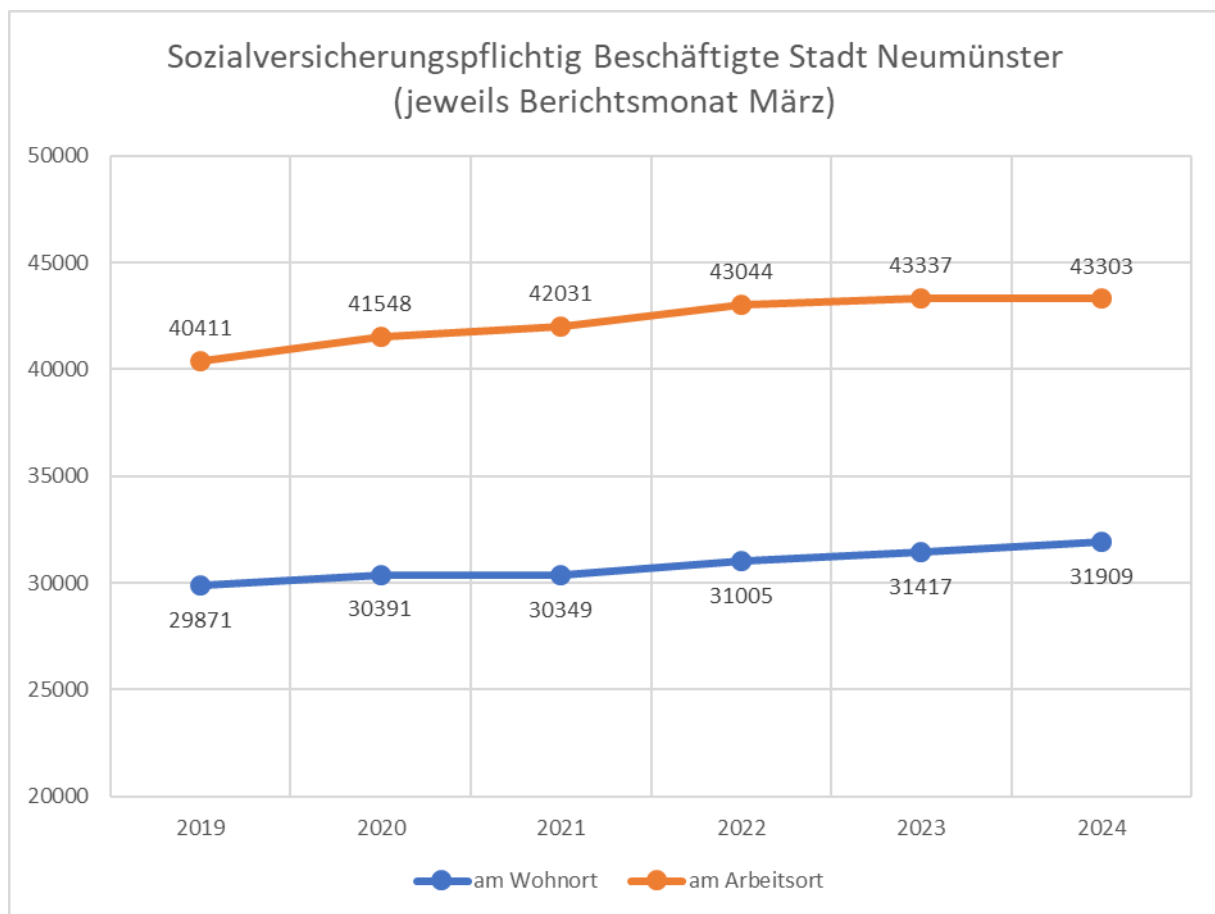
Es ist unklar, zu welcher Kategorie die Wegzüge „ohne Angabe“ zuzuordnen sind.

IV. Arbeit & Arbeitslosigkeit

1. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Kapitel	Arbeit & Arbeitslosigkeit
Kennzahl	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort und am Arbeitsort
Datenquelle	Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 11: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Stadt Neumünster



Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) in Neumünster steigt. Dies gilt, mit Blick auf die beiden Zeitreihen, sowohl für Neumünster als Wohnort als auch für Neumünster als Arbeitsort. Ein leichter Rückgang (um 34 SvB) ist allerdings im Vergleich von 2023 zu 2024 für den Arbeitsort Neumünster festzustellen.

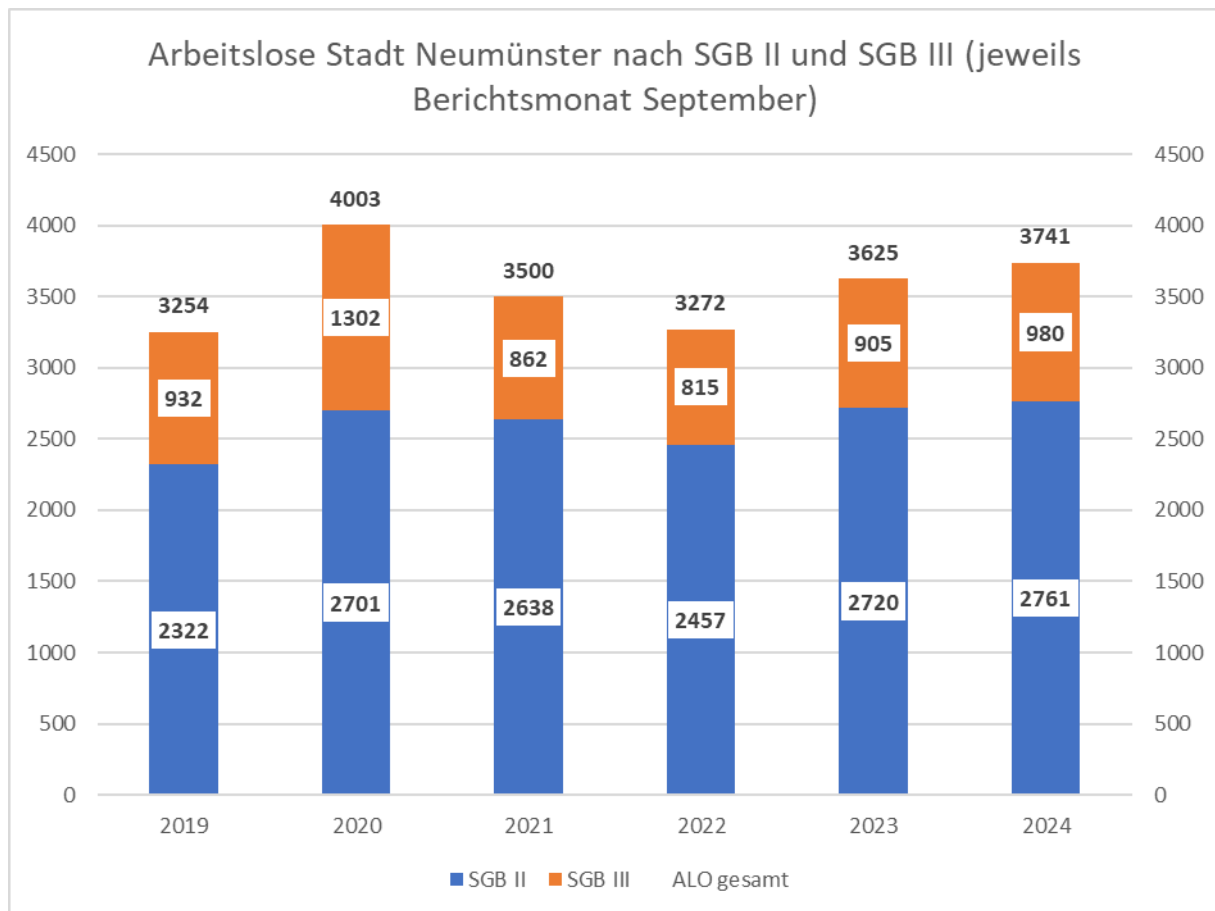
Im März 2024 gab es 43.303 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort Neumünster. Dies trifft keine Aussage über den Wohnort dieser Personen.

Im März 2024 gab es 31.909 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Neumünster. Dies trifft keine Aussage über den Arbeitsort dieser Personen.

2. Arbeitslosigkeit

Kapitel	Arbeit & Arbeitslosigkeit
Kennzahl	Arbeitslose nach SGB II und SGB III
Datenquelle	Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 12: Arbeitslose Stadt Neumünster

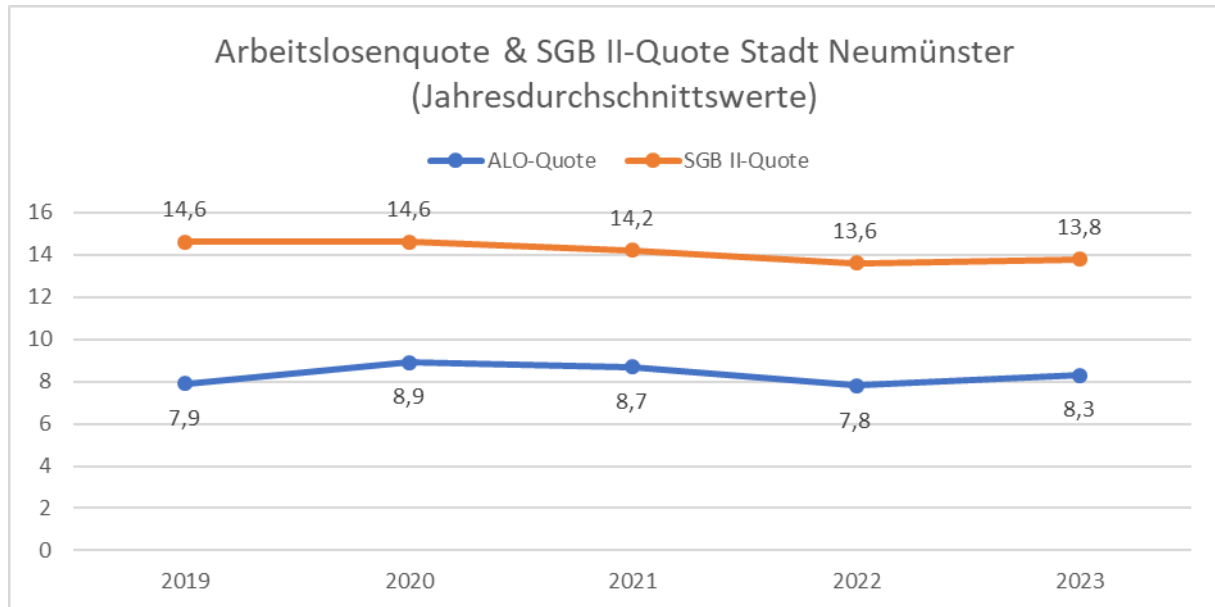


Die Zahl der Arbeitslosen in der Stadt Neumünster ist steigend. Dies gilt sowohl für den Bereich des SGB II als auch für den des SGB III. Anspruchsberechtigte nach SGB III erhalten Arbeitslosengeld, Anspruchsberechtigte nach SGB II erhalten Bürgergeld.

Die Arbeitslosenzahlen spiegeln prägende soziale Entwicklungen wider, die sich am Arbeitsmarkt bemerkbar machen. So sieht man im Anstieg der Zahlen von 2019 zu 2020 die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die steigenden Zahlen nach 2022 sind zu einem erheblichen Anteil auf den Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen Fluchtbewegungen zurückzuführen. Hieran ist deutlich abzulesen, wie bundesweite und internationale Vorgänge den lokalen Arbeitsmarkt in Neumünster beeinflussen können.

Kapitel	Arbeit & Arbeitslosigkeit
Kennzahl	Quoten, ALO + SGB II
Datenquelle	Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 13: Quoten ALO & SGB II Stadt Neumünster



Erläuterung Arbeitslosenquote

„Die Arbeitslosenquote zeigt die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) als Quoten in Beziehung setzt. Die Nennergröße wird als Bezugsgröße bezeichnet.

Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (EP): Alle zivilen Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Die Arbeitslosenquote auf der Basis aller zivilen Erwerbspersonen errechnet sich entsprechend als:

Arbeitslosenquote (auf Basis aller ziv. EP) = $\frac{\text{Arbeitslose}}{\text{alle ziv. ET} + \text{Arbeitslose}} \cdot 100$ “

Erläuterung SGB II-Quote

„SGB II-Hilfequoten geben den Anteil von hilfebedürftigen Personen an einer bestimmten Bevölkerungsgruppe an. Als „hilfebedürftig“ werden hier Personen bezeichnet, wenn sie berechtigt sind, Leistungen nach dem SGB II zu erhalten.

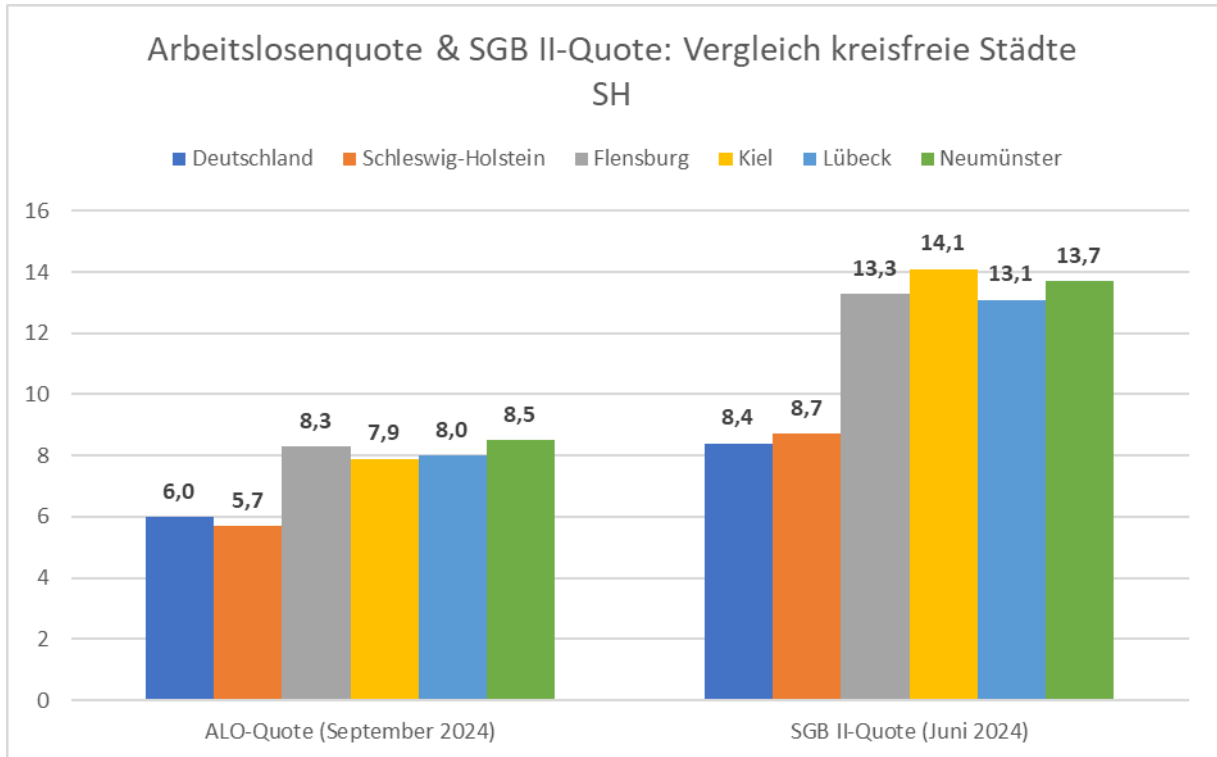
Berechnung:

$$\text{SGB II-Quote} = \frac{\text{Leistungsberechtigte (LB) nach SGB II}}{\text{Bevölkerung unter Altersgrenze nach § 7a SGB II}} \cdot 100$$

Im Zähler werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Das sind einerseits Regelleistungsberechtigte (RLB), darunter erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

(NEF), sowie sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Der Nenner enthält die Anzahl der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II.“ (Bundesagentur für Arbeit, 2024a)

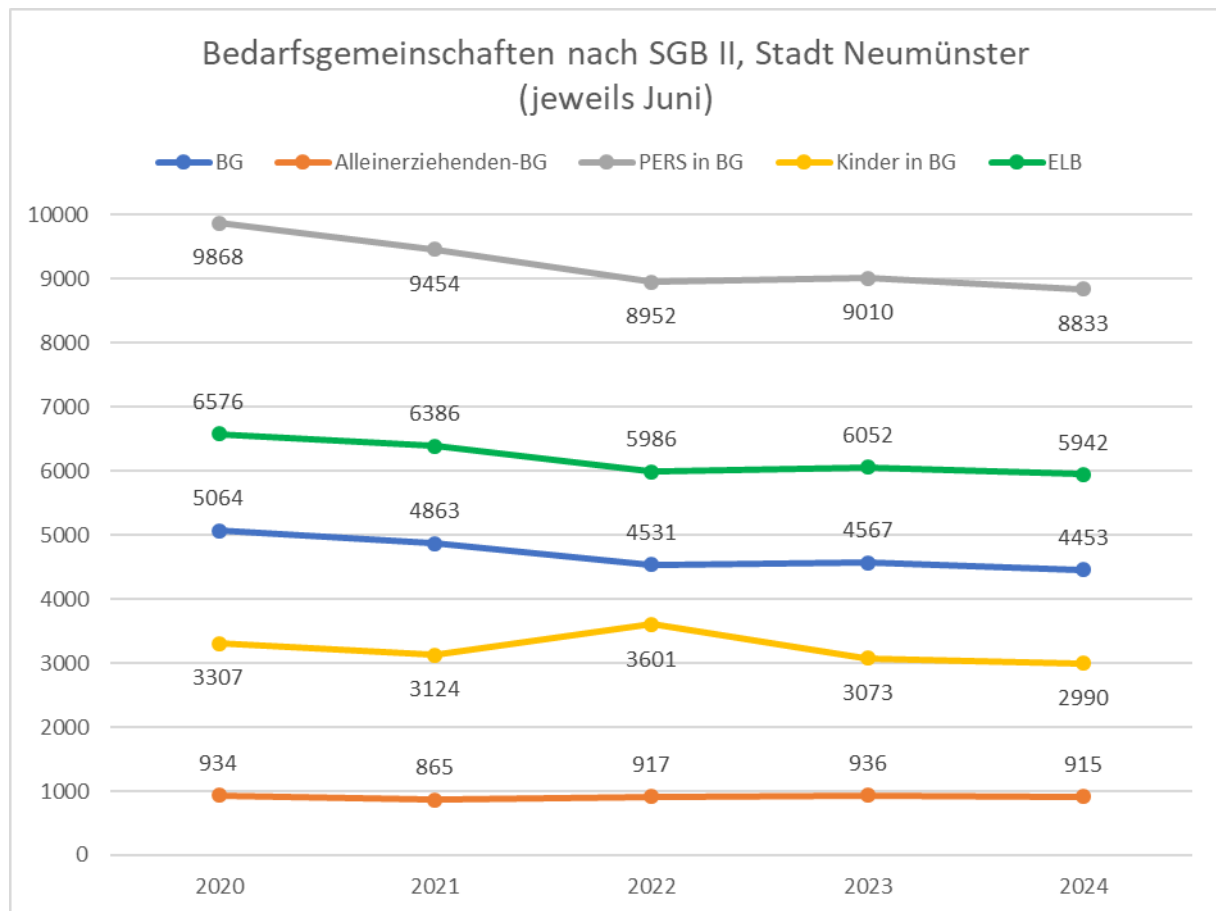
Abbildung 14: Quoten ALO & SGB II, kreisfreie Städte SH



3. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kapitel	Arbeit & Arbeitslosigkeit
Kennzahl	Bedarfsgemeinschaften nach SGB II
Datenquelle	Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 15: Bedarfsgemeinschaften SGB II Stadt Neumünster



Erläuterung Bedarfsgemeinschaft

„Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht.

Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten (LB).

Des Weiteren zählen dazu:

- die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils des LB, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- als Partner des LB
 - o der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,

- o der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- o eine Person, die mit dem LB in einem gemeinsamen Haus-halt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des LB, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Bedarfsgemeinschaften lassen sich differenzieren nach Regelleistungs-BG und sonstiger BG.

Vom Begriff der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs).“ (Bundesagentur für Arbeit, 2024b)

Einordnung

Für alle vier dargestellten Kategorien ist im Verlauf von 2020 bis 2024 ein, zum Teil erheblicher, Rückgang der Werte zu verzeichnen.

Mit Blick auf die Zahlen für das 2024 ist festzuhalten, dass

- auf jede Bedarfsgemeinschaft durchschnittlich ca. zwei Personen entfallen,
- Kinder ca. ein Drittel aller Personen in Bedarfsgemeinschaften ausmachen,
- ungefähr jede fünfte Bedarfsgemeinschaft eine Alleinerziehenden-BG ist.

V. Sozialhilfe

1. Leistungssysteme der Sozialhilfe

Unser Sozialsystem bietet insgesamt drei Leistungssysteme zur Absicherung des Lebensunterhalts:

- die Hilfe zum Lebensunterhalt
- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- das Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die ersten beiden Systeme sind Bestandteile der Sozialhilfe nach SGB XII. Das dritte System – Bürgergeld – bezieht sich auf das Zweite Buch Sozialgesetzbuch. Die unterschiedlichen Systeme ergeben sich aus den Lebenssituationen der Menschen, auf die sie ausgerichtet sind.

Die Abgrenzung zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einerseits und dem Bürgergeld andererseits ist einfach:

- Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können Sie erhalten, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind.
- Wenn Sie erwerbsfähig sind, haben Sie (sowie die mit Ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen) bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf das Bürgergeld.

Die beiden Sozialhilfe-Systeme Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterscheiden sich durch die Lebenssituationen der jeweiligen leistungsberechtigten Menschen.

- Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Sie bei Hilfebedürftigkeit, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind, weil Sie für eine absehbar befristete Zeitspanne voll erwerbsgemindert sind.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Sie bei Hilfebedürftigkeit, wenn Sie für eine nicht absehbare Zeitdauer voll erwerbsgemindert sind. Dies bedeutet: Sie sind dauerhaft voll erwerbsgemindert.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Drittes Kapitel des SGB XII

Wenn Sie:

- Ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können,
- für eine befristete Zeitdauer voll erwerbsgemindert sind und
- das der Regelaltersgrenze entsprechende Lebensalter noch nicht erreicht haben,

erhalten Sie Hilfe zum Lebensunterhalt.

Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt setzt voraus, dass Sie keinen Anspruch haben auf:

- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII oder
- Bürgergeld nach dem SGB II oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Viertes Kapitel des SGB XII

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tritt an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Sie als finanziell hilfebedürftige Person

- volljährig sind und
- die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben oder
- aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

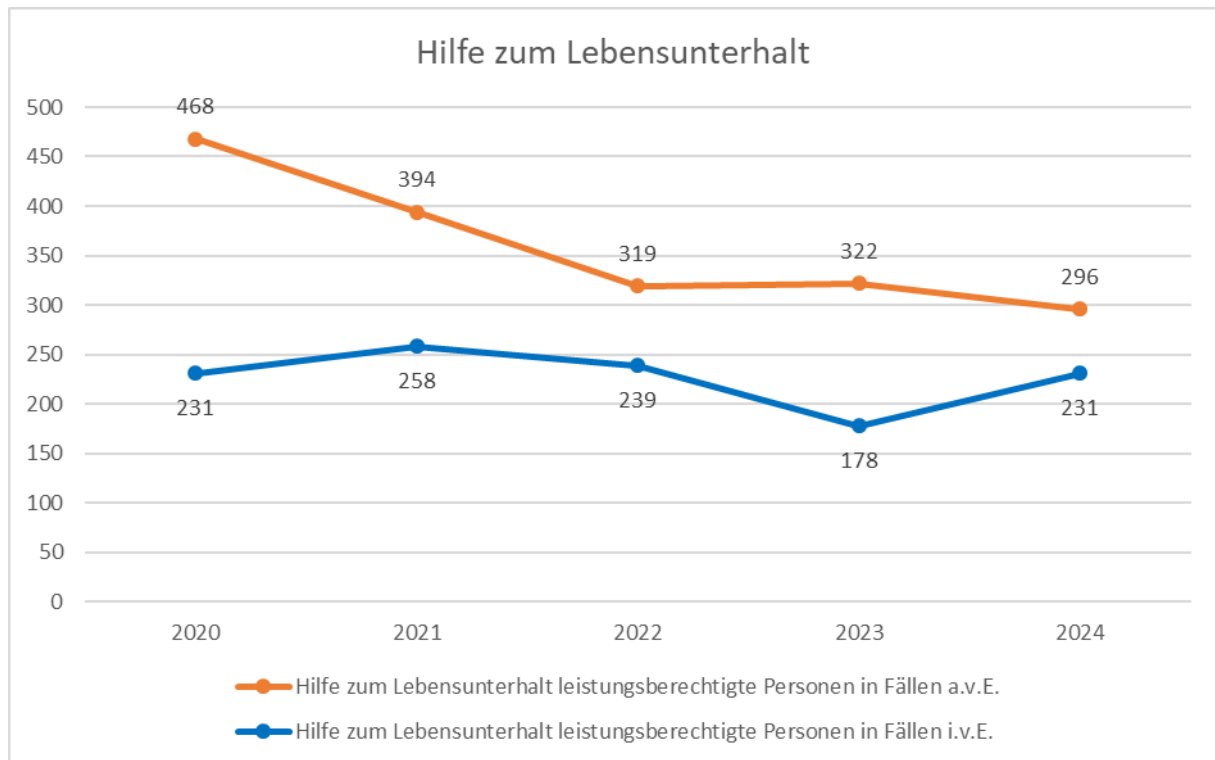
Sozialhilfe oder Wohngeld?

Wichtig zu wissen: Der Bezug lebensunterhaltssichernder Sozialhilfeleistungen (einschließlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung) schließt einen gleichzeitigen Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz aus. Das bedeutet, dass Sie nur lebensunterhaltssichernde Sozialhilfeleistungen oder Wohngeld beziehen können! (BMAS, 2024)

2. Hilfe zum Lebensunterhalt

Kapitel	Sozialhilfe
Kennzahl	Hilfe zum Lebensunterhalt
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Dezentrale Steuerungsunterstützung

Abbildung 16: Hilfe zum Lebensunterhalt Stadt Neumünster



Stand jeweils 30.06. des Jahres.

Erläuterung: a.v.E. = außerhalb von Einrichtungen, i.v.E. = innerhalb von Einrichtungen

Rechtsgrundlage: §§ 27 ff. SGB XII

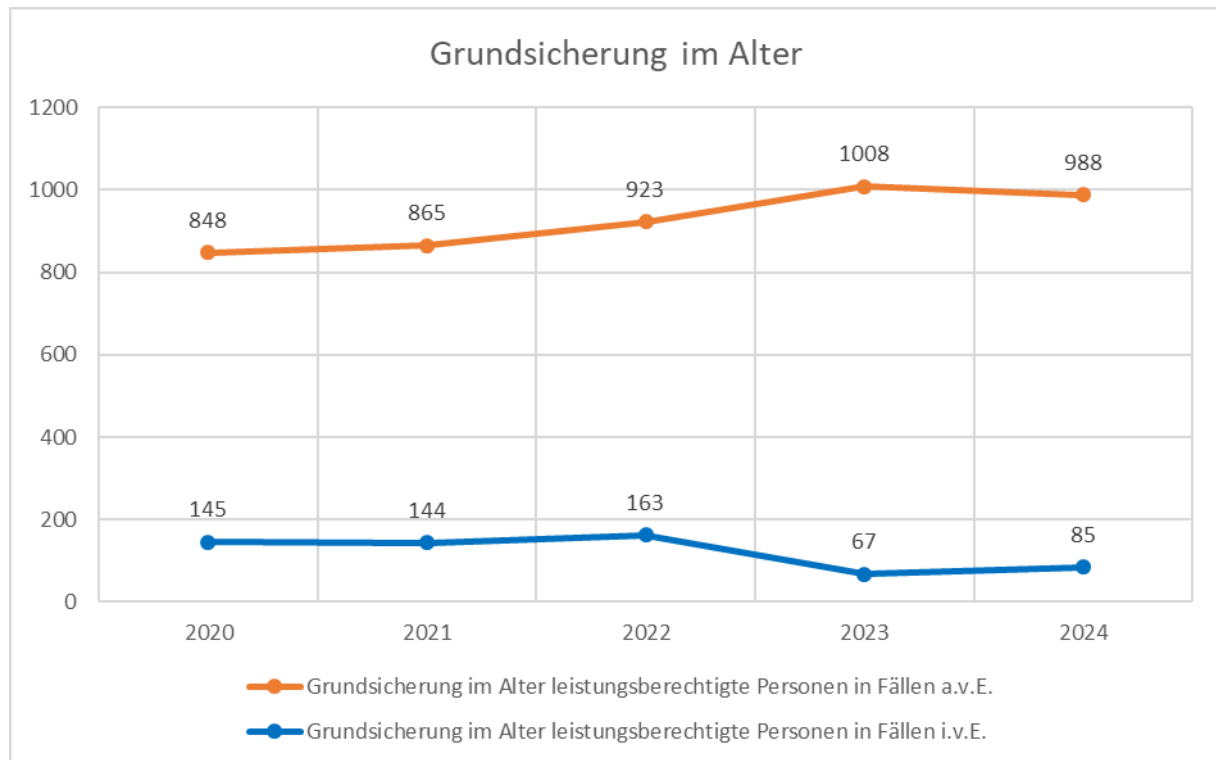
Hilfe zum Lebensunterhalt ist gegenüber der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nachrangig.

Seit 2020 ist ein deutlicher Rückgang bei den Fallzahlen zu verzeichnen: 699 Personen in Fällen im Jahr 2020, 527 Personen in Fällen im Jahr 2024.

3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Kapitel	Sozialhilfe
Kennzahl	Grundsicherung im Alter
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Dezentrale Steuerungsunterstützung

Abbildung 17: Grundsicherung im Alter Stadt Neumünster



Stand jeweils 30.06. des Jahres.

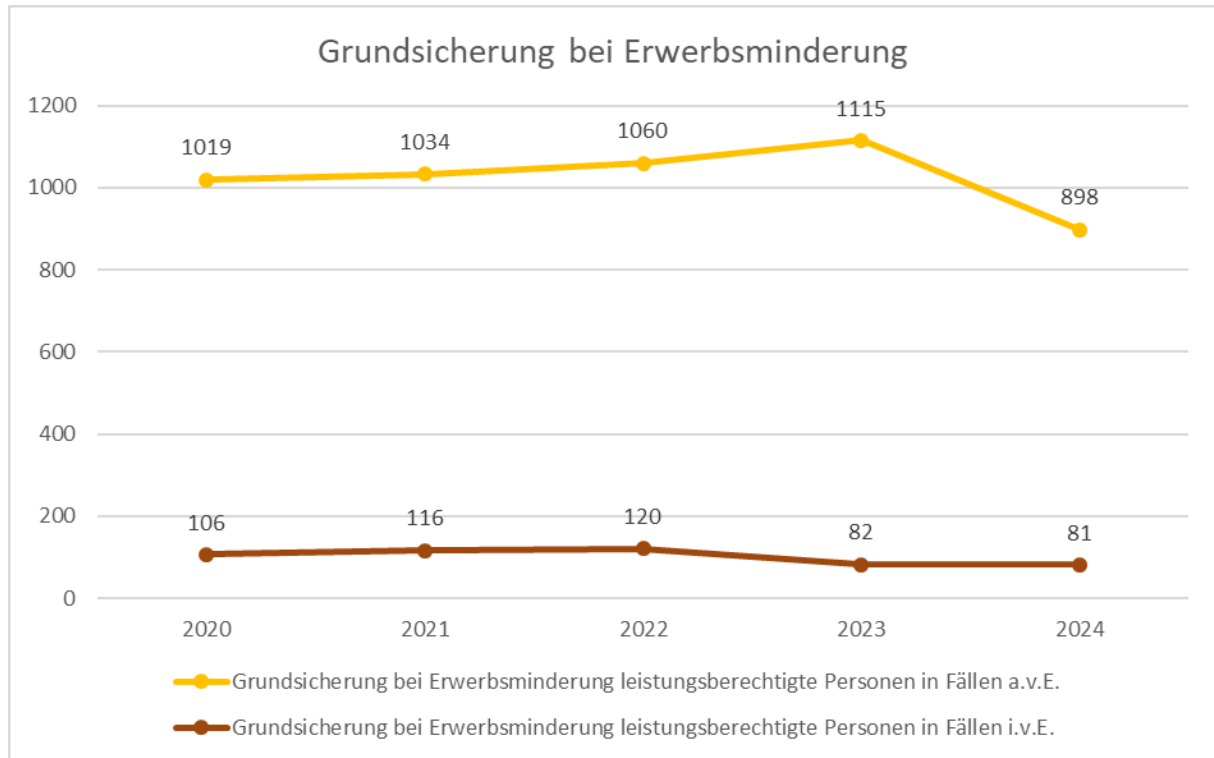
Erläuterung: a.v.E. = außerhalb von Einrichtungen, i.v.E. = innerhalb von Einrichtungen

Rechtsgrundlage: §§ 41 ff. SGB XII

Seit 2020 ist ein moderater Anstieg der Falzahlen zu verzeichnen: 993 Personen in Fällen im Jahr 2020, 1073 Personen in Fällen im Jahr 2024.

Kapitel	Sozialhilfe
Kennzahl	Grundsicherung bei Erwerbsminderung
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Dezentrale Steuerungsunterstützung

Abbildung 18: Grundsicherung bei Erwerbsminderung Stadt Neumünster



Stand jeweils 30.06. des Jahres.

Erläuterung: a.v.E. = außerhalb von Einrichtungen, i.v.E. = innerhalb von Einrichtungen

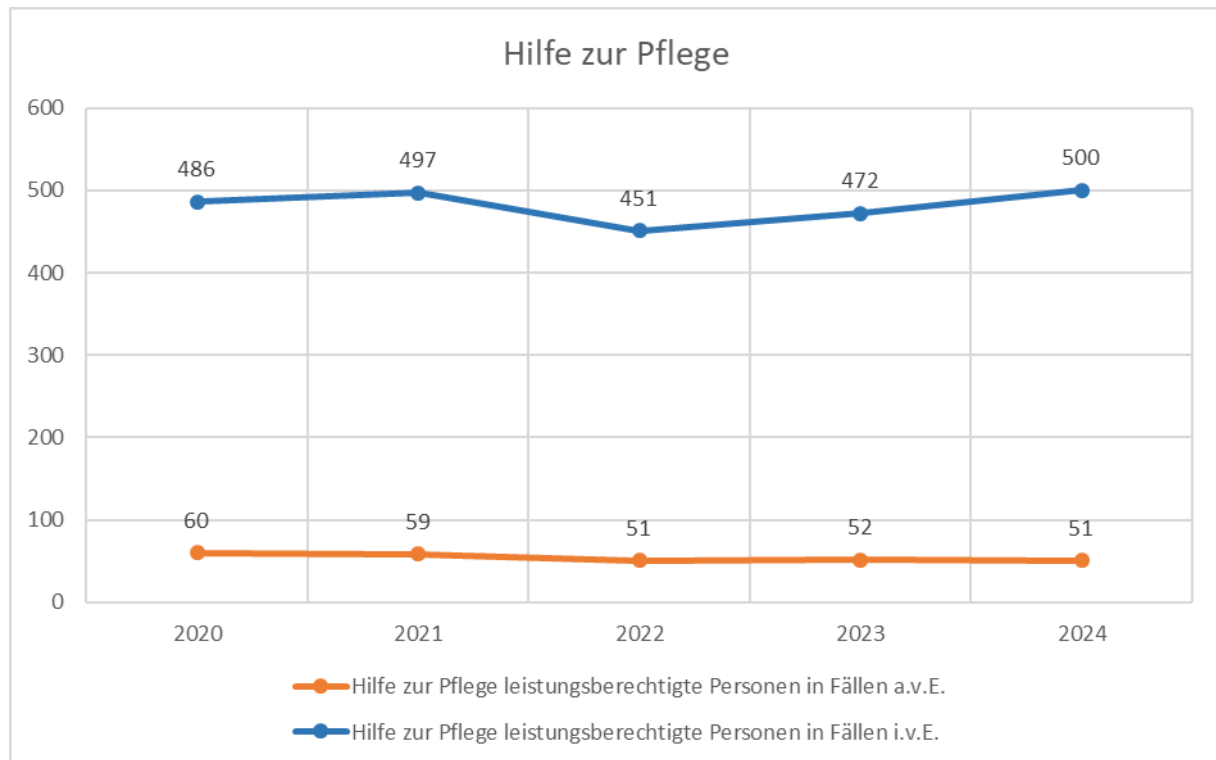
Rechtsgrundlage: §§ 41 ff. SGB XII

Von 2020 bis 2023 war ein moderater Anstieg der Fallzahlen zu beobachten: 2020 (1125 Personen in Fällen), 2023 (1197 Personen in Fällen). Für das Jahr 2024 ist demgegenüber ein Rückgang zu verzeichnen (979 Personen in Fällen).

4. Hilfe zur Pflege

Kapitel	Sozialhilfe
Kennzahl	Hilfe zur Pflege
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Dezentrale Steuerungsunterstützung

Abbildung 19: Hilfe zur Pflege Stadt Neumünster



Stand jeweils 30.06. des Jahres.

Erläuterung: a.v.E. = außerhalb von Einrichtungen, i.v.E. = innerhalb von Einrichtungen

Rechtsgrundlage: §§ 61 ff. SGB XII

Für die Jahre 2020 bis 2024 sind relativ stabile Fallzahlen in der Hilfe zur Pflege zu verzeichnen.

5. Weitere Leistungen

Kapitel	Sozialhilfe
Kennzahl	Weitere soziale Hilfen
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Dezentrale Steuerungsunterstützung

Tabelle 2: Weitere soziale Hilfen Stadt Neumünster

Personen in Fällen (Stand jeweils Juni)	2020	2021	2022	2023	2024
Pflegewohngeld	386	402	388	396	439
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (a.v.E.)	7	5	3	1	1
Kurzzeitpflege	39	46	44	55	38
Tagespflege	34	114	209	187	232
Blindenhilfe (a.v.E.)	35	39	37	37	36
Blindenhilfe (i.v.E.)	14	11	11	11	13
Landesblindengeld	105	105	99	97	104

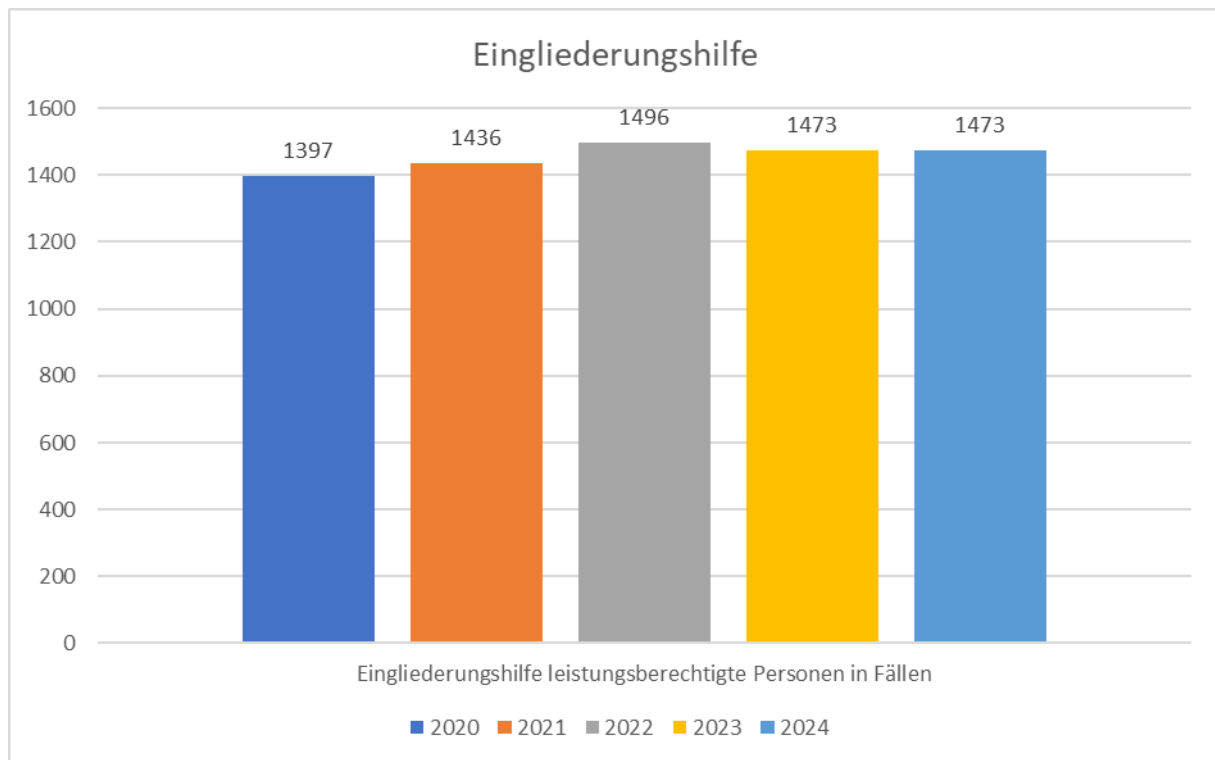
Rechtsgrundlagen

Pflegewohngeld	§ 9 SGB XI; § 82 SGB XI; § 6 LPflegeG; LPflegeGVO
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	§ 70 SGB XII
Kurzzeitpflege	Siebttes Kapitel SGB XII, i.V.m. SGB XI
Tagespflege	Siebttes Kapitel SGB XII, i.V.m. SGB XI
Blindenhilfe	§ 72 SGB XII
Landesblindengeld	Landesblindengeldgesetz (LBIGG)

VI. Eingliederungshilfe

Kapitel	Eingliederungshilfe
Kennzahl	Eingliederungshilfe, leistungsberechtigte Personen
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Dezentrale Steuerungsunterstützung

Abbildung 20: Eingliederungshilfe Stadt Neumünster



Stand jeweils 30.06. des Jahres.

Rechtsgrundlage: §§ 90 ff. SGB IX

Leistungsberechtigt gem. § 99 SGB IX

- (1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.
- (2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

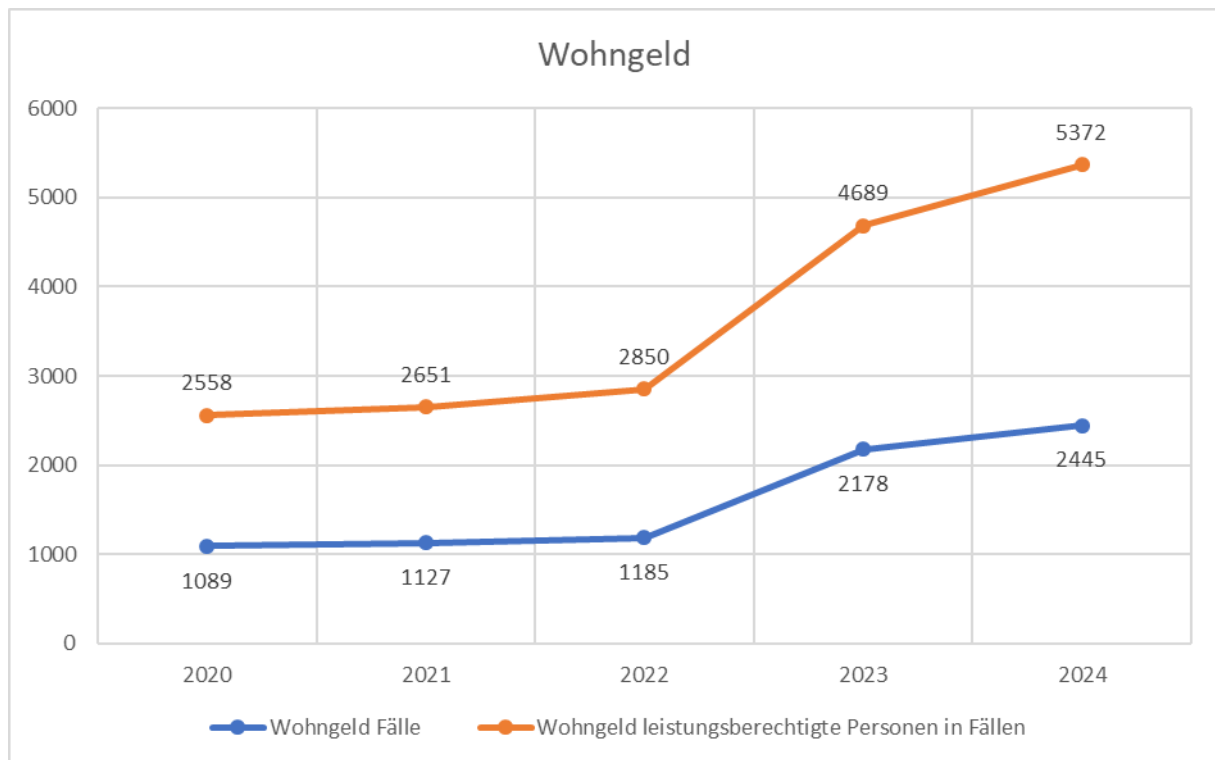
...

Seit 2020 ist ein moderater Anstieg der Fallzahlen zu beobachten: 2020 – 1397 Personen in Fällen, 2024 – 1473 Personen in Fällen.

VII. Wohngeld

Kapitel	Wohngeld
Kennzahl	Wohngeld, Fälle und leistungsberechtigte Personen
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Dezentrale Steuerungsunterstützung

Abbildung 21: Wohngeld Stadt Neumünster



Stand jeweils 30.06. des Jahres.

Rechtsgrundlage: Wohngeldgesetz (WoGG)

Was ist Wohngeld?

„Wohngeld ist eine finanzielle Hilfe des Staates, um Menschen mit einem niedrigen Einkommen dauerhaft ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu ermöglichen.“

Wohngeld gibt es als Mietzuschuss für Personen, die Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers sind, oder als Lastenzuschuss für Personen, die Eigentum an selbstgenutztem Wohnraum haben.

Voraussetzung für den Miet- und Lastenzuschuss ist, dass der Wohnrauminhaber den Wohnraum bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt.“

[\(Wohngeld-Behörde · Stadt Neumünster\)](#)

„Wohngeld ist gegenüber den Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII vorrangig in Anspruch zu nehmen. Insofern prüfen die Sozialämter im Einzelfall, ob Personen

mit dem vorrangigen Wohngeld mindestens über genauso viel Geld verfügen können, wie mit der Leistung nach dem SGB XII.“

([Allgemeines zur Sozialhilfe - BMAS](#))

Wohngeldreform und Fallzahlenanstieg

Zum 01.01.2023 ist eine Wohngeldreform in Kraft getreten, die eine erhebliche Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie eine erhebliche Erhöhung der auszahlenden Leistung mit sich brachte.

([Wohngeldreform | Bundesregierung](#))

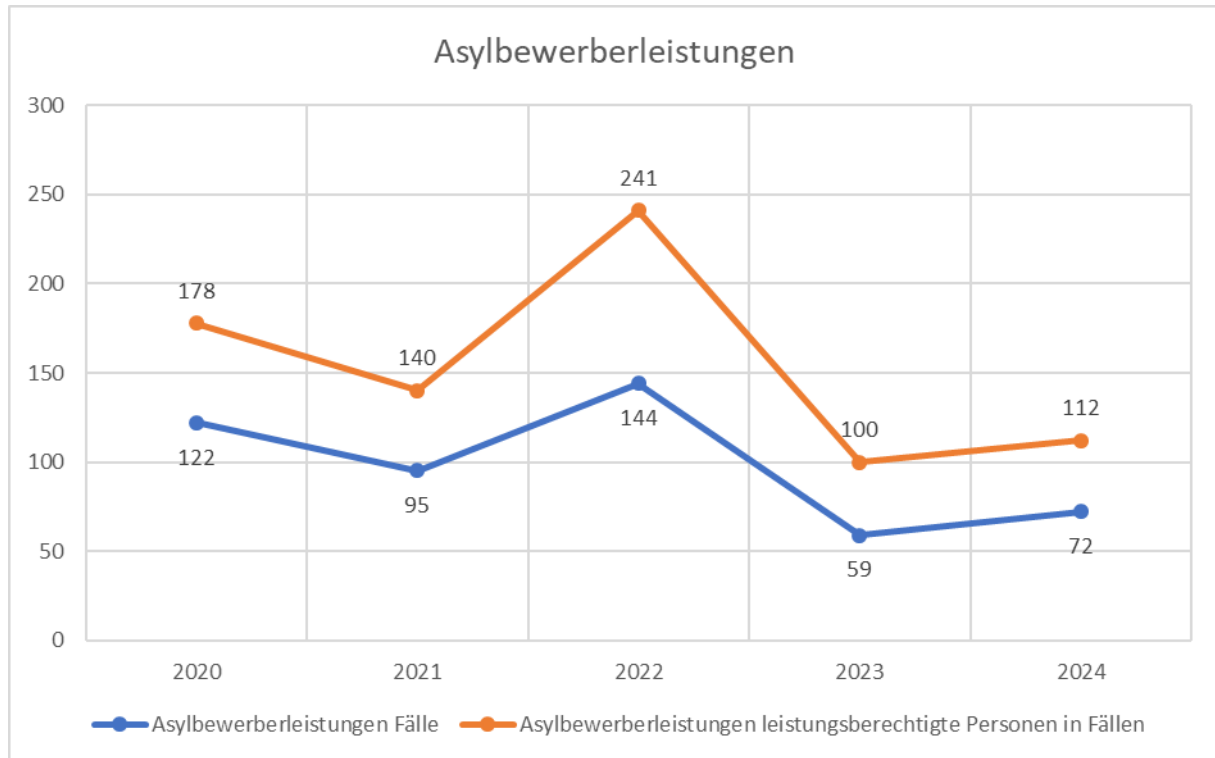
Dies ist auch an den Fallzahlen in Neumünster abzulesen: so hat sich von 2022 zu 2024 die Zahl der Personen in Fällen fast verdoppelt und die Zahl der Fälle mehr als verdoppelt.

Die hinzugekommenen Leistungsberechtigten können sowohl Personen sein, die zuvor Leistungen aus einem anderen Rechtskreis erhalten haben und nun im Wohngeld besser gestellt sind, als auch Personen, die bisher keine Leistungen erhalten haben und erst durch die Wohngeldreform anspruchsberechtigt wurden.

VIII. Asylbewerberleistungen

Kapitel	Asylbewerberleistungen
Kennzahl	Asylbewerberleistungen, Fälle und leistungsberechtigte Personen
Datenquelle	Stadt Neumünster, FD Dezentrale Steuerungsunterstützung

Abbildung 22: Asylbewerberleistungen Stadt Neumünster



Stand jeweils 30.06. des Jahres.

Rechtsgrundlage: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie weitere vom AsylbLG umfasste Personengruppen, die hilfebedürftig sind. Der Anstieg im Jahr 2022 ist durch Geflüchtete aus der Ukraine zu erklären. Diese erhalten in der Regel nur vorübergehend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis. Mit der Ausstellung erhalten Sie Leistungen wie Inländer, sofern sie hilfebedürftig sind.

IX. Kinder- und Jugendschutzbericht

1. Einleitung Kinder- und Jugendschutzbericht

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört zu den zentralen Aufgaben unserer Gesellschaft. Sowohl Eltern, Bildungseinrichtungen und soziale Dienste als auch die Politik tragen Verantwortung dafür, junge Menschen vor Gefahren zu bewahren und ihnen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Der vorliegende Kinder- und Jugendschutzbericht dient dazu, die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen in diesem Bereich darzulegen und mögliche Maßnahmen zur Förderung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen aufzuzeigen.

Ziel des Berichts ist es, einen umfassenden Überblick über gesetzliche Grundlagen, bestehende Strukturen und aktuelle Themen im Kinder- und Jugendschutz zu bieten. Dabei werden relevante Handlungsfelder wie Frühe Hilfen, Kindertagesbetreuung, Schulsozialarbeit sowie offene Kinder- und Jugendarbeit betrachtet. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf sensiblen Themen wie dem Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, Schulabsentismus und Jugendkriminalität.

Der Bericht ist in fünf Kapitel gegliedert. Nach dieser Einleitung werden im zweiten Kapitel Begriffsbestimmungen und gesetzliche Rahmenbedingungen erläutert. Im dritten Kapitel werden aktuelle Daten zu kinder- und jugendschutzrelevanten Themen präsentiert. Kapitel vier widmet sich den zentralen Handlungsfeldern und Strukturen, bevor im abschließenden Kapitel eine Zusammenfassung folgt, in der aktuelle Herausforderungen benannt werden.

Mit diesem Bericht soll ein Beitrag zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes geleistet werden, indem Bedarfe aufgezeigt und Handlungsoptionen für Politik und Praxis entwickelt werden.

2. Begriffsbestimmungen und gesetzliche Grundlagen

2.1. Jugendschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört grundsätzlich zu den Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (Schutzverpflichtung nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Dabei wird unterschieden zwischen dem intervenierenden Kinderschutz bei (drohender) Kindeswohlgefährdung und dem Jugendschutz (BFSFJ 2024, 385).

Beim Kinderschutz nach § 8 a SGB VIII geht es um den Schutz eines einzelnen jungen Menschen vor einer konkreten Gefahr, die eine Schädigung seines körperlichen, seelischen oder geistigen Wohls befürchten lässt. Dies betrifft vor allem den Schutz vor Vernachlässigung, körperlicher oder seelischer Gewalt oder sexuellem Missbrauch.

Der Jugendschutz nimmt hingegen die Gesamtheit aller Kinder und Jugendlichen in den Blick. Es geht darum, junge Menschen vor allgemeinen gesellschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren zu bewahren und sie zu einem kompetenten Umgang mit Medien, Genussmitteln und anderen Gefährdungspotentialen zu befähigen (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter).

In den folgenden Kapiteln werden die oben beschriebenen Unterschiede zwischen Kinderschutz im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung und dem klassischen Jugendschutz

erläutert sowie auf rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen eingegangen.

2.2. Kinderschutz

Der rechtliche Rahmen des Kinderschutzes umfasst eine Vielzahl von Gesetzen und Richtlinien auf nationaler Ebene sowie spezifische Bestimmungen der Bundesländer, wie beispielsweise in Schleswig-Holstein. Diese Regelungen sollen das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und fördern, indem sie klare Vorgaben für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen machen und präventive Maßnahmen stärken.

2.2.1. Internationale Gesetze und Richtlinien

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK): Die UN-Kinderrechtskonvention, die von fast allen Staaten der Welt ratifiziert wurde, stellt die grundlegenden Rechte von Kindern weltweit sicher. Sie betont das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung (Art. 19 UN-KRK) und verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Kindeswohl zu schützen.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK): Die EMRK, insbesondere durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wirkt sich ebenfalls auf den Kinderschutz aus. Art. 8 EMRK schützt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, was auch das Wohl des Kindes einschließt.

Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption: Dieses Übereinkommen stellt sicher, dass internationale Adoptionen im besten Interesse des Kindes und unter Beachtung der Grundrechte erfolgen. Es zielt darauf ab, Kinder vor unrechtmäßigen und illegalen Adoptionspraktiken zu schützen.

ILO-Übereinkommen zur Abschaffung der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182): Dieses Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verpflichtet die Staaten, alle Formen der schlimmsten Kinderarbeit zu verbieten und zu beseitigen, einschließlich Kinderhandel, Sklaverei und gefährlicher Arbeiten.

2.2.2. Nationale Gesetze und Richtlinien

Grundgesetz (GG): Art. 6 GG gewährleistet den besonderen Schutz der Familie und legt die Verantwortung für das Kindeswohl in erster Linie in die Hände der Eltern. Der Staat hat jedoch die Verpflichtung, einzugreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Das BGB regelt unter anderem das Sorgerecht und die elterliche Sorge (insbesondere in den §§ 1626 ff. BGB). Bei einer Gefährdung des

Kindeswohls kann das Familiengericht Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls anordnen (§ 1666 BGB).

Sozialgesetzbuch (SGB VIII): Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) stellt die rechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland dar. Es verpflichtet die Jugendämter zur Intervention bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) und regelt die Aufgaben und Angebote der Jugendhilfe.

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG): Dieses Gesetz zielt darauf ab, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Vernachlässigung zu verbessern. Es verstärkt die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen und regelt Meldepflichten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

2.2.3. Schleswig-Holstein-spezifische Gesetze und Richtlinien

Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein: Das spezifische Kinderschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein ergänzt die bundesrechtlichen Regelungen und betont die Bedeutung eines interdisziplinären Ansatzes im Kinderschutz. Es fördert die Vernetzung von Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Justiz und Polizei.

Handlungsleitlinien und Empfehlungen: Schleswig-Holstein hat verschiedene Leitlinien und Empfehlungen entwickelt, um Fachkräfte im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen. Dazu gehören Handlungsempfehlungen für den Umgang mit häuslicher Gewalt (z.B. die Empfehlung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein) sowie Schulungen zur Sensibilisierung und Prävention (z.B. durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein).

2.2.4. Relevante Gesetzgebungsverfahren

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Der Datenschutz spielt eine wichtige Rolle im Kinderschutz. Die DSGVO regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten und stellt sicher, dass bei der Verarbeitung von Daten stets das Wohl des Kindes berücksichtigt wird. Besondere Schutzmaßnahmen gelten für die Datenverarbeitung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Das BDSG ergänzt die DSGVO und enthält spezifische Regelungen zum Datenschutz in Deutschland. Im Kontext des Kinderschutzes ist besonders darauf zu achten, dass sensible Informationen über Kinder und Familien vertraulich behandelt werden.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG): Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Kinder- und Jugendhilfe zu modernisieren und zu stärken. Es enthält unter anderem Regelungen zur besseren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, zur Unterstützung von Pflegefamilien und zur Förderung von Präventionsmaßnahmen.

3. Daten zu Kinder- und Jugendschutz

3.1. Hilfen zur Erziehung

Kapitel	Kinder- und Jugendschutzbericht
Kennzahl	Hilfe zur Erziehung
Datenquelle	Stadt Neumünster, Fachdienst Familien- und Jugendhilfe

Tabelle 3: Hilfen zur Erziehung

	2019	2022	2023
Ambulante Hilfen (§§ 30, 31, 33 SGB VIII)	537	789	770
Tagesgruppenbetreuung (§ 32 SGB VIII)	43	44	49
Fremdunterbringungen (§§ 19, 33, 34 SGB VIII)	324	511*	499**
weitere (§§ 20, 27, 41 SGB VIII)	323	127	100
gesamt	1227	1471	1418

* 189 Pflegekinder, 266 Heimunterbringungen, 56 Mutter-Vater-Kind-Unterbringungen

** 198 Pflegekinder, 241 Heimunterbringungen, 60 Mutter-Vater-Kind-Unterbringungen

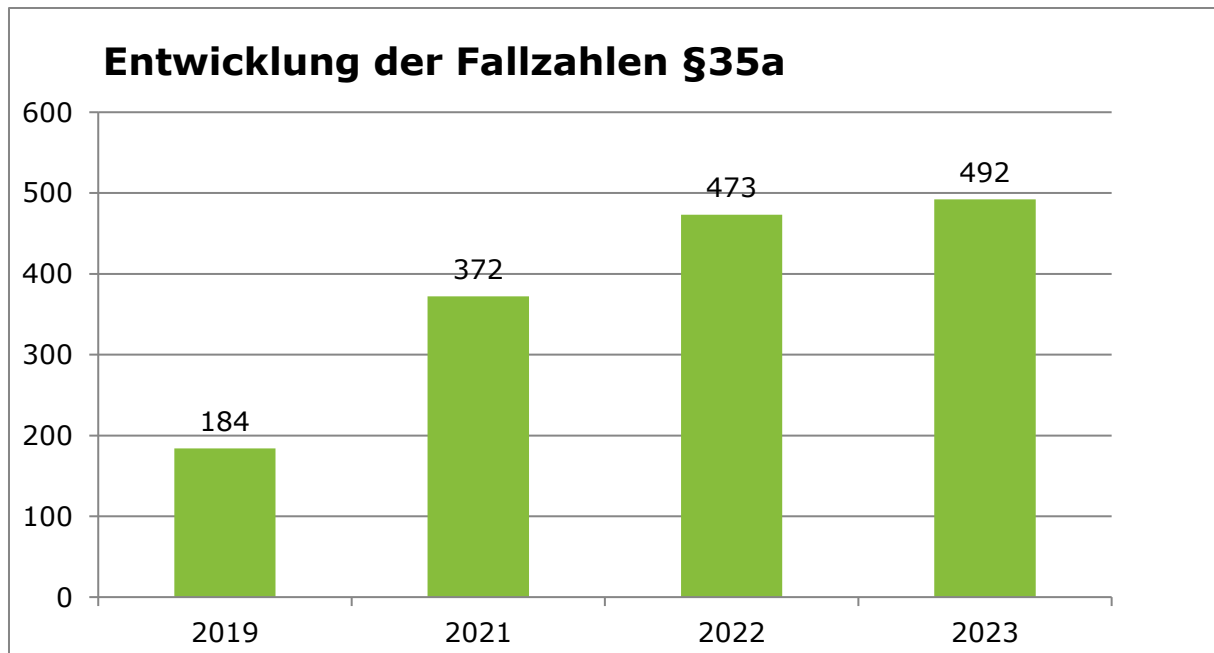
Die Anzahl der **Hilfen zur Erziehung** ist insgesamt steigend, ohne die Hilfen nach §35a aktuell aber recht stabil (siehe auch Eingliederungshilfe nach §35a).

2022 liegt die Zahl bei 1471, 2023 bei 1418. Der Anstieg ist insbesondere auf ambulante Hilfen (§§30, 31, 33= **770**) sowie Fremdunterbringungen (§§33, 34, 19= **499**) zurückzuführen.

3.2. Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Kapitel	Kinder- und Jugendschutzbericht
Kennzahl	Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
Datenquelle	Stadt Neumünster, Fachdienst Familien- und Jugendhilfe

Abbildung 23: Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII



§ 35a SGB VIII: Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Tabelle 4: Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

	2019	2021	2022	2023
Ambulante Hilfen § 35a	115	241	324	71
Schulbegleitung § 35a	-	-	-	254
Teilstationäre Hilfen § 35a (§ 32 in Verbindung mit § 35a)	15	24	35	43
Stationäre Hilfen § 35a	12*/42**	24*/83**	29*/85**	42*/82**
Gesamt	184	372	473	492

* § 35a Vollzeitpflege

** § 35a stationär

Unter die ambulanten Hilfen nach § 35a fallen die personenorientierten Hilfen wie der Erziehungsbeistand, der ohne Diagnose nach § 30 verfügt wird, sowie Unterstützungsangebote wie Reittherapien oder auch Hilfen für die Autismus-Spektrum-Störungen.

Die Zahlen der Hilfen nach § 35a sind weiterhin ansteigend. Auch in Zukunft ist mit einer weiteren Zunahme zu rechnen, da z.B. Kita-Assistenzen, Schulbegleitungen und weitere ambulante Hilfen immer öfter in Anspruch genommen werden, um Unterstützung in Kindergärten und Schulen zu installieren und zu gewährleisten.

Mitte des Jahres 2022 wurde im Fachdienst Familien- und Jugendhilfe begonnen die Schulbegleitungen individuell zu zählen, herausgelöst aus den ambulanten Hilfen nach § 35a. Die Umstellung zeigt hierdurch im Jahr 2023 eine deutliche Verlagerung Richtung § 35a Schulbegleitung, was neben den genannten Punkten auch auf die Corona Pandemie und ihre Auswirkungen zurückzuführen ist. Die Kinder und Jugendlichen finden sich nur schwer wieder in das Schulsystem ein.

Im Bereich der Teilstationären Hilfen zur Erziehung wurde im Jahr 2023 eine neue Einrichtung in Neumünster eröffnet, die „Kieler Sprotte“. Hierdurch wurden neue, dringend benötigte, Plätze geschaffen und belegt.

3.3. Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen

Kapitel	Kinder- und Jugendschutzbericht
Kennzahl	Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen
Datenquelle	Stadt Neumünster, Fachdienst Familien- und Jugendhilfe

Tabelle 5: Hilfen für UmA

	2016	2019	2022	2023
Stationäre Unterbringung UmA (§ 34 SGB VIII *)	165	24	29	26
Inobhutnahme/Vorläufige Inobhutnahme UmA (§§ 42, 42a SGB VIII **)	755	98	373	369

* Stichtag 31.12.

** Jahressumme

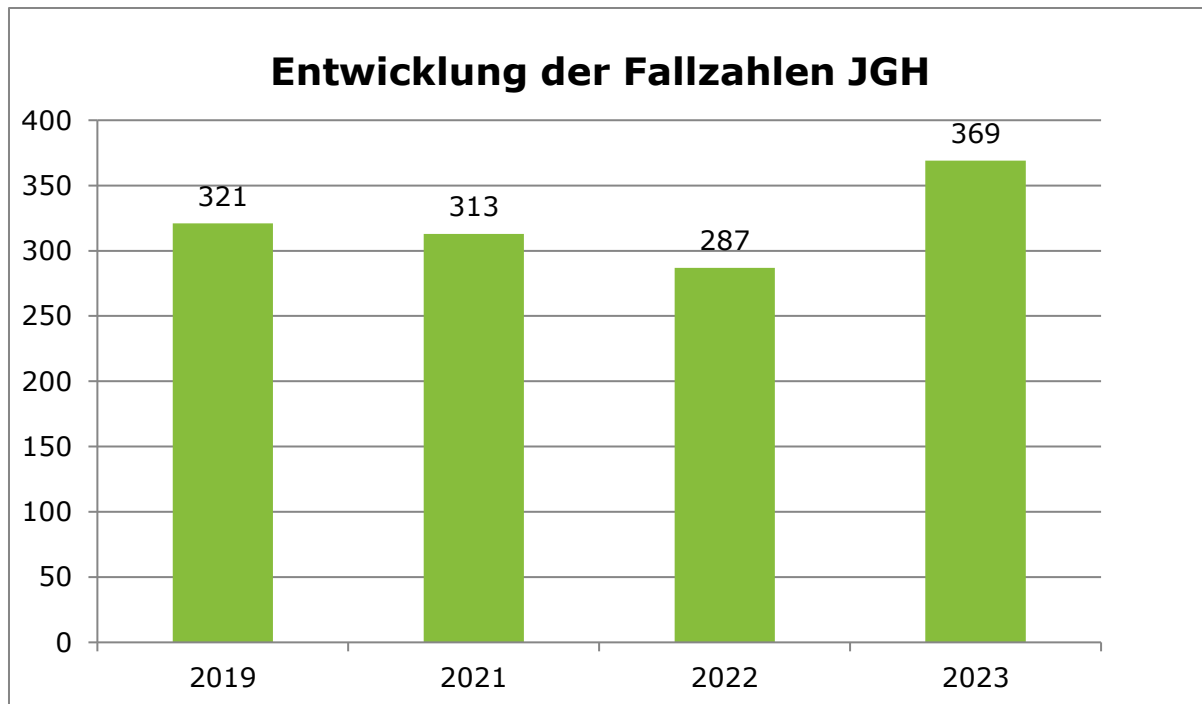
UmA = Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen

Die **Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer/-innen** sind seit 2016 zurückgegangen. In den letzten Jahren zeigt sich, bedingt durch die weltpolitische Lage und besonders den Krieg in der Ukraine, aber immer wieder erhöhtes Fall- und somit Arbeitsaufkommen in diesem Bereich. Die Arbeit mit den UmAs und allen weiteren Menschen mit Migrationshintergrund nimmt für das Team der Kultursensiblen Jugendhilfe (KuJu) und den gesamten ASD in der Stadt Neumünster weiterhin einen hohen Stellenwert ein. Einrichtungssuche, Weiterverteilung und immer neu ankommende (flüchtende) Menschen machen diese Arbeit aus.

3.4. Jugendgerichtshilfe

Kapitel	Kinder- und Jugendschutzbericht
Kennzahl	Jugendgerichtshilfe
Datenquelle	Stadt Neumünster, Fachdienst Familien- und Jugendhilfe

Abbildung 24: Jugendgerichtshilfe



JGH = Jugendgerichtshilfe

Jugendgerichtshilfe: Unterstützung vor Gericht von Jugendlichen/ Heranwachsenden im Strafverfahren

Bei den Zahlen der Jugendgerichtshilfe (JGH) stechen die Bezirke der Stadtmitte hervor, besonders die Innenstadt-Nord, da sie deutlich höhere Zahlen aufweisen als die umliegenden Stadtteile. Die Entwicklung über die vergangenen Jahre kann man als konstant betrachten, mit einem leichten Anstieg im Jahr 2023.

Die meisten Fälle liegen im Jahr 2023 in der Altersgruppe zwischen 18-21 Jahre (ca. 41%), darauf folgt die Altersgruppe zwischen 15-18 Jahre (ca. 35%), 21-27 Jahre (19%) und 12-15 Jahre (5%). In den vergangenen Jahren zeigt sich eine sehr ähnliche Verteilung.

3.5. Kindeswohlgefährdung

Kapitel	Kinder- und Jugendschutzbericht
Kennzahl	Kindeswohlgefährdung
Datenquelle	Stadt Neumünster, Fachdienst Familien- und Jugendhilfe; Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung

Abbildung 25: Fallzahlen Kindeswohlgefährdung

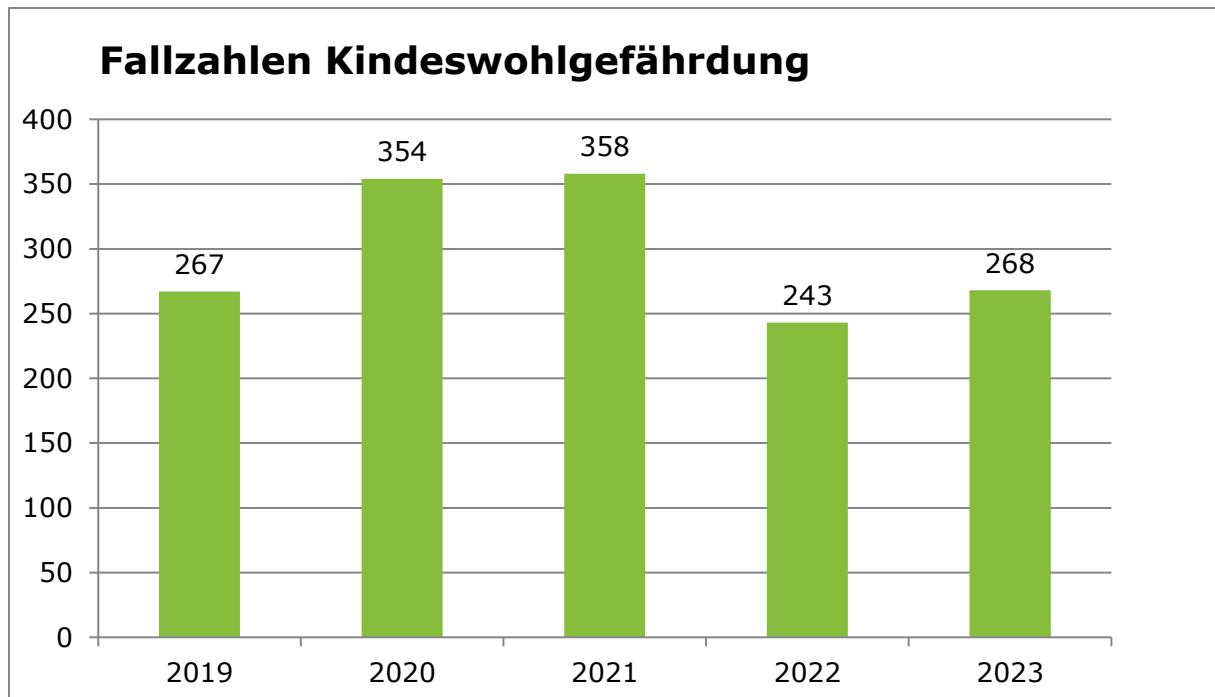


Tabelle 6: Verfahren zur Feststellung einer KWG

Verfahren zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) im ASD nach § 8a SGB VIII		2019	2021	2022	2023
Anzahl der Verfahren gesamt		267	358	243	268
Anzahl der im Verfahren festgestellten KWG		73	169	91	98
Anzahl der Maßnahmen aufgrund einer festgestellten KWG *	Inobhutnahmen	15	18	18	16
	Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens	15	26	27	21
	Einleitung von erzieherischen Hilfen gemäß §§ 16, 27 ff SGB VIII	62	100	85	93

* Mehrfachnennung möglich

Die Anzahl der **Verfahren zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)** zeigen sich im Verlauf konstant mit deutlichen Ausschlägen in den Jahren 2020 und 2021 (2019= **267**, 2020= **354**, 2021= **358**, 2022= **243**, 2023= **268**).

In vielen Fällen waren es Maßnahmen der Corona-Pandemie, wie Ausgangssperren und Schulschließungen, die zu einem massiven Anstieg der KWG-Meldungen führten, da Kinder und Familien sich auf engem Raum ohne ausreichende Rückzugsmöglichkeiten und ohne Bewegungsfreiheit in völlig neuen Situationen wiederfanden. Dies bewirkte zum einen bei den Eltern oftmals eine Hilflosigkeit, die zu falschen erzieherischen Wegen führte, zum anderen hatten die Kinder keine Möglichkeit ihre Energie in geeigneten Umgebungen freizusetzen, was zu Meldungen über schreiende Kinder und Eltern in vielen Wohnungen führte. Mit dem Abklingen der Maßnahmen regulierte sich auch die Anzahl an KWG-Meldungen wieder.

Die Tabelle zeigt, dass in den Verfahren der Kindeswohlgefährdung eine Inobhutnahme nur in wenigen Fällen durchgeführt werden muss. Meist greifen mildere Maßnahmen in Form von erzieherischen Hilfen.

Im Vergleich fanden im Jahr 2023 insgesamt 165 Inobhutnahmen statt, davon nur 16 im Anschluss an eine gemeldete KWG. Weitere Gründe sind hier eher die Bitte der/des Kindes/Jugendlichen um Inobhutnahme oder auch Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen von außerhalb, die sich akut in Neumünster aufhielten.

Gerechnet auf **1000 Einwohner** gab es Im Jahr 2023 **3,2 Meldungen** zu möglichen Kindeswohlgefährdungen.

Festgestellt wurden **1,2** wirkliche **Kindeswohlgefährdungen auf 1000 Einwohner**.

In Zeiten der **Corona-Pandemie 2021** waren es **4,3 Meldungen** und **2,0** festgestellte **Kindeswohlgefährdungen** pro 1000 Einwohner.

4. Themen, Strukturen, Netzwerke

Dieses Kapitel beleuchtet zentrale Handlungsfelder und Strukturen des Kinder- und Jugendschutzes sowie die Bedeutung vernetzter Zusammenarbeit. Dabei werden Angebote wie Frühe Hilfen, Kindertagesbetreuung und Schulsozialarbeit ebenso betrachtet wie der Jugendschutz und die offene Kinder- und Jugendarbeit. Zusätzlich werden Aspekte wie der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, Schulabsentismus und Jugendkriminalität behandelt.

Die Darstellung dieser Themenbereiche soll sowohl einen Einblick in bestehende Strukturen bieten und deren Bedeutung für den Schutz sowie die Förderung junger Menschen verdeutlichen, als auch aufzeigen, wie funktionierende Netzwerke und die Zusammenarbeit verschiedener Akteure nachhaltig und erfolgreich gestaltet werden können.

4.1. Frühe Hilfen

4.1.1. Einleitung

Bedeutung Frühe Hilfen

Das Netzwerk Frühe Hilfen arbeitet präventiv. Es unterstützt werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr frühzeitig und nachhaltig. Durch die gezielte Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten sollen Risiken für das Kindeswohl minimiert und die Entwicklung von Kind und Eltern gefördert werden.

Im Netzwerk Frühe Hilfen arbeiten daher verschiedene Akteure aus den Bereichen der Schwangerschafts- und Familienberatung, des Gesundheitswesens, des Jugendamtes und anderer sozialer Dienste zusammen.

4.1.2. Struktur des Frühe Hilfe Netzwerks

Organisationsstruktur

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und das Sozialgesetzbuch bilden die gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Netzwerks Frühe Hilfen.

In Neumünster ist das Netzwerk Frühe Hilfen sowohl im Kommunales Gesamtkonzept für Familienzentren in Neumünster (2018) als auch im Handlungskonzept Armut (2017) als Teil der Präventionskette verankert.

So legt das Gesamtkonzept für Familienzentren fest, dass eine enge sozialraumbezogene Vernetzung zwischen Familienzentren und Frühen Hilfen stattfinden soll. Im Handlungskonzept Armut finden sich die strukturellen Präventionsmaßnahmen des Netzwerks mit weiteren Handlungsempfehlungen.

Kooperationspartner

Die Kooperationspartner im Netzwerk Frühe Hilfen Neumünster lassen sich in Träger/Einrichtungen und Familienzentren unterteilen.

Träger / Einrichtungen

Der Ausbau und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Trägern und Institutionen ist ein wesentlicher Bestandteil der Koordination der Frühen Hilfen. Derzeit besteht u.a. eine Zusammenarbeit mit folgenden Trägern/ Institutionen:

- Friedrich-Ebert-Krankenhaus (FEK)
- Jobcenter
- Die Brücke Neumünster
- Pro Familia (AWO)
- Sozialdienst katholischer Frauen
- Familienflecken
- Diakonie Altholstein
- Lebenshilfe Neumünster
- Donum vitae
- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Neumünster

Familienzentren

In Neumünster gibt es acht Familienzentren

- Familienzentrum Einfeld
- Familienzentrum Kinderschutzbund
- Familienzentrum Ruthenberger Rasselbande
- Familienzentrum Schwedenhaus
- Familienzentrum St. Bartholomäus
- Familienzentrum St. Elisabeth
- Familienzentrum am Anscharforum
- Familienzentrum Werderstraße (ab 2025)

Aktuell werden in fünf Familienzentren Projekte der Frühen Hilfen umgesetzt. Mit sieben Familienzentren besteht ein regelmäßiger Austausch zur Projektplanung. Das Familienzentrum Werderstraße wird voraussichtlich 2025 eröffnet.

Finanzierung und Ressourcen

Die entstehenden Kosten für die Angebote des Netzwerkes Frühe Hilfen werden sowohl aus Bundes- und Landesmitteln für Frühe Hilfen als auch aus dem städtischen Haushalt getragen. Vgl. hier auch die Drucksache Nr.: 0414/2018/DS (2018) über die finanziellen Aufkomme für die Projekte „Willkommensbesuch“ und „Begleitet ins Leben“. Die Angebote der Frühen Hilfen stellen präventive Maßnahmen vor den Hilfen zur Erziehung dar und sind somit ein wichtiger Bestandteil im Haushalt der Stadt Neumünster.

Tabelle 7: Finanzierung Frühe Hilfen

Ausgaben		2024
Bundesmittel	Die Bundesmittel, die über die "Bundesstiftung Frühe Hilfen" bereitgestellt werden, fördern vor allem den Aufbau und die Weiterentwicklung von Netzwerken Früher Hilfen sowie den Einsatz von Familienhebammen, FGKIKP und vergleichbaren Fachkräften.	82.221,00 €
Landesmittel	Die Landesmittel im Rahmen des Programms "Schutzengel" fördern konkrete Projekte und Dienste, wie Lotsensysteme, die den Übergang zwischen verschiedenen	45.198,55 €

	Unterstützungsangeboten erleichtern, oder niedrigschwellige Angebote, die einen Zugang zu Frühen Hilfen eröffnen.	
Städtischer Haushalt	Der städtische Haushalt gleicht die Kosten für Familienhebammen und FGKIKP aus, die durch die Förderung nicht gedeckt werden können. Darüber hinaus werden die Projekte „Willkommensbesuche“ und „Begleitet ins Leben“ finanziert.	115.213,54 €

4.1.3. Angebote und Maßnahmen im Frühe Hilfe Netzwerk

Die Arbeit des Netzwerkes Frühe Hilfen gliedert sich in strukturelle Maßnahmen, Freizeitangebote und Beratungsangebote. Um dem Arbeitspaket P1 aus dem Handlungskonzept Armut (2017) gerecht zu werden, wurde die Internetseite der Frühen Hilfen neu aufgebaut. In einer nutzerfreundlichen Ansicht finden sich nun Alle Angebote und Akteur*innen des Netzwerkes. Die Internetseite ist zu erreichen unter: [Frühe Hilfen · Stadt Neumünster \(neumuenster.de\)](http://fruehehilfen.stadt-neumuenster.de)

Neumünster ist eine Stadt, in der Menschen unterschiedlichster Herkunftsorte zuhause sind. Für viele Menschen ist Deutsch daher die Zweitsprache oder noch eine Fremdsprache. Um eine Kommunikation zu ermöglichen, stehen den Netzwerkpartnerinnen Dolmetscherinnen telefonisch zur Verfügung.

Beratungsangebote

Derzeit gibt es in Neumünster 17 kostenlose Beratungsangebote für die Themenfelder Schwangerschaft, Elternschaft, Kita-Plätze und Inklusion, die auf der Internetseite der Frühen Hilfen beworben werden.

Von den Beratungsangeboten wird eins mit Geldern der Bundes- und Landesmitteln für Frühe Hilfen gefördert.

Tabelle 8: Beratungsangebote Frühe Hilfen

Träger	Beratungsangebot
Lebenshilfe Neumünster e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Familien unterstützender Dienst • Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
Deutscher Kinderschutzbund	<ul style="list-style-type: none"> • Starke Eltern – Starke Kinder • Beratung und Begleitung • Entwicklungspsychologische Beratung
Diakonie Altholstein	<ul style="list-style-type: none"> • FIT – Familie im Takt • Baby – Sprechstunde • Beratung und Begleitung • Entwicklungspsychologische Beratung • Infogespräch • Telefonische Sprechstunde
Die Brücke Neumünster	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsuchende Hilfen und Kindergruppen für Kinder psychisch erkrankter Eltern
Sozialdienst katholischer Frauen	<ul style="list-style-type: none"> • Anlaufpunkt! Hebammensprechstunde • Telefonische Sprechstunde
Donum vitae	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Beratungszeit
Pro familia	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonische Sprechstunde
Familienflecken	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung zu Kita-Plätzen in den Bereichen Krippe und Elementar

Freizeitangebote

Zum jetzigen Zeitpunkt werden 20 Freizeitangebote auf der Internetseite der Frühen Hilfen beworben, die Eltern und Familien zur Verfügung stehen. Davon richten sich vier Angebote an Eltern und 16 Angebote an Eltern und ihre Kinder.

Von den Freizeitangeboten werden fünf Angebote mit Geldern der Bundes- und Landesmittel für Frühe Hilfen gefördert.

Tabelle 9: Freizeitangebote Frühe Hilfen

Träger	Beratungsangebot
Familienzentrum Schwedenhaus	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Turnhalle • Krabbelgruppe
Friedrich-Ebert-Krankenhaus	<ul style="list-style-type: none"> • Stillcafé
Familienzentrum Einfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Eltern-Kleinkind-Gruppe • Eltern-Baby-Treff • Offene Turnhalle – Spielplatzaktion • Elterncafé
Familienzentrum St. Elisabeth	<ul style="list-style-type: none"> • Elterncafé • Familientreff
Deutscher Kinderschutzbund	<ul style="list-style-type: none"> • Elternfrühstück • Mit Mama und Papa in Bewegung • Babytreff
Ev. Familienbildungsstätte	<ul style="list-style-type: none"> • Kathi und Bo Spielgruppe • Internationales Müttercafé • Offenes Elterncafé • Krabbelkäfer • Eltern- Kind- Turnen
Familienzentrum St. Bartholomäus	<ul style="list-style-type: none"> • Baby-Treff
Ev. Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Familienzentrum	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenflitzer • Mamby

Strukturelle Maßnahmen

In der Kooperation mit dem Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster (FEK) konnten strukturelle Maßnahmen umgesetzt werden, die zum einen zu einer Intensivierung des Informationsaustausches zwischen dem Jugendamt und dem FEK geführt haben und zum anderen die Überleitung junger Familien in die Angebote des Netzwerkes Frühe Hilfen verbessert haben. Eine besondere Betreuung erhalten junge Familien auch durch die aufsuchende Hilfe der Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden (FGKIKP), die derzeit beim Träger Diakonie Altholstein angesiedelt sind.

Begleitet ins Leben

Die von der Stadt Neumünster finanziell unterstützte tertiäre Präventionsmaßnahme „Begleitet ins Leben“ richtet sich an Schwangere in besonderen Belastungssituationen. Sie werden vom geburtshilflichen Behandlungsteam des FEK identifiziert und mit ihrem Einverständnis intensiv begleitet. Dabei arbeiten das FEK, die Bezirkssozialarbeit und die Frühen Hilfen eng zusammen. Dies führt zu einer besseren Versorgung und Entlastung des Jugendamtes.

Willkommensbesuche mit Willkommensgeschenk

Das von der Stadt Neumünster mitfinanzierte Projekt „Willkommensbesuche“ richtet sich an alle Wöchnerinnen, die im FEK entbunden haben. Geschulte Familienhebammen besuchen die Frauen auf der Entbindungsstation des FEK und überreichen ihnen ein individuell zusammengestelltes Willkommensgeschenk. Es enthält ein Strampelnest, ein Gutscheineheft mit Angeboten für Familien in Neumünster und Informationsmaterial zu den Frühen Hilfen. Im Projekt „Willkommensbesuche“ arbeiten die Bezirkssozialarbeit, die Frühen Hilfen und das FEK eng zusammen. Insbesondere bei sozial prekären Fallbetreuungen konnte so eine deutliche Intensivierung und qualitative Verbesserung der sozialmedizinischen Versorgung der Zielgruppe erreicht werden. Die Willkommensgeschenke werden auf der Internetseite der Frühen Hilfen beworben.

Familienhebammen (FamHeb) und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (FGKIKP)

Die Bundesinitiative Frühe Hilfen definiert Familienhebammen und FGKIKP wie folgt: „Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (FGKIKP) sind Hebammen und Kinderkrankenpflegende mit einer Zusatzqualifikation: Hebammen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (GKIKP) bieten in der Regel ambulante, häusliche Betreuung für Mütter und Familien während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit an.

Familienhebammen und FGKIKP beraten Familien zusätzlich in belasteten Lebenslagen, wie zum Beispiel gravierender Armut oder körperlicher und psychischer Belastung. Sie sind an der Schnittstelle von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe tätig.“ (NZFH, 2024)

Nachdem der Sozialdienst der katholischen Frauen e.V. Anfang 2024 die Arbeit der Familienhebammen einstellte, verbleiben zwei Familienhebammen im FEK. Über das Angebot „Willkommensbesuche“ nehmen die Familienhebammen und zwei FGKIKP Kontakt zu den Eltern auf. Durch gezieltes Fragen und Beobachten erkennen sie Bedarfe und vermitteln in weiterführende Angebote und Hilfen.

Der Träger Diakonie Altholstein beschäftigt für den Bereich Neumünster vier FGKIKP, die über einen Fachleistungsstundensatz von der Stadt Neumünster mitfinanziert werden. Im gemeinsamen Austausch zum Ende des Jahres 2024 konnten neue Fachleistungsstundensätze festgelegt und weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung beschlossen werden.

Die Internetseite Frühe Hilfen informiert über die Arbeit und Kontaktmöglichkeiten von Familienhebammen und FGKIKP. Fachkräfte finden hier Informationen zu aktuellen Fortbildungen und Qualifizierungen.

Kooperation mit Kitas und Familienzentren

Seit Juli 2024 gibt es einen Jour fixe zwischen der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen und der Gesamtkoordination der Familienzentren Neumünster. Diese Termine finden alle acht Wochen statt und entsprechen damit dem kommunalen Handlungskonzept Familienzentren (2018), in dem festgelegt ist, dass Familienzentren und Frühe Hilfen eng zusammenarbeiten sollen. Herausforderungen werden besprochen, Lösungen erarbeitet und gemeinsame Ziele definiert. Aktuell werden in enger Absprache Materialien entwickelt, die zum einen die Ressourcen des Netzwerks darstellen und zum anderen neuen Familienzentrumskordinator*innen einen guten Start in ihre Arbeit ermöglichen sollen.

Die einzelnen Familienzentren stehen in engem Austausch mit den Frühen Hilfen. Die jeweiligen Angebote sowie weitere Angebotsplanungen werden transparent kommuniziert, um Erfahrungswerte auszutauschen.

4.1.4. Vernetzung mit Sozialen Diensten und Behörden

Anders als in anderen Kommunen ist die Koordinierungsstelle des Netzwerkes Frühe Hilfen in Neumünster im städtischen Fachdienst Familien- und Jugendhilfe (ehemals ASD) angesiedelt. Durch verschiedene Jour Fixe findet ein kontinuierlicher fachdienstübergreifender Austausch statt. Herausforderungen werden besprochen und Ziele abgestimmt.

4.1.5. Erreichte Ergebnisse und Erfolge

Seit der Veröffentlichung des Handlungskonzepts Armut 2017 wurde intensiv an den zu verbessernden Punkten gearbeitet:

Die Frühen Hilfen bekannt und transparent machen

Mit der Übergabe des Begrüßungsgeschenks erhalten die Familien Informationen zu den Angeboten der Frühen Hilfen. Darüber hinaus liegen in allen Familienzentren, vielen Kindertagesstätten und Arztpraxen Flyer der Frühen Hilfen aus. Der Internetauftritt der Frühen Hilfen wurde weiter ausgebaut. Hier sind die Leistungen des Netzwerkes Frühe Hilfen für Familien und Fachkräfte übersichtlich dargestellt.

Projekt „Willkommensbesuche“ mit dem „Willkommenspaket“

Das Hebammenteam konnte im Jahr 2023 90,01% der Frauen in der Frauenklinik des Friedrich-Ebert-Krankenhauses Neumünster (FEK) erreichen. Sie erhielten neben dem Strampelnest mit dem Logo der Stadt Neumünster Informationen über die Angebote des Netzwerkes Frühe Hilfen Neumünster sowie einen Aufkleber für das gelbe Untersuchungsheft. Mit der Einführung des Projektes konnte die Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Familien- und Jugendhilfe und dem FEK deutlich intensiviert werden. Dies zeigte sich insbesondere bei Kinderschutzfällen.

Austausch zwischen den Trägern

Viermal im Jahr findet ein Netzwerktreffen der Frühen Hilfen statt. Hier werden zum einen aktuelle Themen besprochen und Handlungsbedarfe aufgezeigt. Zum anderen erhalten Akteur*innen der Stadt Neumünster die Gelegenheit, sich und ihre Arbeit vorzustellen, was einen positiven Einfluss auf die Zusammenarbeit des Netzwerkes hat. Die Netzwerktreffen werden protokolliert. Das letzte Treffen fand am 5. November 2024 statt und beschäftigte sich mit dem Thema: „Kinder psychisch erkrankter Eltern“ vorgestellt durch die Aufsuchenden Hilfen und Kindergruppen der Brücke Neumünster.

4.1.6. Herausforderung und Lösungsansätze

Auch wenn das Netzwerk bereits von einer engen Zusammenarbeit profitiert und strukturelle Veränderungen auf dem Weg zu einer besseren Versorgung geschaffen wurden, gibt es noch eine Reihe von Herausforderungen zu bewältigen. Im folgenden Abschnitt werden daher Problembereiche erläutert und daraus abgeleitete Ziele benannt.

Problembereich Hebammenmangel

Auch Neumünster ist von einem deutlich spürbaren Hebammenmangel betroffen. Zwar wurde bereits in der Vergangenheit versucht, dem Mangel durch Hebammenförderungen entgegenzuwirken. Da der Hebammenmangel mehrere Ursachen hat, die strukturell, wirtschaftlich und politisch zusammenhängen, hat eine punktuelle Förderung von Hebammen wenig Wirkung gezeigt.

- **Daraus abgeleitetes Ziel und Handlungsmöglichkeit**

Die Möglichkeit, von einer Hebamme betreut zu werden, sollte jeder Schwangeren/Gebärenden und Wöchnerin offen stehen. Dies ist bisher nicht der Fall und bedarf dringend einer Änderung. Um einen besseren Versorgungsgrad insbesondere in Kinderschutzfällen zu erreichen, wäre der Ausbau von Familienhebammen ein wichtiger Schritt.

Problembereich Versorgung psychisch erkrankter Eltern und ihren Kindern

Die Zahl der psychischen Erkrankungen hat seit der Corona-Pandemie (WHO, 2022) weiter zugenommen. Eine besondere Gruppe der Betroffenen sind Eltern und ihre Kinder. Derzeit gibt es in Neumünster außerhalb der Kita- und Schulzeiten keine ausreichenden Gruppenangebote für Kinder aller Altersgruppen psychisch erkrankter Eltern.

- **Daraus abgeleitetes Ziel und Handlungsmöglichkeit**

Um die psychosoziale Belastung der betroffenen Familien zu reduzieren und die Entwicklung der Kinder zu fördern, sollten Gruppenangebote für Kinder mit speziell geschultem Personal weiter ausgebaut und begleitende Unterstützungsmaßnahmen für die Eltern zur Verfügung gestellt werden. Eine weitere Belastung für Familien ist die Stigmatisierung psychischer Erkrankungen. Um Vorurteile abzubauen und die Akzeptanz der Angebote zu erhöhen, ist es notwendig, die Öffentlichkeit über die Bedürfnisse psychisch kranker Eltern und ihrer Kinder zu informieren.

4.2. Kita und Kindertagespflege

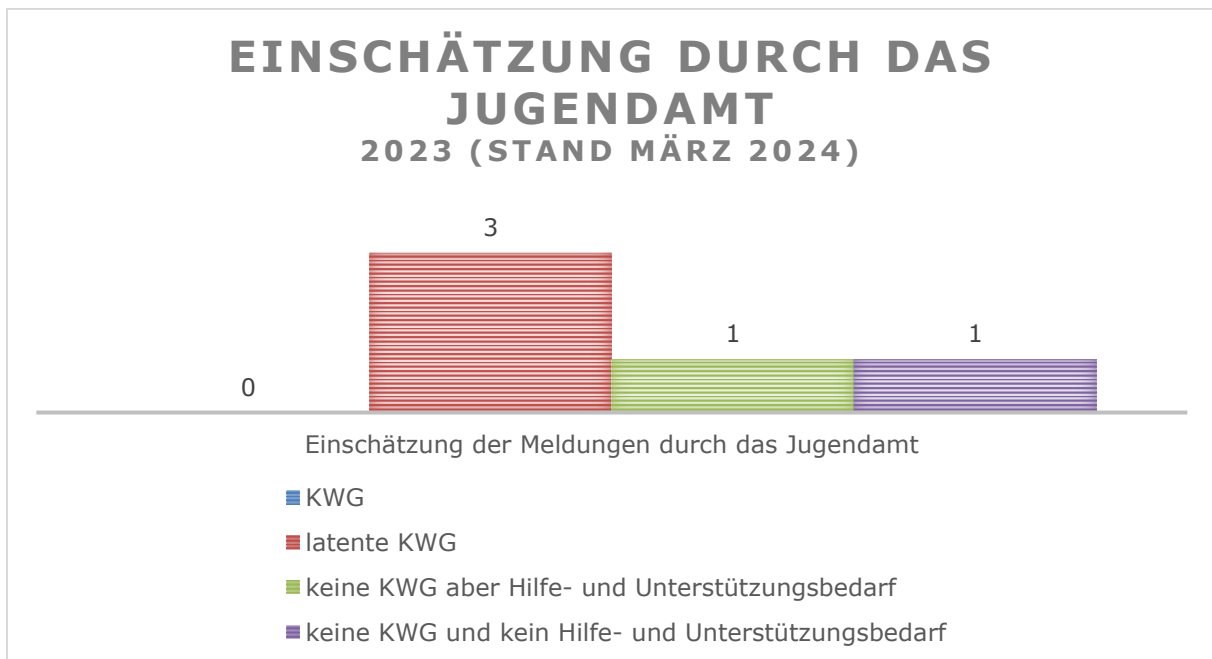
4.2.1. Allgemeine Informationen und Statistiken

In 38 Kindertageseinrichtungen (30 Kitas, 8 Familienzentren) werden derzeit 3.141 Plätze vorgehalten. 103 Kindertagespflegestellen betreuen 370 Kinder in Neumünster, die meisten von ihnen (214) im Alter von 0-3 Jahren (Stand Juni 2024). Daraus ergeben sich in Kitas/Familienzentren und Kindertagespflege (KTP) zusammen 3.511 Plätze.

Der Mindeststandard für den Betreuungsschlüssel wird vom KitaG vorgegeben, kann in Neumünster durch die zur Verfügung stehenden, zusätzlichen Leistungen für Inklusion, Qualität und Verlässlichkeit jedoch teilweise deutlich verbessert umgesetzt werden.

Aus den Zahlen für das Jahr 2023 (Stand März 2024) ergibt sich folgendes Bild: Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen führten insgesamt 34 Beratungen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft durch. Darüber hinaus meldeten sie fünf Verdachtsfälle einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt. Nach der Prüfung durch das Jugendamt wurde in drei Fällen eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt. Ein Fall wurde zwar nicht als Kindeswohlgefährdung eingestuft, zeigte jedoch einen Bedarf an Hilfe und Unterstützung. Ein Fall wurde weder als Kindeswohlgefährdung noch als Hilfe- oder Unterstützungsbedürftig eingestuft.

Abbildung 26: KWG, Einschätzung durch das Jugendamt



Erläuterung:

Eine „latente Kindeswohlgefährdung“ besteht, wenn durch die Fachkräfte zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII eine Kindeswohlgefährdung aufgrund der erhobenen Befunde nicht ausgeschlossen werden kann.

Kennzeichnend für eine latente Kindeswohlgefährdung ist eine Situation, die zwar für das Kind keine unmittelbare Gefahr darstellt, sich jedoch langfristig negativ auf das Wohl des Kindes auswirken kann.

4.2.2. Präventive Maßnahmen

Gesetzliche Grundlage/ Auftrag

Im KiTaG ist festgelegt, dass die Arbeit in der Kindertageseinrichtung „nach den Handlungsprinzipien der demokratischen Partizipation, der Inklusion und Antidiskriminierung, des Kinderschutzes sowie der Nachhaltigkeit“ erfolgt. „Dabei sind in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtung folgende Bildungsthemen einzubeziehen:

1. Körper, Gesundheit und Bewegung,
2. Sprache(n), Zeichen, Schrift und Kommunikation unter angemessener Berücksichtigung der durch die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt,
3. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik,
4. Kultur, Gesellschaft, Demokratie und Antidiskriminierung,
5. Ethik, Religion und Philosophie,
6. musisch-ästhetische Bildung,
7. Medien und Digitalisierung.“

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kita/downloads/kitag_lesefassung.pdf?blob=publicationFile&v=2

Ergänzend zu beachten: Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein §§ 11-13 Vierter Teil Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Seit 2021 sind alle Träger laut KJSG verpflichtet ein institutionelles Gewaltschutzkonzept für ihre Einrichtungen vorzuhalten. Dieses ist ausschlaggebend für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Familienzentren

Die gute Zusammenarbeit mit Familien wird insbesondere in den Familienzentren im Alltag gelebt und ist konzeptionell als Ziel definiert. Neben einer wohlwollenden, dialogischen Haltung den Familien gegenüber, beinhaltet dies, dass Angebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz (z. B. Elternabende, Beratung zu Themen wie gewaltfreie Kommunikation, Übergang Kita-Grundschule) vor Ort vorgehalten werden. Diese besonders niedrigschwellige und dadurch leicht zugängliche Form der Angebote ermöglicht es allen Familien im Sozialraum, daran teilzuhaben.

Qualitätsmanagement

Durch die Anwendung verpflichtender QM-Systeme stellen die Kitaträger sicher, dass für den Kinderschutz relevante Themen immer wieder bearbeitet werden. Hier ist auch das institutionelle Schutzkonzept mit seinen Bausteinen wie beispielsweise Partizipation, Kommunikation und Beschwerdeverfahren hinterlegt.

Schulungen und Ablaufpläne

Alle **Kitas** sind verpflichtet, das Fachwissen ihrer Mitarbeitenden in regelmäßig stattfindenden § 8a SGB VIII Schulungen alle 2 Jahre aufzufrischen. Hierdurch sollen sowohl die

Handlungssicherheit bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen gefestigt als auch Routine bei der Durchführung der notwendigen Schritte eingeübt werden.

Der Umgang mit Verdachtsfällen wird durch vorgehaltene Dokumentationsvorlagen, Ablaufpläne und abgestimmten Verfahren unterstützt. Diese sind zu finden unter: [Frühkindliche Bildung · Stadt Neumünster](#)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Zusatzvereinbarungen mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen zu § 72a SGB VIII geschlossen.

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurden alle **Kindertagespflegepersonen** in die entsprechenden Verpflichtungen einbezogen. In diesem Zusammenhang wurden mit dieser Personengruppe Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII geschlossen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bot Schulungen nach § 8a SGB VIII an, wobei in den Vereinbarungen auch eine Verpflichtung zur regelmäßigen Auffrischung im zweijährigen Turnus festgelegt wurde. Zur Unterstützung der Kindertagespflegepersonen stellt der örtliche Träger Ablaufpläne zur Orientierung sowie standardisierte Dokumentationsvorlagen zur Arbeit im Verdachtsfall sowie Begleitung durch die Fachberatung zur Verfügung.

4.2.3. Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen

Den Kitas und Kindertagespflegepersonen in Neumünster steht neben den von den Trägern/ dem örtlichen Träger vorgehaltenen oder freiberuflich engagierten pädagogischen Fachberatungen ein Netzwerk aus kompetenter, zum Teil spezialisierter Beratung zur Seite.

Diejenigen Einrichtungen, die Sprach-Kitas im Landesprogramm sind, können die Fachberatung für Sprach-Kitas nutzen.

Allen Einrichtungen steht seit 2023 das Kompetenzteam Inklusion (KTI) zur Verfügung. Ausgangspunkt für das Kompetenzteam Neumünster sind immer die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seines sozialen Umfeldes in Bezug auf kulturellen Hintergrund, finanzielle Situation, Sprache, Gesundheitszustand und andere Aspekte. Ziel ist die Teilhabe aller Kinder. Jeder Mensch ist besonders und braucht individuelle Aufmerksamkeit, Förderung und liebevolle Zuwendung, um seine Potentiale entfalten zu können.

Die Hauptaufgaben des KTI Neumünster:

- Beratung und Begleitung der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen. Beraten wird zur inklusiven Ausrichtung im Allgemeinen sowie in Einzelfallsituationen. Außerdem kann bei der Elternkooperation unterstützt werden.
- Angebot von Fortbildungen und Qualifizierungen für pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen zu grundsätzlichen Inklusionsthemen sowie empfehlende und beratende Tätigkeiten zu Krankheitsbildern.
- Gestaltung inklusiver Rahmenbedingungen wie z.B. Anregungen zur Mobilität oder zu reizarmen Räumlichkeiten.
- Vernetzungen überregional und regional schaffen.

Viele der Einrichtungen kooperieren in ihrem Sozialraum je nach Bedarf mit Beratungsstellen, Ärzt*innen, und Therapeut*innen.

Auch der Übergang von Kita/ Kindertagespflege in die Grundschule ist durch festgelegte kooperative Strukturen gekennzeichnet. Hier wurde in 2024 eine Unterarbeitsgruppe der Steuerungsgruppe speziell für das Thema „Kinderschutz im Übergang“ einberufen.

Auch Gremien wie die AG 78 oder die trägerübergreifende Kita-Leitungsrunde setzen sich inhaltlich regelmäßig mit Themen des Kinderschutzes auseinander. Hier bringt sich, wie auch in anderen Zusammenhängen, die Kinderschutzkoordinatorin der Stadt Neumünster aktiv gestaltend und beratend mit ein.

4.2.4. Fortbildungen und Qualifikationen

Durch die seit 2015 kostenfrei stattfindende Beratung, Schulung und Supervision des Programms TiK-SH konnten sowohl einzelne Fachkräfte als auch ganze Teams im Erkennen und im Umgang mit traumatisierten Kindern fortgebildet, beraten und gecoacht werden. Für Neumünster wird dieses Angebot vom Wendepunkt e.V. vorgehalten.

Durch das Bildungsforum des Fachdienstes Frühkindliche Bildung werden regelmäßig trägerübergreifend relevante Fachthemen in Vorlesungen im Theater vorgestellt und vertieft. Insbesondere die Schulungsreihe „Marte Meo“ dient der flächendeckenden Verbesserung der Fachkräfte-Kind- Interaktionsqualität. Durch diese videogestützte Methode werden sowohl Fachkräfte und Leitungsteams als auch Familien sehr gut erreicht.

4.2.5. Good-Practice-Beispiel

Beauftragte für dialogischen Kinderschutz

Mit der Drucksache 0043/2028/DS wurden zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz zeitliche Ressourcen im Neumünsteraner Kitasystem hinterlegt, um je Kindertageseinrichtung eine*n Beauftragte*n für dialogischen Kinderschutz einzurichten. Die anteilig vom Gruppendienst freigestellten Fachkräfte bilden sich regelmäßig fort, sind mit anderen dialogischen Kinderschutzfachkräften sowie mit der Kinderschutzkoordinatorin eng vernetzt und bieten in ihren jeweiligen Einrichtungen regelmäßige Sprechzeiten und Beratung für Kinder und Kolleg*innen an.

Die hierfür benötigte zeitliche Ressource wird im Rahmen der Zusatzleistungen in 2025 durch die Stadt Neumünster zur Verfügung gestellt.

Seit 2021 wird in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII durch das KJSG ein klarer Auftrag geregelt: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ Um diesem bedeutsamen Auftrag gerecht zu werden, müssen die dialogischen Kinderschutzfachkräfte sich regelmäßig fort- und weiterbilden. Hierfür braucht es ebenso zeitliche Ressource, wie für die Beratungen und die Vernetzungsarbeit.

Steuerung: Verpflichtende Fortbildungsteilnahme und regelmäßige Inanspruchnahme der trägerübergreifenden, kollegialen Beratung.

4.2.6. Herausforderungen und Bedarfe

Ergebnisse der Umfrage zum Kinderschutz in den Kitas und Familienzentren Neumünsters

Die im Zeitraum von April bis Juli 2024 durchgeführte Umfrage hatte das Ziel, die aktuelle Situation sowie Maßnahmen zum Kinderschutz in 30 Kitas und 8 Familienzentren in Neumünster zu untersuchen. Insgesamt nahmen 80 Fachkräfte an der Befragung teil.

Die Ergebnisse zeigen eine insgesamt positive Wahrnehmung und Umsetzung des Kinderschutzes in den Einrichtungen. Das Leitbild und die Identifikation damit wurden durchweg positiv bewertet. Allerdings gibt es Herausforderungen: Ein signifikanter Anteil der Befragten (28,6 %) fühlt sich diesbezüglich wenig sicher bis unsicher in der Umsetzung, was auf zusätzlichen Schulungs- und Unterstützungsbedarf hinweist. Positiv ist, dass der Ablaufplan für den Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei der Mehrheit bekannt ist, was die interne Kommunikation und das Engagement der Organisationen unterstreichen.

Ein hohes Bewusstsein und Engagement für strukturierten Kinderschutz sind erkennbar, jedoch zeigt die Praxis bei Fallberatungen Schwächen. So gaben 45,8 % der Befragten an, dass Fallberatungen nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedarf stattfinden. Diese fehlende Standardisierung weist auf Verbesserungspotenzial hin. Zeitmangel und fehlendes Interesse wurden von 4,8 % der Befragten als Gründe für das Ausbleiben von Fallberatungen genannt, was auf organisatorische und kulturelle Hürden hinweist.

Auch die Unsicherheit bei der Durchführung von Gesprächen zu Kindeswohlgefährdungen wurde deutlich. Ein erheblicher Anteil der Fachkräfte fühlt sich hierbei unsicher, und in vielen Kitas fehlen entsprechende Schulungen, was ein deutliches Defizit darstellt. Gleichzeitig plant ein Teil der Einrichtungen (19,0 % der „Nein“-Antworten), zukünftig Fallberatungen einzuführen, was auf die Bereitschaft zur Verbesserung hinweist.

Informations- und Schulungsbedarf sind ebenfalls identifiziert worden. Während die Mehrheit angibt, über Kinderschutzentwicklungen informiert zu bleiben, weiß ein signifikanter Anteil (49,25 %) nicht, wie sie sich darüber informieren können. Fortbildungen, Treffen für dialogischen Kinderschutz (23,5 %), der Austausch mit Kollegen (14,7 %), Fachliteratur (20,6 %) sowie Online-Schulungen (5,9 %) werden als wichtige Informationsquellen genannt. Dies zeigt, dass sowohl traditionelle als auch digitale Medien eine Rolle spielen.

Die Umfrage verdeutlicht, dass trotz eines hohen Engagements und Bewusstseins weiterhin Handlungsbedarf besteht. Insbesondere regelmäßige Schulungen, strukturelle Verbesserungen bei Fallberatungen und klar definierte Informationswege sollten priorisiert werden, um den Kinderschutz nachhaltig zu stärken.

4.2.7. Handlungsempfehlungen

Vorschläge für die Verbesserung des Kinderschutzes in Kitas/ Kindertagespflege Schulungen zur Kompetenzerweiterung/-sicherung im Umgang mit Gesprächs- führungstechniken/ Konfliktmanagement

Die Ergebnisse der aktuellen Befragung zum Kinderschutz zeigen, dass pädagogische Fachkräfte selbst einen Bedarf an speziellen Kommunikationstechniken und dadurch an Handlungssicherheit im Umgang mit herausfordernden Gesprächsthemen benennen. Hier sollte ein ausgeweitetes Angebot entwickelt werden, welches regelmäßig von Fachkräften angenommen werden sollte, um Routine in Abläufe und Techniken zu erhalten.

- Angebotsentwicklung
- Freistellung durch zweckgebundene Personalressource

Die Ergebnisse der Umfrage verdeutlichen zudem sowohl positive Ansätze als auch klare Handlungsbedarfe im Bereich des Kinderschutzes in den Kitas und Familienzentren Neumünsters. Um den Schutz von Kindern nachhaltig zu stärken, empfehlen wir folgende Maßnahmen:

- **Zeitressourcen für Kinderschutzmaßnahmen**

Zeitmangel wurde als Hindernis für die Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen genannt. Träger und Politik sollten sicherstellen, dass Fachkräfte ausreichend Zeitressourcen für Schulungen, Fallberatungen und den internen Austausch erhalten. Dies könnten die Bereitstellung zusätzlicher Fachkräfte erreicht werden.

- **Standardisierung von Fallberatungen**

Da viele Fallberatungen aktuell nur nach Bedarf stattfinden, sollten die Träger verpflichtende, standardisierte und regelmäßig angesetzte Fallberatungen etablieren. Hierbei sollten klare Ablaufpläne und Dokumentationsvorlagen genutzt werden, die bereits von einigen Trägern erfolgreich eingesetzt werden. Die Politik sollte diese Praxis durch verbindliche Vorgaben und gegebenenfalls zusätzliche Personalressourcen fördern.

- **Verpflichtende und regelmäßige Schulungen**

Die Unsicherheit bei der Durchführung von Gesprächen zur Kindeswohlgefährdung und der Mangel an entsprechenden Schulungen erfordern dringend ein umfassendes Fortbildungskonzept. Träger sollten regelmäßige, verpflichtende Schulungen zum Kinderschutz für alle Fachkräfte implementieren. Die Politik sollte hierfür ausreichende finanzielle Mittel bereitstellen, um flächendeckende Schulungsangebote sicherzustellen.

- **Förderung von strukturiertem Austausch**

Der Austausch unter Fachkräften und die Treffen der Beauftragten für dialogischen Kinderschutz haben sich als wertvolle Informationsquellen herausgestellt. Es sollten regelmäßige Plattformen für den Austausch geschaffen werden, wie Netzwerktreffen, Arbeitsgruppen oder digitale Foren. Die Politik kann durch die Bereitstellung von Fördermitteln den Aufbau und die Verstetigung solcher Plattformen unterstützen. Zudem wäre eine feste Personalressource (unabhängig von Einzelanträgen oder Förderperioden) in jeder Kita empfehlenswert. Konzeptionell wurde in

Neumünster mit den Fachkräften für dialogischen Kinderschutz bereits ein Gerüst entwickelt. Die Umsetzung ist jedoch über 2025 hinaus ungewiss, da die Personalressourcen nicht im KitaG hinterlegt sind.

- **Fallwerkstätten**

Durch regelmäßig stattfindende Fallwerkstätten könnte eine engere Zusammenarbeit mit Jugendämtern und den Fachberatungsstellen zur § 8a-Beratung (den Insofas) etabliert werden, durch die Hemmnisse abgebaut und kooperative Abläufe entwickelt werden können. Auch hierfür müssen pädagogische Fachkräfte zur Teilnahme freigestellt werden können.

- **Bessere Zugänge zu Informationen und Fachliteratur**

Ein erheblicher Anteil der Fachkräfte weiß nicht, wie sie sich über aktuelle Entwicklungen im Kinderschutz informieren können. Träger sollten zentrale Informationsstellen schaffen, die Fachkräfte kontinuierlich mit relevanten Materialien, Fachliteratur und Online-Angeboten versorgen. Die Politik sollte hierzu gezielte Programme zur Digitalisierung und Bereitstellung von Fachinformationen entwickeln.

- **Bewusstseinsbildung und Unterstützung in der Praxis**

Für die kleine, aber besonders unsichere Gruppe der Fachkräfte (3,6 %) sind gezielte Unterstützungsmaßnahmen notwendig. Dies könnte durch ein Coaching-Angebot, Supervision oder Mentorenprogramme erfolgen, die die Träger organisieren und durch politische Förderprogramme finanzieren könnten.

- **Beratungsnetzwerke sichern**

Für die Sicherstellung der kompetenten und unabhängigen Beratung zu sämtlichen Themen der Inklusion ist es erforderlich, dass die Stadt Neumünster das Fortbestehen des Kompetenzteams Inklusion auch über die Landesförderperiode hinaus befürwortet und finanziell zusichert.

- **Schutzkonzepte in der Kindertagespflege**

Im System der Kindertagespflege wäre eine Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen (analog zum Kitasystem) zum Vorhalten von Schutzkonzepten und eine Spezialisierung der Fachberatungen zu diesem Thema dringend empfehlenswert.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert ein gemeinsames Engagement von Trägern und politisch Verantwortlichen. Nur durch eine enge Zusammenarbeit können die bestehenden Lücken geschlossen und ein wirksamer Kinderschutz langfristig sichergestellt werden.

4.3. Schulsozialarbeit

Der Schulsozialarbeit kommt im Kinderschutz eine wichtige Rolle zu, da sie direkt an der Schnittstelle zwischen Schule, Familie und Jugendhilfe agiert. Durch ihre Position im Schulalltag und dem kontinuierlichen Kontakt zu den Schüler:innen ist sie eine wichtige Instanz, die frühzeitig Anzeichen von Gefährdungslagen erkennt.

Ihre Aufgaben sind vielfältig. Zum einen hat sie einen präventiven Auftrag, wenn es um Fragen des Kinder- und Jugendschutzes geht. Zum anderen hat sie eine Schlüsselfunktion bei der Früherkennung und Intervention von Kindeswohlgefährdungen.

Schulsozialarbeit in Neumünster unterstützt die individuelle, schulische und soziale Entwicklung der Schüler:innen im Lebensraum Schule. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Schule und Eltern sowie anderen Institutionen und Initiativen. Schulsozialarbeit richtet sich mit dem niederschweligen Jugendhilfeangebot an die Schüler:innen der jeweiligen Schule und passt ihre Arbeits- und Themenschwerpunkte den Bedarfen des jeweiligen Schulstandortes an (Stadt Neumünster, Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit in Neumünster). Schulsozialarbeit kann von allen jungen Menschen in Anspruch genommen werden.

4.3.1. Rechtliche Grundlagen

In den §§ 11, 13 und dem neuen § 13 a SGB VIII finden sich die gesetzlichen Grundlagen des Arbeitsfeldes:

§ 13 a SGB VIII Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Das Land Schleswig-Holstein und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände streben ein gemeinsames Verständnis von Schulsozialarbeit an und haben sich daher auf einen „*Orientierungsrahmen zur Förderung der Schulsozialarbeit*“ verständigt. Dieser bildet auch die Grundlage für die Vergabe der Landesmittel für die Schulsozialarbeit (Landesregierung SH, Orientierungsrahmen zur Förderung der Schulsozialarbeit).

Nach § 6 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes unterstützt die Schulsozialarbeit die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Dies umfasst Angebote von Schulträgern, die insbesondere der Beratung und Unterstützung der Schüler:innen dienen und am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden können. Grundsätzlich wird Schulsozialarbeit verstanden als die engste Form der Kooperation von Schule und Jugendhilfe, bei der sozialpädagogische Fachkräfte regelmäßig und kontinuierlich im Lebensraum Schule tätig sind und mit Lehrkräften, anderen an Schule Tätigen und Eltern zusammenarbeiten (Speck, 2025). Schulsozialarbeit wirkt im Lebensraum Schule präventiv, beratend, begleitend und intervenierend.

4.3.2. Organisation der Schulsozialarbeit

Die Stadtverwaltung Neumünster hat im Jahr 2012 die Schulsozialarbeit an allen allgemeinbildenden Schulen und den Förderzentren eingeführt und sukzessive ausgebaut. Die derzeit 17 Schulsozialarbeiter:innen an den weiterführenden Schulen, den Förderzentren sowie den DaZ-Zentren befinden sich in städtischer Trägerschaft. An den Grundschulen arbeiten 10 Schulsozialarbeiter:innen, die beim freien Träger Perspektive Bildung gGmbH angestellt sind. Der Fachdienst 40 Schule, Abteilung 40.2 koordiniert den Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit.

In einem schulform- und trägerübergreifenden Rahmenkonzept sind die Aufgaben, Ziele und Kernleistungen der Schulsozialarbeit festgelegt. Es bietet damit eine Orientierungshilfe für die Entwicklung der jeweiligen schuleigenen Konzepte.

Grundsätzlich steht jeder Schule eine Schulsozialarbeiter:in mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden zur Verfügung. Darüber hinaus werden zusätzliche Stunden nach Kriterien des Rahmenkonzepts verteilt (Stadt Neumünster, Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit in Neumünster).

4.3.3. Ziele der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit in Neumünster will dazu beitragen, die Lebens- und Lernbedingungen junger Menschen und ihre Teilhabemöglichkeiten an Bildung zu verbessern. Dabei will Schulsozialarbeit nicht nur intervenieren, sondern vor allem präventiv wirken.

Schulsozialarbeit fördert hierbei die Persönlichkeitsentwicklung von Schüler:innen sowie ihre Sozialkompetenz, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und konstruktive Konfliktlösungen. Darüber hinaus unterstützt sie bei Krisen in Schule, Familie und Peergroup.

Schulsozialarbeit berät Lehrkräfte in sozialpädagogischen Fragen und unterstützt die Schule bei der Entwicklung eines sozialpädagogischen Schulprofils.

Schulsozialarbeit vermittelt bei Konflikten zwischen Elternhaus und Schule, unterstützt und berät Eltern und motiviert sie zur Mitarbeit in der Schule. Ferner fördert sie die Erziehungskompetenz der Eltern.

In der Zusammenarbeit mit externen Institutionen und Initiativen vermittelt Schulsozialarbeit im Bedarfsfall Schüler:innen oder deren Eltern an außerschulische Fachinstitutionen.

4.3.4. Themen und Handlungsfelder

Prävention

Ein zentrales Element der Schulsozialarbeit ist die Prävention. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung zu stärken, um sie widerstandsfähiger gegenüber Gefährdungen zu machen. Dies geschieht durch:

- **Gruppenangebote** wie Sozialtrainings, Klassenrat oder Workshops zu Themen wie z.B.: Mobbing, Gewaltprävention, gewaltfreie und risikoarme Mediennutzung, (sexualisierte) Gewalt.
- **Individuelle Beratung**, in der Schüler:innen, Eltern und Lehrkräfte in einem vertrauensvollen Rahmen ihr Anliegen ansprechen können. Themen können sein: familiäre Situation, schulischer Leistungsdruck, Schulabsentismus, finanzielle Situation, Erziehungsfragen, familiäre Konflikte, Selbstwertgefühl und vieles mehr.
- **Präventive bedarfsorientierte Projektarbeit** beispielsweise zu den Themen Kinderrechte, Gewalt oder Missbrauch.

Durch den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses können Schüler:innen in einem geschützten Rahmen frühzeitig auf Probleme hinweisen.

Früherkennung von Gefährdungslagen

Der Schulsozialarbeit kommt bei der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen eine Schlüsselfunktion zu. Durch ihre kontinuierliche Präsenz und enge Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulleitung, und Eltern nehmen sie Verhaltensänderungen, Anzeichen von Vernachlässigung, Missbrauch, Gewalt oder Schulabsentismus oft frühzeitig wahr. Indikatoren können sein:

- Häufiges Fehlen in der Schule, plötzlicher Leistungsabfall oder soziale Isolation
- Körperliche Verletzungen oder mangelnde Hygiene
- Auffälliges Verhalten wie Aggressivität, Rückzug oder Ängste

Hierbei gilt es, sensibel und professionell vorzugehen, um das Vertrauen der Betroffenen nicht zu gefährden.

Intervention bei Kindeswohlgefährdung

Das Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist im „Handlungsleitfaden Kinderschutz Schule“ geregelt, so dass hier nicht weiter darauf eingegangen wird (siehe Anhang).

Unterstützung der Institution Schule im Kinderschutz

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde auch § 4 Abs. 11 SchulG SH neu geregelt. Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schüler:innen müssen Schulen über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler:innen sowie über strukturelle Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls verfügen.

Die Schulsozialarbeitenden unterstützen die Schule bei der Entwicklung dieses Konzeptes.

4.3.5. Kooperationen und Netzwerke

Die beiden Teams der Schulsozialarbeit sind von Beginn an gut vernetzt. Zweimal im Jahr treffen sie sich zum Austausch und zu gemeinsamen Fortbildungen. Einmal jährlich findet ein Fachtag für Schulsozialarbeitende in der Akademie Bad Segeberg statt.

Darüber hinaus kooperieren die Schulsozialarbeitenden innerhalb der Stadtverwaltung mit den Jugendschutzbeauftragten, den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und dem Fachdienst Familien- und Jugendhilfe. Anlassbezogen arbeiten sie auch mit der Schulpsychologin zusammen.

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule in Bezug auf Schulabsentismus.

Außerhalb der Stadtverwaltung kooperieren die Schulsozialarbeitenden mit verschiedenen Fachberatungsstellen wie z.B. dem Beratungszentrum Mittelholstein, Kinderschutzbund, Brücke, Sprotte, Lichtblick, Regionales Beratungsteam gegen Rechtsextremismus sowie mit den Kooperierenden Förderzentren Neumünster zusammen.

Außerhalb Neumünsters sind häufige Kooperationspartner: Aktion Kinder- und Jugendschutz (AKJS) Schleswig-Holstein e.V., Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP) Kiel, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig sowie niedergelassene Therapeut:innen, Ärzt:innen für allgemeine Medizin und Psychiatrie.

4.3.6. Aktuelle Herausforderungen

Die Schulsozialarbeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Kinderschutzes. Durch Prävention, Früherkennung und die enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten trägt sie maßgeblich dazu bei, gefährdete Kinder zu schützen und ihnen langfristig ein sicheres Umfeld zu bieten. Dabei erfordert die Arbeit ein hohes Maß an Fachwissen, Empathie und die Fähigkeit, in komplexen Situationen professionell zu handeln.

Der sozialpädagogische Unterstützungsbedarf an Schulen ist durch die COVID 19-Pandemie, den Krieg in der Ukraine und andere Krisen komplexer geworden. Die jungen Menschen sind stärker belastet und es zeigen sich unterschiedliche Problemlagen wie z.B. Selbstverletzung, psychische Auffälligkeiten, Depression und Suizidalität, Sucht, Alkohol- und Drogenkonsum, häusliche Gewalt, Kindeswohlgefährdung, Fremdunterbringung, Trennung oder Krankheit der Eltern, Umgang mit Trauer, Verlust und Tod.

Eine weitere Herausforderung stellt die unzureichende personelle Ausstattung der Schulen mit Schulsozialarbeitenden dar. Im interkommunalen Vergleich bildet Neumünster hier das Schlusslicht (Landesrechnungshof Schleswig-Holstein 2024, 197). Während in den kreisfreien Städten Lübeck, Flensburg und Kiel in der Regel zwei Schulsozialarbeitende an den größeren weiterführenden Schulen tätig sind und somit auch eine Vertretung sicherstellen können, ist an den Schulen in Neumünster (mit Ausnahme der ehemaligen Integrierten Gesamtschulen Faldera und Brachenfeld) nur ein Schulsozialarbeitender für ca. 400 bis 1.100 Schüler:innen zuständig. Bei Ausfall des Schulsozialarbeitenden fällt das Angebot komplett aus. Eine Aufstockung um eine zweite Fachkraft wäre an den großen weiterführenden Schulen dringend erforderlich.

4.4. Jugendschutz

4.4.1. Die 3 Säulen des Jugendschutzes

Jugendschutz ist der Oberbegriff für alle rechtlichen Regelungen und pädagogischen Angebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesellschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren. Junge Menschen sind vielfältigen Einflüssen ausgesetzt, die sie in ihren unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen noch nicht in jeder Hinsicht zuverlässig beurteilen können. Sie bedürfen deshalb eines besonderen Schutzes vor Gefährdungen. Ein wirksamer Jugendschutz basiert auf dem Ineinandergreifen der in der folgenden Abbildung dargestellten drei Säulen, dem gesetzlichen, dem erzieherischen und dem strukturellen Kinder- und Jugendschutz.

Tabelle 10: Die 3 Säulen des Jugendschutzes

Die 3 Säulen des Jugendschutzes		
Erzieherischer Jugendschutz	Ordnungsrechtlicher Jugendschutz	Struktureller Jugendschutz
<p>§ 14 SGB VIII § 2 Abs. 2, Ziff. 1 SGB VIII</p>	<p>§ 28 JuFöG - Jugendförderungsgesetz JuSchG - Jugendschutzgesetz JArbSchG - Jugendarbeitsschutzgesetz JMStV - Jugendmedienstaatsvertrag RStV - Rundfunkstaatsvertrag LoStV - Lotterie-Staatsvertrag GlüStV - Glücksspiel-Staatsvertrag StGB - Strafgesetzbuch, z.B. §§ 131, 184, 174 ...</p>	<p>§ 1 Abs. 3, Nr. 5 SGB VIII</p>

Gesetzlicher Jugendschutz

Der gesetzliche Jugendschutz hat den Schutz der jungen Menschen zum Ziel und richtet sich in erster Linie an Erwachsene, Gewerbetreibende, Arbeitgeber und Institutionen. Dabei geht es um rechtlich wirksame Regeln und Kontrollen. Ziel ist beispielsweise ein altersgerechter Umgang mit alkoholischen Getränken, Bild- und Tonträgern (Fotos, Videos, Musik, Computerspiele) und sozialen Medien. Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sind in der obigen Abbildung aufgeführt. Ergänzend finden sich spezielle Jugendschutzbestimmungen im Strafgesetzbuch (StGB), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Jugendgerichtsgesetz (JGG), im Gaststättengesetz, in der Gewerbeordnung.

Erzieherischer Jugendschutz

Für einen wirksamen Jugendschutz reichen gesetzliche Regelungen und Kontrollen allein nicht aus. Es bedarf einer Kombination aus rechtlichen Vorgaben und pädagogischen Angeboten. Den rechtlichen Rahmen hierfür bildet der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, nach § 14 SGB VIII, als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe:

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz umfasst Informations-, Aufklärungs-, Beratungs- und Schulungsangebote und ist damit als primär präventives Angebot zu verstehen. Er wird von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus insbesondere in Schulen angeboten. Er richtet sich an junge Menschen, Eltern, Erziehungsberechtigte, Fachkräfte und Ehrenamtliche.

Eine zentrale Aufgabe besteht darin, frühzeitig auf negative Einflüsse zu reagieren und junge Menschen vor konkreten Gefährdungen zu schützen bzw. diese zu minimieren. Darüber hinaus gilt es aber auch, Lernprozesse anzuregen, junge Menschen zu stärken und sie so zu unterstützen, dass sie mit möglichen Gefährdungen umgehen und sich reflektiert mit ihnen auseinandersetzen können.

Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Als dritte Säule des Kinder- und Jugendschutzes können diejenigen Aktivitäten der Jugendhilfe verstanden werden, die auf die Lebensbedingungen junger Menschen einwirken und durch strukturelle Maßnahmen Gefährdungspotentiale angehen. Mögliche Handlungsfelder sind hier beispielsweise die Verkehrs-, Spielraum- oder Freizeitstättenplanung.

4.4.2. Organisation der Abteilung

In Vorbereitung auf die bevorstehende Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen wurde der Fachdienst 40 – ehemals Jugend, Schule, Kultur und Sport - im vergangenen Jahr neu organisiert. Der Fachbereich Kinder- und Jugendschutz sowie die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit sind nun dem Fachdienst 52 – Familien- und Jugendhilfe zugeordnet.

Für den Aufgabenbereich Kinder- und Jugendschutz stehen 1,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung. Im Rahmen der Umorganisation kam es jedoch zu einem Stellenwechsel einer Mitarbeitenden, so dass die Vollzeitstelle im Jahr 2024 vakant geblieben ist und erst im ersten Quartal 2025 wieder besetzt werden wird. Aus diesem Grund konnten im vergangenen Jahr nicht alle Aufgabenbereiche im erforderlichen Umfang bearbeitet werden.

4.4.3. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gesetzlicher und ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz

Das Jugendförderungsgesetz definiert in § 28 JuFöG die Aufgaben des gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes. Die Mitarbeitenden des Fachbereichs

Kinder- und Jugendschutz, im folgenden Jugendschutzbeauftragte genannt, überwachen die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften.

Dies geschieht unter anderem durch:

- Information und Beratung von Institutionen, Trägern, Gewerbetreibenden, Veranstaltern sowie von Fachkräften und Eltern über die gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes.
- Kontrollen. Die Kontrollen haben in erster Linie präventiven Charakter und werden in Kooperation mit anderen Behörden oder der Polizei durchgeführt. Zu nennen sind hier Jugendschutzstreifen während der Holstenküste und des Weihnachtsmarktes, nächtliche Kontrollen in Tanzclubs, Kontrollen in Spielhallen. Die Jugendschutzbeauftragten werden sowohl aus eigener Initiative als auch auf Anfrage anderer Behörden oder der Bevölkerung tätig.
- Mitwirkung bei Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Aufenthalt in Gaststätten und § 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen.
- Beteiligung an der Entscheidungsfindung nach § 6 JArbSchG behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen).

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Initiierung, Planung, Durchführung und Unterstützung von Präventionsprojekten, Fachveranstaltungen, Fortbildungen und Vorträgen für unterschiedliche Zielgruppen in Schule, Kinder- und Jugendarbeit und Jugendhilfe.
- Erstellung und Verwaltung von Materialien für die Präventionsarbeit, Weitergabe und Verleih an Fachkräfte.
- Erarbeitung und Weiterentwicklung von Präventions- und Handlungskonzepten.
- Beratung von Institutionen, Fachkräften und Eltern zu Fragen und Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.
- Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.
- Mitarbeit in verschiedenen Facharbeitskreisen und Gremien auf Stadt- und Landesebene.
- Öffentlichkeitsarbeit.

Das Aufgabenportfolio des Fachbereichs Kinder- und Jugendschutz ist vielfältig und erfordert je nach angebotener Präventionsmaßnahme ein breites Fachwissen. Gleichzeitig sind die personellen und finanziellen Ressourcen begrenzt. Die Jugendschutzbeauftragten sind daher in erster Linie koordinierend tätig und führen die einzelnen Präventionsmaßnahmen in der Regel nicht selbst durch. Auch ihre Beratungstätigkeit konzentriert sich im Wesentlichen auf die Beratung von Fachkräften und Multiplikatoren.

Darüber hinaus werden verschiedene administrative Aufgaben wahrgenommen. Dazu gehört u.a. die Verwaltung, Verwendung und Vergabe von Landesmitteln zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

4.4.4. Themen und Handlungsfelder

Die Themen und Handlungsfelder des Kinder- und Jugendschutzes sind vielfältig und unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel. Grundsätzlich gilt es, sich an den Bedarfen und der sich stetig wandelnden Lebenswelt junger Menschen zu orientieren und im Rahmen der

zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen ein bestmögliches präventives Angebot in Neumünster vorzuhalten. Themenschwerpunkte sind unter anderem Medienkompetenz, Suchtprävention, (sexualisierte) Gewalt, (Cyber-) Mobbing, Sexualität, Extremismus.

In erster Linie werden die Schulen in Neumünster in ihrer Präventionsarbeit unterstützt. Dadurch wird eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen aller Zielgruppen niedrigschwellig erreicht.

Zum einen werden kontinuierlich Themen bearbeitet, die in bestimmten Altersstufen entwicklungsbedingt auftreten und somit bestimmte Zielgruppen regelmäßig betreffen. Zum anderen werden neue Themen aufgegriffen (z.B. Medientrends, neue Suchtmittel). Bei der Auswahl der Themen orientieren sich die Jugendschutzbeauftragten an den Bedarfsmeldungen der Schulen, Schulsozialarbeiter:innen und Kooperationspartner:innen.

4.4.5. Realisierte Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen

Folgende Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen wurden in den Jahren 2023 und 2024 durchgeführt:

Im Rahmen des erzieherischen Jugendschutzes

- Suchtprävention, Anbieter: Institut für Prävention und Kommunikation (ipk), Zielgruppe: 67 Klassen der weiterführenden Schulen, Halbtagesveranstaltung/Klasse
- Sexualpädagogik, Anbieter: Pro Familia, Zielgruppe: 15 Klassen der weiterführenden Schulen, Halbtagesveranstaltung/Klasse
- Gewaltprävention, verschiedene Anbieter, Zielgruppe: 32 Klassen in Grundschulen und Förderzentren/Halbtagesveranstaltung; sowie ein zweitägiges Modul in der Klasse einer weiterführenden Schule
- 8 Fortbildungen für Fachkräfte aus den Bereichen Schule und Jugendarbeit zu den Themen Kinderschutz, Konflikte, Medienkompetenz und Rassismus mit insgesamt 172 Teilnehmenden
- 1 Vortrag für Eltern von Grundschüler:innen zum Thema Smartphone/Medienkompetenz
- Interaktive Ausstellung „ECHT FAIR“ (Gewaltprävention) des Petze-Instituts; 23 Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 nahmen das Angebot wahr. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Ausstellung ein Elternabend sowie eine halbtägige Fachkräftefortbildung durchgeführt. Kooperationspartner und Veranstaltungsort: Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld
- Interaktive Ausstellung „ECHT KRASS“ (Gewaltprävention) des Petze-Instituts. Es nahmen 28 Klassen der Jahrgangsstufen 8 und 9, sowie 3 Berufsschulklassen teil. Außerdem wurden zwei halbtägige Fortbildungen für Fachkräfte und ein Elternabend durchgeführt. Kooperationspartner und Veranstaltungsort: Gemeinschaftsschule Brachenfeld
- Beteiligung am jährlichen landesweiten Plakatwettbewerb zum „Anti-Mobbing-Tag“ inklusive „Ausstellung am Bauzaun“ – mit 130 Schüler:innen der Klassenstufen 1 bis 9.
- Alkoholprävention: Jim`s Bar-Projekt – Junge Bühne/Holstenköste

Im Rahmen des gesetzlichen bzw. ordnungsrechtlichen Jugendschutzes

- Sensibilisierung der Gewerbetreibenden, die Alkohol und Tabakprodukte auf der Holstenküste verkaufen (Jugendschutzgesetz);
- Rundgang über die Holstenküste mit Kontrolle des Aushangs des JuSchG;
- Jugendschutzstreifen auf der Holstenküste in Kooperation mit Polizei und Bezirkssozialarbeit;
- Rundgänge in der Holstengalerie in Kooperation mit dem Kommunalen Ordnungsdienst;
- Bearbeitung von Anfragen der Arbeitsschutzbehörden Hamburg und Schleswig-Holstein nach § 6 JArbSchG.

4.4.6. Kooperationen und Netzwerke

Die Jugendschutzbeauftragten pflegen eine enge Kooperation mit den Neumünsteraner Schulen und den dort tätigen Schulsozialarbeiter:innen.

Im Rahmen ihrer Veranstaltungen und Projekte kooperieren die Jugendschutzbeauftragten mit entsprechenden Fachstellen bzw. beauftragen diese mit der Durchführung von Projekten, wie z.B. dem Institut für Prävention und Kommunikation (ipk), der Suchtberatungsstelle, der Petze gGmbH, Pro Familia, dem Kinderschutzbund, dem Beratungszentrum Mittelholstein, KAST e.V., der Regionalen Beratungsstelle gegen Rechtsextremismus.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes arbeiten die Jugendschutzbeauftragten mit der Polizeidirektion Neumünster (insbesondere dem Sachgebiet Prävention), sowie der städtischen Ordnungsbehörde und dem Fachdienst Familien- und Jugendhilfe zusammen.

Darüber hinaus findet zweimal jährlich ein landesweiter Austausch mit Jugendschutzbeauftragten anderer Kommunen statt. Ebenso erfolgt eine kontinuierliche bzw. themenbezogene Mitarbeit in folgenden Arbeitskreisen:

- Bündnis zum Anti-Mobbing-Tag in Schleswig-Holstein
- Arbeitskreis Suchtprävention der Landesstelle für Suchtfragen in SH
- Arbeitskreis Sucht, Neumünster
- Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche der Arbeitskreises Gemeindenahe Psychiatrie, Neumünster
- Netzwerktreffen Frühe Hilfen, Neumünster
- Kooperationskreis nach § 12 LKiSchG, Neumünster

4.4.7. Aktuelle Herausforderungen

Junge Menschen verbringen heute neben dem Schulunterricht einen großen Teil ihrer Freizeit in Regelsystemen. Die Jugendschutzbeauftragten haben ihr Angebot entsprechend auf die Zielgruppe der Schüler:innen angepasst und erreichen so eine hohe Zahl an jungen Menschen. Für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe stehen bisher Landesmittel zur Verfügung, so dass ein Großteil der Sachkosten für Präventionsveranstaltungen des Kinder- und Jugendschutzes aus diesen Mitteln finanziert werden kann. Grundsätzlich ist das Budget für Projekte und Veranstaltungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes nicht ausreichend.

Freie Träger und Kooperationspartner:innen nutzen auch die Möglichkeit der Drittmittelakquise, um einzelne Projekte und Veranstaltungen zu finanzieren. Die Jugendschutzbeauftragten unterstützten die Träger bei Antragsverfahren (z.B. „Ohne Stress online“ des AWO Stadtverbandes Neumünster, gefördert durch „Aktion Mensch“). Projektmittel, zumal zeitlich befristet, können jedoch nur flankierend zur Unterstützung von Angeboten des Kinder- und Jugendschutzes beitragen, sie können eine ausreichende Bereitstellung der notwendigen Sachmittel nicht ersetzen.

Eine zentrale Aufgabe der Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendschutzes ist es, sich über aktuelle Entwicklungen und neue Forschungsergebnisse zu informieren und angemessen darauf zu reagieren.

Im Bereich der Suchtprävention betrifft dies insbesondere die neue Gesetzgebung zum Cannabiskonsum. Daneben sind die Themen Alkohol und Rauchen weiterhin präsent. Beim Rauchen hat sich der Schwerpunkt auf den Konsum von E-Zigaretten verlagert und damit auf eine noch jüngere Zielgruppe ausgeweitet. Hier ist für 2025 die Erstellung eines Informationsflyers für Erziehungsberechtigte geplant. Eine besondere Herausforderung ist mittelfristig hinsichtlich des Anbieterwechsels von Veranstaltungen im Rahmen der schulischen Suchtprävention zu erwarten. Der bisherige Anbieter wird in absehbarer Zeit ausscheiden, eine Alternative ist noch nicht gefunden. Denkbar wäre, den Aufgabenbereich Suchtprävention an Schulen an die örtliche Suchtberatungsstelle zu übertragen. Dazu wären jedoch Vertragsverhandlungen notwendig.

Das Thema Medien und Medienkompetenz wirkt in alle anderen Bereiche wie Sucht-, Gewalt- und Extremismusprävention sowie Sexualpädagogik hinein. Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Fachkräfte sind mit immer neuen Herausforderungen und Risiken konfrontiert. Zum Beispiel durch künstliche Intelligenz, Fake News, Anstiftung zu gesundheitsgefährdendem Verhalten durch sogenannte Challenges, Cybermobbing, Cybergrooming, ungewollter Erstkontakt mit Pornografie, Hasspropaganda u.v.m. Neben dem Schutz vor Gefahren ist es eine wichtige Aufgabe, jungen Menschen einen positiven Umgang mit digitalen Medien zu vermitteln. Der Bedarf an Beratung und Angeboten hierzu ist deutlich höher als die zur Verfügung stehenden Mittel des Kinder- und Jugendschutzes.

Forschungsergebnisse zeigen auf, dass junge Menschen durch die COVID-19-Pandemie, Kriege und Krisen der letzten Jahre stärker belastet sind als in früheren Jahren. Dies wirkt sich auf die psychische und physische Gesundheit sowie auf das Sozialverhalten junger Menschen aus. Hier wäre hilfreich, wenn Präventionskonzepte an Schulen ausgeweitet werden könnten.

Nicht zuletzt werden sich die Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendschutzes zukünftig mit den durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) geänderten bzw. neu hinzugekommenen Anforderungen in den Bereichen Inklusion und Beteiligung auseinandersetzen und entsprechende Angebote zur Verfügung stellen müssen.

4.5. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und Prävention sind zwei Bereiche der sozialen Arbeit, die mit ihren jeweiligen Angeboten auf die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen abzielen. Sie sollen junge Menschen fördern und Risiken minimieren, denen die Kinder und Jugendlichen auf ihrem Weg begegnen.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden und erfüllt gemeinsam mit anderen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit den Auftrag des SGB VIII, das auch die übergeordneten Rahmenbedingungen festlegt. Demnach soll Jugendhilfe laut den §§ 1, 8, und 9

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern,
- dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden und abzubauen,
- Mädchen und Jungen gleichberechtigt zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 11 SGB VIII legt die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit als außerschulische Jugendbildung mit eigenständigem Bildungsauftrag neben der Schule fest. Ihre Angebote richten sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 27 Jahren. Sie sollen am Alltag, der Lebenswelt und dem Interesse junger Menschen ansetzen und basieren auf freiwilliger Teilnahme. „Anbieter“, d.h. Träger Offener Kinder- und Jugendarbeit sind öffentliche Träger, also beispielsweise Städte oder Gemeinden sowie freie Träger, zum Beispiel kirchliche Träger oder Vereine. In manchen Bundesländern ist auch das Land Träger der Angebote. Freie Träger sind nach dem Subsidiaritätsprinzip (§ 12 SGB VIII, Vorrang privater vor staatlichen Einrichtungen) von öffentlichen Trägern in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben damit einen besonderen Stellenwert in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. (Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg)

4.5.1. Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Offene Kinder- und Jugendarbeit bezieht sich auf Angebote, die Kindern, und Jugendlichen unabhängig von deren sozialem Hintergrund oder persönlichen Umständen offenstehen. Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen einen Raum zu bieten, in dem sie ihre Freizeit gestalten, soziale Fähigkeiten entwickeln und sich selbst verwirklichen können.

Dies geschieht in Neumünster in momentan zwei städtischen Jugendzentren (Projekthaus, Wasbeker Str. 87 und Jugendfreizeitheim Einfeld, Dorfstraße 25), zwei offenen Ganztagen an weiterführenden Schulen („Stockwerk“ Hans-Böckler-Schule und „Dock.24“ Freiherr-vom-Stein-Schule) und mehreren Jugendeinrichtungen in freier Trägerschaft

(Jugendinitiative Gartenstadt e.V., „RU2“ Bonhoeffergemeinde, „Blau Weiße Burg“ Sportverein Blau-Weiß Wittorf von 1912 e.V., „Café Royale“ Andreaskirche, Aktion Jugendzentrum e.V.).

Personelle Ausstattung

Die städtischen Jugendeinrichtungen werden jeweils von Diplom Sozialpädagog/innen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation geleitet, in jeder Einrichtung wird die Leitungskraft von zwei Erzieher/innen und mehreren Kräften im Rahmen von pädagogischen Hilfskräften und Kräften im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen unterstützt.

Über die personelle Ausstattung entscheiden die Freien Träger selbständig, im Rahmen der vertraglich vereinbarten Bedingungen.

Die städtischen Jugendeinrichtungen werden täglich jeweils von 20-50 Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 16 Jahren besucht. Je nach Stadtteil findet sich eine unterschiedliche Besucher/innenstruktur. Im Stadtteil West und im Vicelinviertel werden die Einrichtungen zurzeit mehrheitlich von Kindern mit Migrationshintergrund aus Rumänien und Bulgarien besucht. Die Besucher/innen des JFH Einfeld haben z.B. überwiegend keinen Migrationshintergrund und kommen aus eher sozial schwierigen Verhältnissen.

Laut Shell-Studie (Albert et al. 2024) besuchen etwa 10-15 % der Jugendlichen regelmäßig ein Jugendzentrum, ca. 20-30 % der Jugendlichen besuchen die Jugendeinrichtungen gelegentlich. Die Zielgruppen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Kinder aus sozial schwierigen Verhältnissen. Aufgrund der oft schwierigen Wohnsituation bieten die Jugendeinrichtungen einen wichtigen Rückzugsort für die Kinder und Jugendlichen.

Die jugendlichen Besucher/innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nehmen in der Regel nicht an regelmäßig stattfindenden Terminen teil, sondern entscheiden kurzfristig, ob sie ein Angebot wahrnehmen. Fehlende finanzielle Mittel sind ebenfalls ein Grund, warum andere Freizeitangebote nur selten oder gar nicht in Anspruch genommen werden. Somit sind sie kaum Zielgruppe z.B. für Sportvereine oder Arbeitsgemeinschaften.

Die Jugendeinrichtungen in der Stadt Neumünster sind gut vernetzt im Sozialraum und bilden eine wichtige Schnittstelle im Quartier z.B. zu den Schulen, Schulsozialarbeit, Sportvereinen, Quartiermanagement, etc.

Wichtige Merkmale der OKJA:

- **Niedrigschwellig:** Jeder kann teilnehmen, ohne Hürden wie Anmeldungen oder Teilnahmebeiträge.
- **Freizeitgestaltung:** Angebote wie Sport, Kunst, Musik, Ferienfreizeiten oder auch beratende Gespräche.
- **Partizipation:** Jugendliche werden aktiv in die Gestaltung der Angebote einbezogen.
- **Ressourcenorientierung:** Stärkung der Fähigkeiten und Talente der Jugendlichen.
- **Geschlechtergerechtigkeit:** Es wird auf die Belange aller Kinder und Jugendlichen in gleichem Maße geachtet.

4.5.2. Prävention in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Präventive Maßnahmen in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Neumünster:

- **Früherkennung und Beratung: Erkennen von Gefährdungen und Problemen in der Lebenswelt der Jugendlichen und rechtzeitiges Handeln.**

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben neben ihrer pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch eine Wächterfunktion. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfahren die Mitarbeiter/innen bereits zu einem frühen Zeitpunkt, „wenn die Kinder und Jugendlichen Probleme haben oder machen.“

So können präventive Angebote zu einem frühen Zeitpunkt zielgerichtet und inhaltlich dicht an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet werden.

Gespräche mit den Besucher/innen können erste Indikatoren feststellen, wenn sich Handlungsbedarf bei Jugendlichen abzeichnet. Durch die persönliche Bindung der Jugendlichen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit den Mitarbeiter/innen werden Beratungsgespräche im vertrauten Rahmen niedrigschwellig angeboten und es wird gegebenenfalls eine Weiterleitung an Institutionen, Beratungsstellen, initiiert.

- **Kompetenzförderung: Entwicklung von sozialen, emotionalen und kommunikativen Fähigkeiten.**

Durch die offenen Angebote in den Jugendzentren werden Jugendliche angeregt, sich auszutauschen und können eigene Bedürfnisse Anderen gegenüber vertreten. Hierbei können sie abseits aller Sozialen Medien „Face to Face“ aktive Kommunikation betreiben. Neben selbstverwalteten Einrichtungen (AJZ) wird z.B. der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster von städtischen Mitarbeiter/innen des Dock.24 betreut.

- **Stärkung von Lebenskompetenzen: Unterstützung bei der Bewältigung von Herausforderungen des Lebens, wie Konflikten oder Stress.**

Die Jugendlichen befinden sich in Veränderungsprozessen. Das schafft Konflikte mit Anderen und setzt die Jugendlichen unter Stress. In unseren Jugendeinrichtungen können diese Prozesse begleitet werden. Durch die Beziehungen, die im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entstehen, können Jugendliche lernen, mit Konflikten oder Stress umzugehen. Hier spielen z.B. die Sportangebote, die in allen Einrichtungen angeboten werden eine wichtige Rolle. Während manche Kinder und Jugendliche z.B. in der Schule oder der Familie Schwierigkeiten haben, sich an bestehende Regeln zu halten, akzeptieren sie dies bei Sportangeboten oder in der Peergroup bereitwillig. Das schafft ihnen an dieser Stelle Möglichkeiten, die ihnen an anderen Orten aufgrund ihres Verhaltens verwehrt bleiben.

- **Aufklärung: Informationen zu Themen wie Sexualität, Suchtprävention, Gewalt und Rechte von Kindern und Jugendlichen.**

Ein Großteil der Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen findet mit zunehmendem Alter außerhalb der Ursprungsfamilien statt. Im Rahmen von Präventionsveranstaltungen

(z.B. Jugendaktivitäten im Rahmen der „Jungen Bühne“ alkoholfreier Veranstaltungsbe-
reich auf der Holstenküste) können sich Jugendliche informieren und sie können sich im
Rahmen von Veranstaltungen in den Einrichtungen über Themen (wie z.B. Sexualität) in-
formieren, die sie z.B. nicht mit Eltern, oder Lehrer/innen besprechen können oder möch-
ten.

- **Gesundheitsförderung: Förderung von gesunden Lebensweisen und alter-
nativen Lebensweisen zur Ursprungsfamilie.**

Jugendliche sind zum Einen eine stark umworbene Zielgruppe der Lebensmittelindustrie,
zum Anderen werden sie auch als Trendsetter gesehen und beeinflussen die restliche Ge-
sellschaft (z.B. Klima-Aktivismus, vegane Ernährung). Fastfood und stark zuckerhaltige
Softdrinks sind bei Jugendlichen sehr beliebt. Im Rahmen der Kochangebote in den Ein-
richtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden den Kindern und Jugendlichen
grundlegende Fähigkeiten vermittelt, sich selber Speisen zuzubereiten. Im Rahmen der
Angebote wird z.B. auf gesunde oder fleischlose Ernährung geachtet, die in vielen Ur-
sprungsfamilien nicht oder nur ansatzweise vermittelt wird.

4.5.3. Verknüpfung von Offener Kinder- und Jugendarbeit und Prävention

Die OKJA bietet eine ideale Grundlage für präventive Arbeit, weil sie den Besucher/innen
der Einrichtungen einen niedrighwelligen und freiwilligen Zugang ermöglicht. Im Gegen-
satz zu Schulen, Ämtern und anderen Institutionen besteht schon nach kurzer Zeit eine
persönliche Bindung zum Team der Einrichtung. Diese Nähe schafft Raum für die Arbeit an
Themen, die für die Kinder und Jugendlichen von persönlicher Bedeutung sind.

Präventive Angebote können gezielt in die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
integriert werden, etwa durch Workshops oder besondere Veranstaltungen zu jugendrele-
vanten Themen wie z.B. Drogenprävention, Gewaltprävention oder Konfliktlösungsstrate-
gien.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Stärkung der Resilienz der Jugendlichen
gelegt – also ihrer Fähigkeit, schwierige Lebenssituationen zu meistern. Die Einrichtungen
der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten hierfür ein ideales Umfeld.

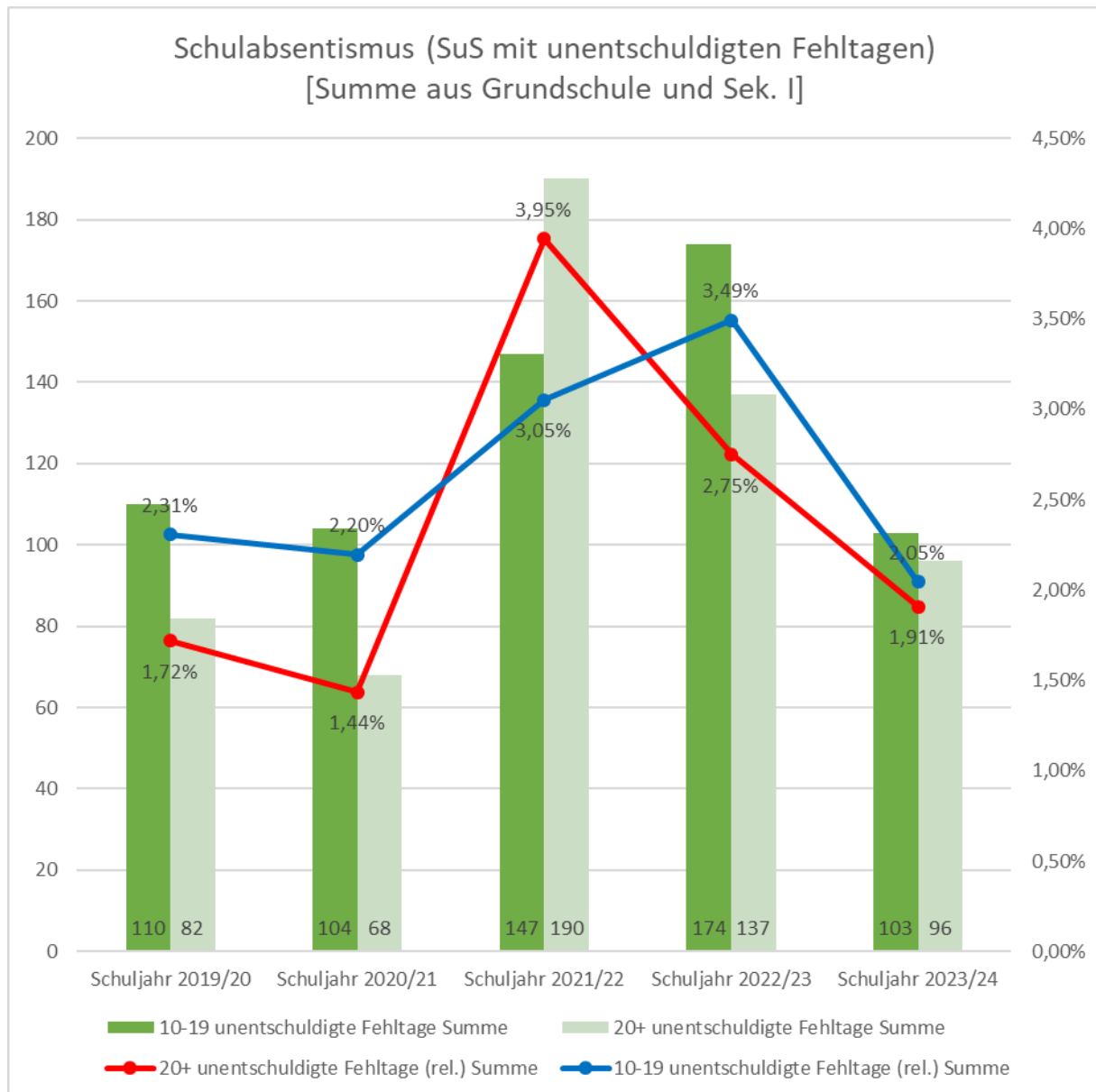
Zusammengefasst lässt sich sagen, dass Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention
oft enger miteinander verknüpft sind, als dies in der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen
wird. Während die Offene Kinder- und Jugendarbeit den Raum für die freiwillige Begeg-
nung, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und den Raum für die selbstbestimmte
Freizeitgestaltung schafft, leistet Prävention einen aktiven Beitrag dazu, Gefährdungen für
die Kinder und Jugendlichen zu erkennen und ihnen rechtzeitig entgegenzuwirken.

Beide Ansätze ergänzen sich, um den Kindern Jugendlichen eine sichere, unterstützende
und fördernde Umgebung zu bieten.

4.6. Schulabsentismus

Kapitel	Kinder- und Jugendschutzbericht
Kennzahl	SuS mit unentschuldigten Fehltagen
Datenquelle	Beantwortung zu 0117/2023/An

Abbildung 27: Schulabsentismus



SuS = Schülerinnen und Schüler

Erläuterung: Die relativen Werte geben die jeweiligen Anteile der SuS mit unentschuldigten Fehltagen an allen SuS an. Die blaue Kurve bezieht sich auf SuS mit 10-19 unentschuldigten Fehltagen, die rote Kurve auf SuS mit 20 und mehr unentschuldigten Fehltagen.

In der Abbildung sind die Werte für die Schuljahre 2021/22 sowie 2022/2023 besonders auffällig. Vor allem die Umkehrung des Verhältnisses der Kategorien „10-19“ und „20+“ im Schuljahr 2021/22 fällt ins Auge – „20+“ übersteigt hier „10-19“. Dies ist sowohl anhand der grünen Balken als auch anhand der blauen und roten Kurven abzulesen. Es gab also im Schuljahr 2021/22 besonders viele SuS mit sehr vielen Fehltagen. Das Verhältnis kehrt sich aber schon im folgenden Schuljahr 2022/23 wieder um.

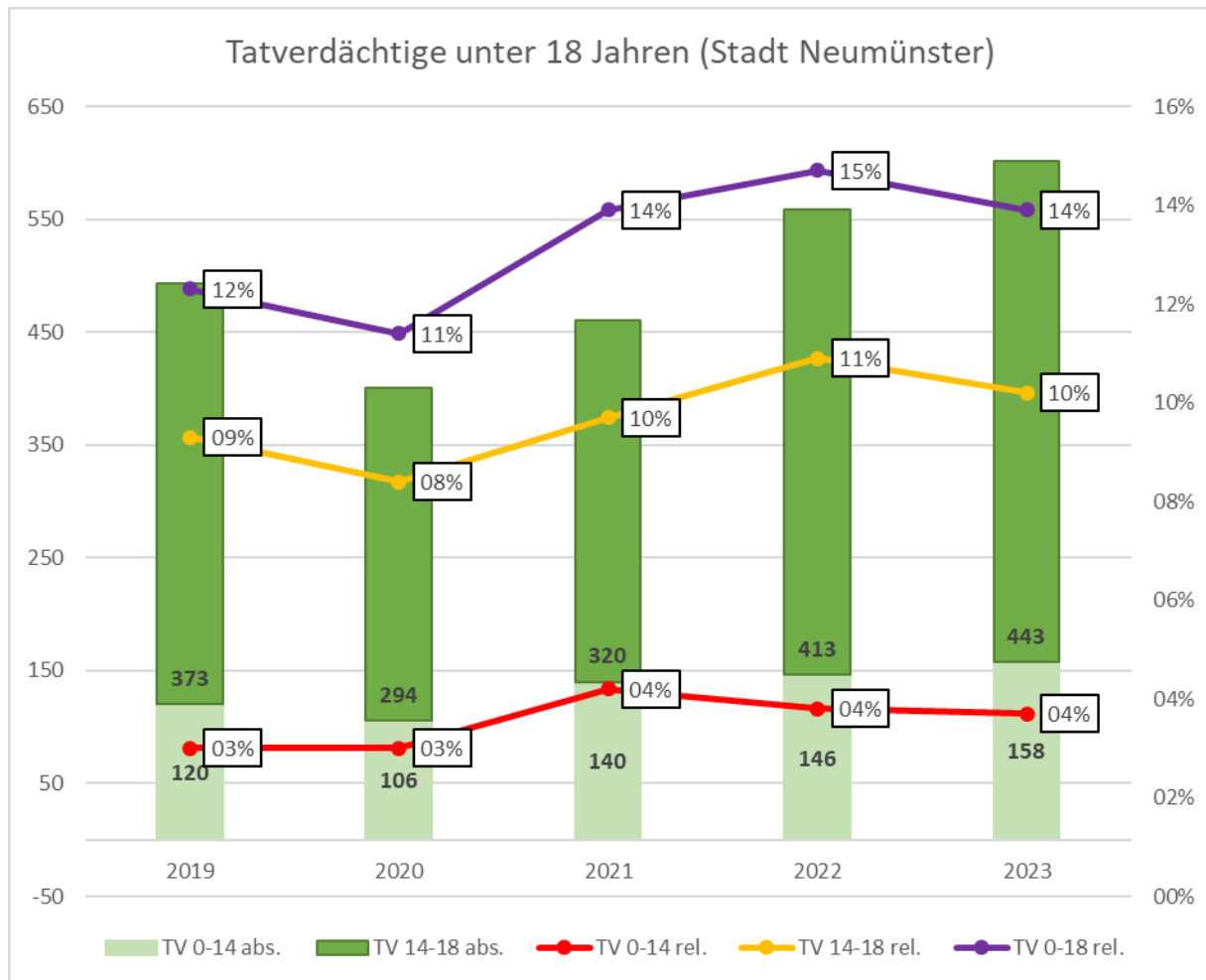
Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die Werte für das Schuljahr 2023/24 sich bereits wieder dem Vor-Corona-Niveau des Schuljahres 2019/20 annähern bzw. angleichen.

Die dargestellten Werte sind der Beantwortung einer interfraktionellen Anfrage zum Schulabsentismus entnommen (0117/2023/An). Die Anfrage umfasst insgesamt sieben Fragen, geht also in ihrer Tiefe noch deutlich über die oben dargestellte zahlenmäßige Erfassung von Fehltagen hinaus.

4.7. Kriminalität, PKS

Kapitel	Kinder- und Jugendschutzbericht
Kennzahl	Tatverdächtige unter 18 Jahren
Datenquelle	Polizeidirektion Neumünster, Polizeiliche Kriminalstatistik 2023

Abbildung 28: PKS, Tatverdächtige unter 18 Jahren



Erläuterung: Die relativen Werte geben die Anteilswerte an allen Tatverdächtigen an.

Seit 2020 weist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) eine gestiegene Anzahl der Tatverdächtigen unter 18 Jahren aus. Dies betrifft vorrangig den Bereich der Tatverdächtigen zwischen 14 und 18 Jahren.

Anmerkungen zur PKS:

- Die PKS erfasst hier Verdachtssituationen, gibt aber keine Auskunft über eventuelle Verurteilungen.



- Die PKS erfasst hier das Hellfeld, gibt aber keine Auskunft zum Dunkelfeld, also zu Fällen, die den Behörden unbekannt bleiben.
- Die Zahlen der PKS hängen von unterschiedlichen Faktoren ab, zu denen unter anderem das Anzeigeverhalten in der Bevölkerung sowie die Arbeitsintensität und -kapazitäten der Polizei eine Rolle spielen.

(vgl. hierzu auch: Kratz-Hinrichsen 2024)

4.8. Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Die Kinderschutzkoordination ist eine zentrale Stelle im kommunalen Kinderschutzsystem, die fachliche Expertise, Prozessmanagement und Vernetzung vereint. Ihre Arbeit fördert die Einhaltung gesetzlicher und fachlicher Standards, fördert eine ganzheitliche Betrachtungsweise und stärkt die Handlungs- und Rechtssicherheit aller beteiligten Akteure.

Die Stelle der Kinderschutzorganisation ist im FD 03 Dezentrale Steuerungsunterstützung angesiedelt und damit strategisch günstig im Querschnittsbereich des Sozialdezernats platziert.

Kinderschutzkoordination – Aufgaben und Verantwortlichkeiten

4.8.1. Strategieentwicklung und Qualitätssicherung

Die Kinderschutzkoordination entwickelt eine interdisziplinäre Herangehensweise für den Kinderschutz. Dazu gehört die Prüfung, Überarbeitung und Neuentwicklung von Arbeitsinstrumenten wie Verfahrensabläufen, Dokumentationsvorlagen oder Handlungsleitfäden. Diese Instrumente finden in verschiedensten Einrichtungen Anwendung.

4.8.2. Beratung und Fortbildung

Sie berät alle Akteure – verwaltungsintern sowie -extern, z.B. von Kita-Personal bis zu Entscheidungsträger*innen – bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten, institutionellen Schutzkonzepten, zum Verfahren im Kinderschutzfall und bietet umfassende Schulungen zu Themen wie Kindeswohlgefährdung.

4.8.3. Koordination und Prozessmanagement

Im Rahmen ihrer Aufgaben moderiert und leitet sie den Kooperationskreis gemäß § 12 KKG, sichert Informationsketten bei Verdachtsfällen und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen städtischen und externen Akteuren.

4.8.4. Netzwerkarbeit und Wissensmanagement

Neben der Netzwerkarbeit auf kommunaler Ebene, vernetzt sich die Koordinatorin auf Landes- und Bundesebene, verfolgt rechtliche und politische Entwicklungen im Kinderschutz und integriert neue Standards in die kommunalen Prozesse.

4.8.5. Entwicklung von Beratungsangeboten

Sie organisiert Dialoge zwischen Fachkräften, berät in Einzelfällen und begleitet die Umsetzung der Beratung gemäß §§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und 8b (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) SGB VIII.

4.8.6. Förderung eines gemeinsamen Kinderschutzdialogs

Ein Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung einer Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz. Dazu gehört die Förderung eines gegenseitigen Verständnisses und die Gestaltung kooperativer Arbeitsweisen zwischen allen Akteuren.

5. Zusammenfassung und aktuelle Herausforderungen

Im Folgenden werden die Ausführungen aus dem Kinder- und Jugendschutzbericht knapp zusammengefasst und einige besonders auffällige Aspekte werden hervorgehoben. Eine solche Zusammenfassung bringt zwangsläufig eine Verkürzung von Sachverhalten sowie die Auslassung ganzer Themen mit sich, deren Bedeutsamkeit dadurch nicht gemindert wird. Vielmehr verdeutlicht die Zusammenfassung, dass in der Regel eine **vertiefte Befassung mit den sehr vielschichtigen Sachverhalten des Kinder- und Jugendschutzes** sowie mit den entsprechenden organisatorischen Strukturen und Rahmenbedingungen angezeigt ist.

Daten zu Kinder- und Jugendschutz

Im Bereich der **Hilfen zur Erziehung** ist ein Fallzahlenanstieg gegenüber 2019 festzustellen. Dieser ist vor allem auf ambulante Hilfen und Fremdunterbringungen zurückzuführen (3.1). Auch für die **Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII** sind steigende Fallzahlen zu beobachten. In Zukunft wird ein weiterer Anstieg erwartet, der u.a. durch Kita-Assistenzen und Schulbegleitungen verursacht werden dürfte (3.2). Hinsichtlich der Verfahren zur **Feststellung einer Kindeswohlgefährdung** ist festzuhalten, dass es in den Jahren 2020 und 2021 einen deutlichen Fallzahlenanstieg gegeben hat. Im Jahr 2023 liegen die Fallzahlen wieder auf dem Vor-Corona-Niveau von 2019 (3.5).

Frühe Hilfen

Für den Bereich der Frühen Hilfen sind zwei sehr konkrete aktuelle Herausforderungen benannt: Es ist nach wie vor ein Mangel in der Hebammenversorgung zu beobachten, obwohl es sich dabei um eine für Familien absolut zentrale Leistung handelt. Ein möglicher Ansatzpunkt ist eine verbesserte Ausstattung mit **Familienhebammen** (4.1.3). Außerdem stellen, auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, **psychische Erkrankungen von Eltern** für viele Familien eine Belastung dar. Hier könnte speziell geschultes Personal Gruppenangebote für Kinder und begleitende Unterstützungsmaßnahmen für Eltern durchführen.

Kita und Kindertagespflege

Im Abschnitt zu Kita und Kindertagespflege werden eine ganze Reihe von Herausforderungen beschrieben (4.2.7) und sind dort im Detail nachzulesen. Diese betreffen **Zeitressourcen** für Kinderschutz, Standardisierung von **Fallberatungen**, verpflichtende und regelmäßige **Schulungen**, Förderung von strukturiertem **Austausch**, **Fallwerkstätten**, bessere Zugänge zu **Informationen und Fachliteratur**, **Bewusstseinsbildung** und Unterstützung in der Praxis, Sicherung von **Beratungsnetzwerken** sowie **Schutzkonzepte** in der Kindertagespflege.

Schulsozialarbeit

In der Schulsozialarbeit schlagen sich nationale und internationale Krisen nieder. Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sind nach wie vor deutlich spürbar und der Krieg in der Ukraine sorgt für Unsicherheit. Schulsozialarbeit trifft folglich auf **psychisch belastete junge Menschen** mit ihren vielfältigen Reaktionen auf die multiplen Problemlagen. Die herausfordernde Tätigkeit der Schulsozialarbeit wird zudem mit dauerhaft knappen Personalressourcen durchgeführt. Eine Aufstockung ist (mindestens) an den großen weiterführenden Schulen erforderlich (4.3.6).

Jugendschutz

Für den Jugendschutz zeichnet sich ein vergleichbares Bild wie in der Schulsozialarbeit: gesellschaftliche und rechtliche Veränderungen, Pandemie-Nachwirkungen, herausgeforderte Jugendliche und sehr knappe Ressourcen (4.4.7). Exemplarisch kann auf die **Suchtprävention** hingewiesen werden: Die Cannabis-Legalisierung beschäftigt den Jugendschutz, über E-Zigaretten wird eine immer jüngere Zielgruppe angesprochen und gleichzeitig steht der Anbieter für schulische Suchtprävention in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung. Ein weiterer thematischer Schwerpunkt liegt im Bereich **Medienkompetenz**. Dieser Bereich berührt mehrere unterschiedliche Felder der Prävention wie z.B. Sucht, Gewalt, Extremismus und Sexualität. Die dem Jugendschutz zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, um den diesbezüglich bestehenden Bedarf nach Beratung und Angeboten zu decken.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Neumünster bietet über das Stadtgebiet verteilt eine Mischung aus städtischen Angeboten und Einrichtungen in freier Trägerschaft, die Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 16 Jahren ansprechen. Es handelt sich hierbei vielfach um Kinder und Jugendliche aus **schwierigen sozialen Verhältnissen**, die aus verschiedenen Gründen andere (kostenpflichtige) Angebote nicht in Anspruch nehmen. Durch die kontinuierliche, **aktivierende und vertrauensvolle Arbeit** mit den jungen Menschen kommt der OKJA eine wichtige Funktion in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Resilienzförderung zu (4.5.3).

Schulabsentismus

Die Daten zum Schulabsentismus weisen für die Schuljahre 2021/22 sowie 2022/23 ausgesprochen **hohe Anteile** von Schülerinnen und Schülern mit sehr vielen **unentschuldigsten Fehltagen** aus. Für das Schuljahr 2023/24 ist festzuhalten, dass sich die Zahlen in etwa wieder auf dem **Vor-Corona-Niveau** des Schuljahres 2019/2020 bewegen. Weiterführende Informationen zum Schulabsentismus sind der Beantwortung der interfraktionellen Anfrage 0117/2023/An zu entnehmen (4.6).

Kriminalität, PKS

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2023 lassen sich seit 2020 steigende Anzahlen von **Tatverdächtigen unter 18 Jahren** ablesen. Dieser **Anstieg** entfällt vor allem auf die Altersgruppe der **14- bis 18-Jährigen**. Ansteigende Zahlen in der PKS können neben tatsächlich steigender Kriminalitätsbelastung auch andere Ursachen haben, bspw. Anzeigeverhalten in der Bevölkerung oder Arbeitsintensität seitens der Polizei (4.7).

Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Die städtische Kinderschutzkoordinatorin nimmt im kommunalen Kinderschutzsystem eine zentrale Rolle ein, indem sie unter anderem bei der Einhaltung **gesetzlicher und fachlicher Standards** unterstützt, eine **ganzheitliche Betrachtungsweise** fördert sowie die **Handlungs- und Rechtssicherheit** der beteiligten Akteure stärkt (4.8). Sie kooperiert dazu mit zahlreichen verwaltungsinternen und -externen Personen und Institutionen.

(Anmerkung: Die Zwischenüberschriften in dieser Zusammenfassung sind klickbar und führen zu den entsprechenden Kapiteln.)

X. Anhang

1. Abkürzungsverzeichnis

ALO	Arbeitslose
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
a.v.E.	Außerhalb von Einrichtungen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
DS	Drucksache
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung, Landesunterkunft für Flüchtlinge
ELB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FD	Fachdienst
FGKIKP	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende
GG	Grundgesetz
GlüStV	Glücksspielstaatsvertrag
IRIS	Integriertes Reporting, integrierte Steuerung
ISEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
i.v.E.	Innerhalb von Einrichtungen
i.V.m.	In Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JBA	Jugendberufsagentur
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JMStV	Jugendmedienstaatsvertrag
JuFöG	Jugendförderungsgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KitaG	Kindertagesförderungsgesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz



KTI	Kompetenzteam Inklusion
KTP	Kindertagespflege
KWG	Kindeswohlgefährdung
LB	Leistungsberechtigte
LBIGG	Landesblindengeldgesetz
LoStV	Lotteriestaatsvertrag
LPflegeG	Landespflegegesetz
LPflegeGVO	Landespflegegesetzverordnung
MV	Mitteilungsvorlage
NEF	Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte
OKJA	Offene Kinder- und Jugendarbeit
PERS	Personen (in Bedarfsgemeinschaften)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RLB	Regelleistungsberechtigte
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
SchulG SH	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
Sek. I	Sekundarstufe I
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SM	Stadtmitte
StGB	Strafgesetzbuch
SuS	Schülerinnen und Schüler
SvB	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
TiK-SH	Traumapädagogik in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege und Familienzentren in Schleswig-Holstein
UmA	Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
WoGG	Wohngeldgesetz
Ziv. EP	Zivile Erwerbspersonen

2. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Karte statistischer Stadtteile.....	3
Abbildung 2: Bevölkerung Stadt Neumünster.....	7
Abbildung 3: Bevölkerung Stadt Neumünster, stat. Stadtteile (abs.).....	8
Abbildung 4: Bevölkerung Stadt Neumünster, stat. Stadtteile (rel.).....	9
Abbildung 5: Bevölkerung Stadt Neumünster, Altersgruppen (rel.).....	10
Abbildung 6: Bevölkerung Stadt Neumünster, Altersgruppen und Geschlecht.....	11
Abbildung 7: Natürliche Bevölkerungsentwicklung Stadt Neumünster	12
Abbildung 8: Wanderung Stadt Neumünster (exkl. EAE)	13
Abbildung 9: Wanderung Stadt Neumünster (inkl. EAE)	14
Abbildung 10: Zuzüge und Wegzüge 2023.....	15
Abbildung 11: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Stadt Neumünster	16
Abbildung 12: Arbeitslose Stadt Neumünster	17
Abbildung 13: Quoten ALO & SGB II Stadt Neumünster	18
Abbildung 14: Quoten ALO & SGB II, kreisfreie Städte SH	19
Abbildung 15: Bedarfsgemeinschaften SGB II Stadt Neumünster	20
Abbildung 16: Hilfe zum Lebensunterhalt Stadt Neumünster.....	24
Abbildung 17: Grundsicherung im Alter Stadt Neumünster	25
Abbildung 18: Grundsicherung bei Erwerbsminderung Stadt Neumünster	26
Abbildung 19: Hilfe zur Pflege Stadt Neumünster	27
Abbildung 20: Eingliederungshilfe Stadt Neumünster	29
Abbildung 21: Wohngeld Stadt Neumünster	30
Abbildung 22: Asylbewerberleistungen Stadt Neumünster	32
Abbildung 23: Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	37
Abbildung 24: Jugendgerichtshilfe	40
Abbildung 25: Fallzahlen Kindeswohlgefährdung	41
Abbildung 26: KWG, Einschätzung durch das Jugendamt.....	50
Abbildung 27: Schulabsentismus.....	71
Abbildung 28: PKS, Tatverdächtige unter 18 Jahren	73

3. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Statistische Stadtteile, IRIS-Stadtteile	4
Tabelle 2: Weitere soziale Hilfen Stadt Neumünster	28
Tabelle 3: Hilfen zur Erziehung	36
Tabelle 4: Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	38
Tabelle 5: Hilfen für UmA	39
Tabelle 6: Verfahren zur Feststellung einer KWG	41
Tabelle 7: Finanzierung Frühe Hilfen	44
Tabelle 8: Beratungsangebote Frühe Hilfen	45
Tabelle 9: Freizeitangebote Frühe Hilfen	46
Tabelle 10: Die 3 Säulen des Jugendschutzes	61

4. Quellenverzeichnis

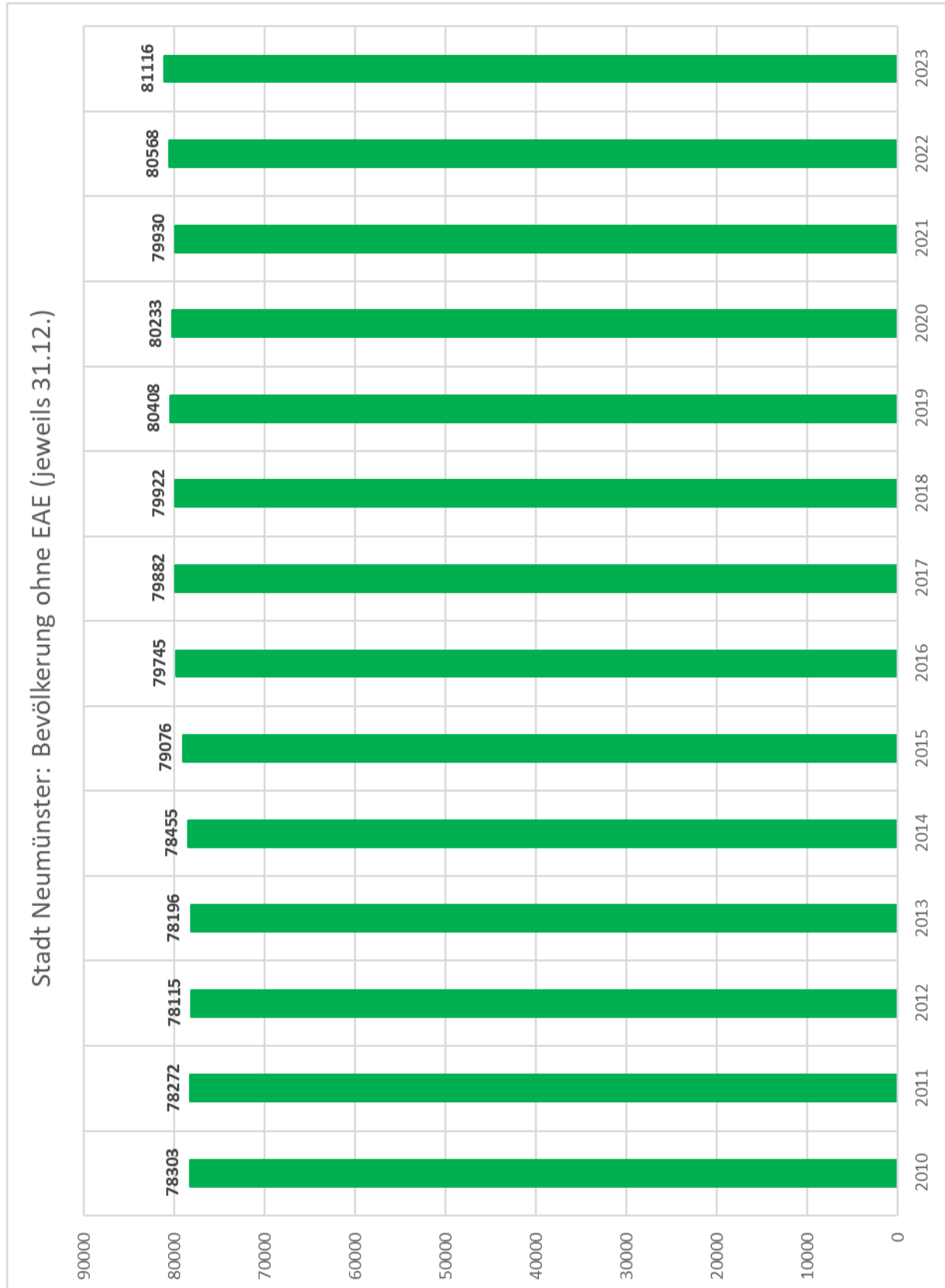
- Albert et al. (2024): Albert, Mathias; Quenzel, Gudrun; de Moll, Frederick; 19. Shell Jugendstudie, Jugend 2024, Pragmatisch zwischen Verdrossenheit und gelebter Vielfalt.
- BFSFJ (2024): Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; 17. Kinder- und Jugendbericht.
- BMAS (2024): Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Januar 2024.
- BMAS: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; [Allgemeines zur Sozialhilfe - BMAS](#); 22.01.2025.
- Bundesagentur für Arbeit (2024a): SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen), Stand September 2024.
- Bundesagentur für Arbeit (2024b): Glossar der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Stand Juni 2024.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: [Jugendschutz - Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.](#); 07.02.2025.
- Bundesregierung: [Wohngeldreform | Bundesregierung](#); 22.01.2025.
- Kratz-Hinrichsen, Doris (2024): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023: Ein differenzierter Blick ist erforderlich. Pressemitteilung Nr. 9, 09.04.2024.
- Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg e.V.: [LAGO - LAGO-BW](#).
- Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (2024): Bemerkungen 2024 mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2022.
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2023): Orientierungsrahmen zur Förderung von Schulsozialarbeit.
- Lange, U. & Liebald, C. (2013): Der Einsatz von Familienhebammen in Netzwerken Früher Hilfen. (N. Z. (BZgA), Hrsg.) Köln, NRW, Deutschland.
- NZFH (2024): Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Von Gesundheitsfachkräfte in den Frühen Hilfen: <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/gesundheitsfachkraefte-in-den-fruehen-hilfen/> abgerufen (06. Dezember 2024).
- PKS (2024): Polizeidirektion Neumünster; Polizeiliche Kriminalstatistik 2023.
- Speck, Prof. Dr. Karsten (2025): <http://www.schulsozialarbeit.net/definition/>; 07.02.2025.
- Stadt Neumünster (2017): Handlungskonzept Armut.
- Stadt Neumünster (2018): Kommunales Gesamtkonzept für Familienzentren in Neumünster.
- Stadt Neumünster (2020): Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit in Neumünster (überarbeitete Fassung)
- Stadt Neumünster: [Wohngeld-Behörde · Stadt Neumünster](#); 22.01.2025.
- WHO (2022): World Health Organization; World mental health report: Transforming mental health for all. 1211 Geneva 27, Switzerland.

5. Anhang: Erweiterte Zeitreihen

1. Bevölkerung Stadt Neumünster
2. Bevölkerung kreisfreie Städte SH
3. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort kreisfreie Städte SH
4. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort kreisfreie Städte SH
5. Arbeitslosenquote Stadt Neumünster
6. Arbeitslose kreisfreie Städte SH
7. Asylbewerberleistungen Stadt Neumünster



Kapitel	Anhang: Erweiterte Zeitreihen
Kennzahl	Bevölkerung Stadt Neumünster
Datenquelle	Stadt Neumünster, Fachdienst Haushalt und Finanzen



Kapitel

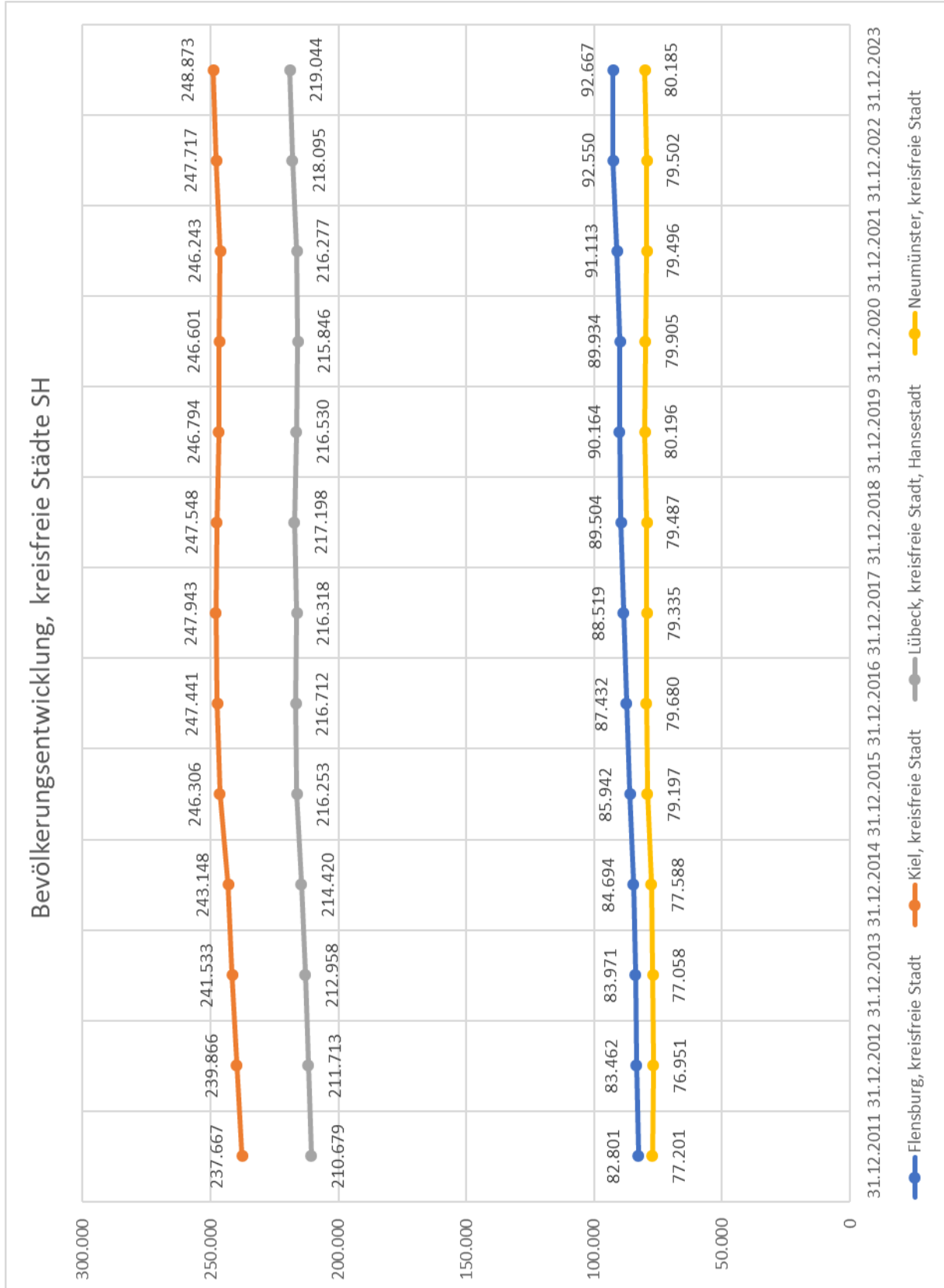
Anhang: Erweiterte Zeitreihen

Kennzahl

Bevölkerung kreisfreie Städte SH

Datenquelle

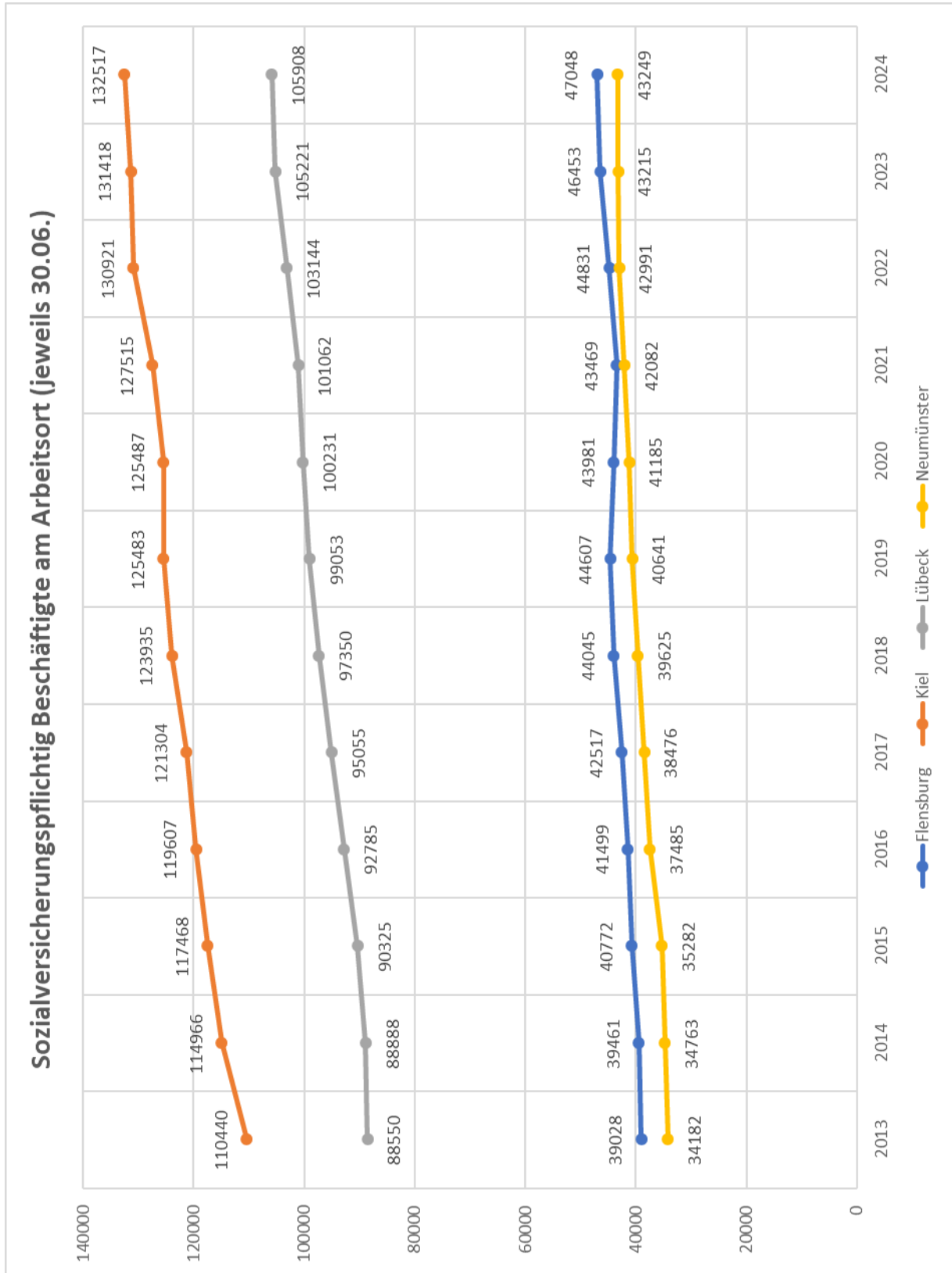
Regionaldatenbank Deutschland www.regionalstatistik.de



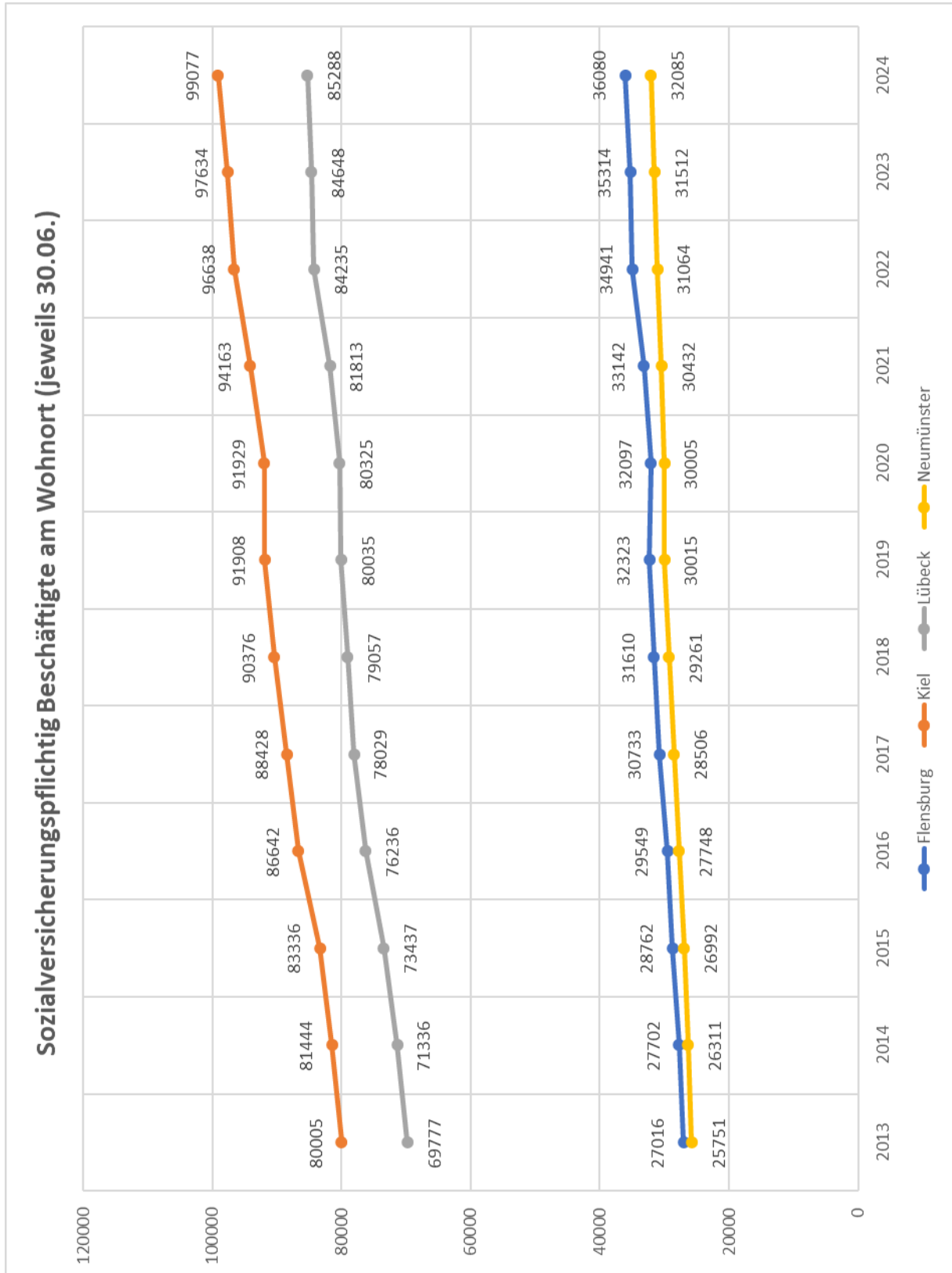
Anmerkung: Die angegebenen Bevölkerungszahlen können von den durch die Stadt Neumünster erhobenen Bevölkerungszahlen abweichen, da es sich um Fortschreibungszahlen handelt, die auf den Ergebnissen des Zensus 2011 basieren.

Herausgeber der Regionaldatenbank Deutschland ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Auftrag der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Kapitel	Anhang: Erweiterte Zeitreihen
Kennzahl	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am Arbeitsort, kreisfreie Städte SH
Datenquelle	Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Kapitel	Anhang: Erweiterte Zeitreihen
Kennzahl	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am Wohnort, kreisfreie Städte SH
Datenquelle	Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Kapitel

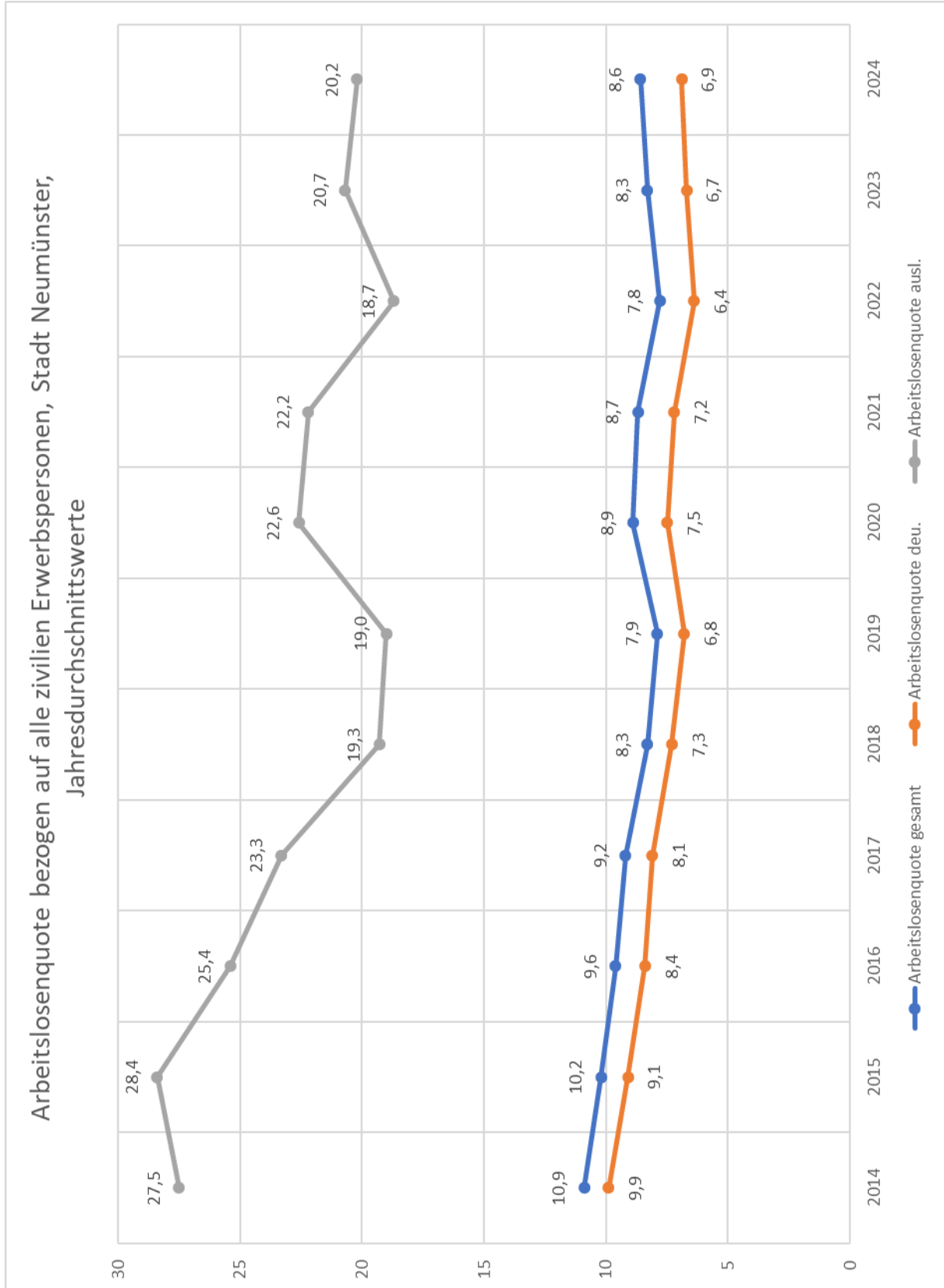
Anhang: Erweiterte Zeitreihen

Kennzahl

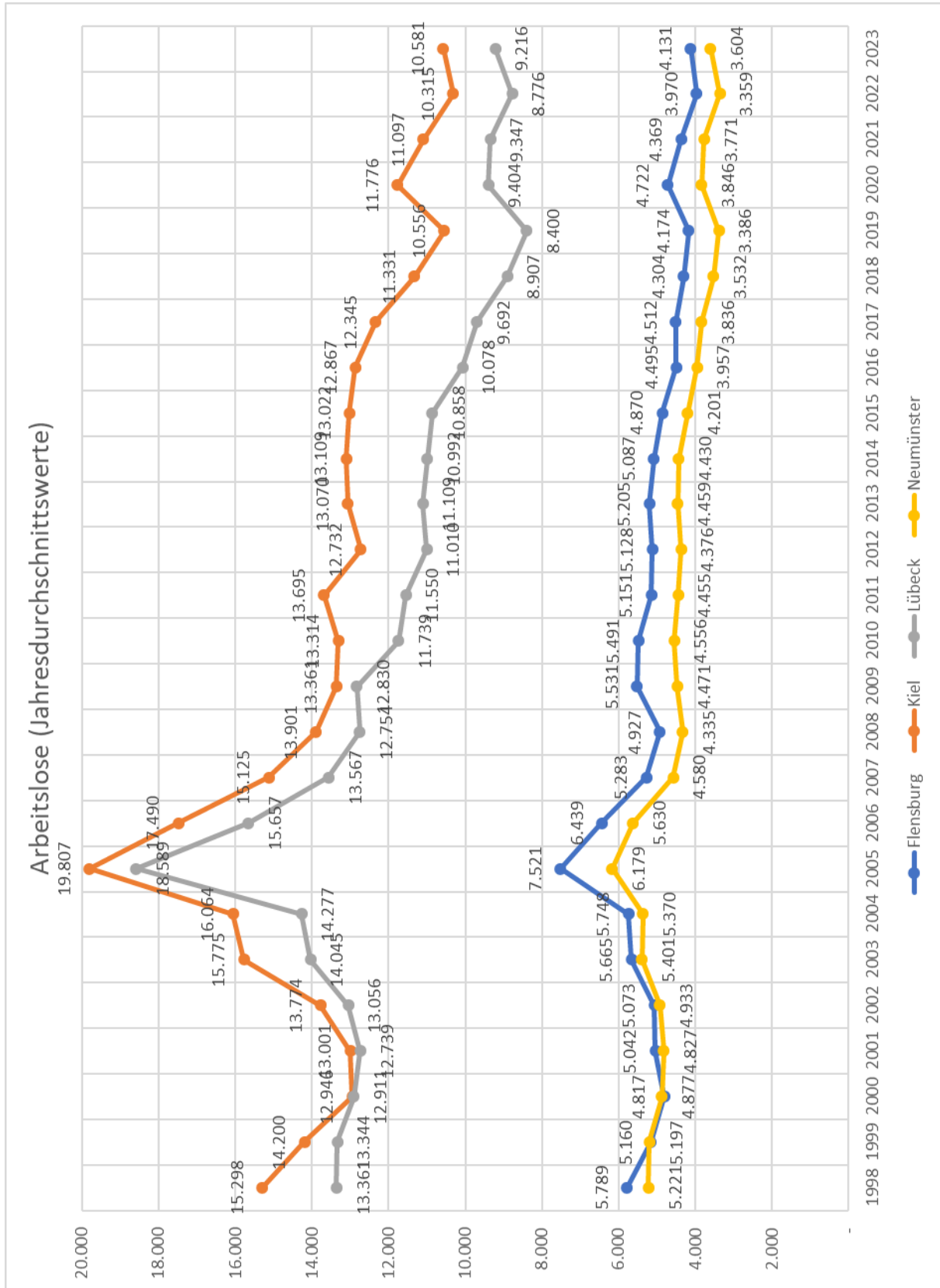
Arbeitslosenquoten Stadt Neumünster

Datenquelle

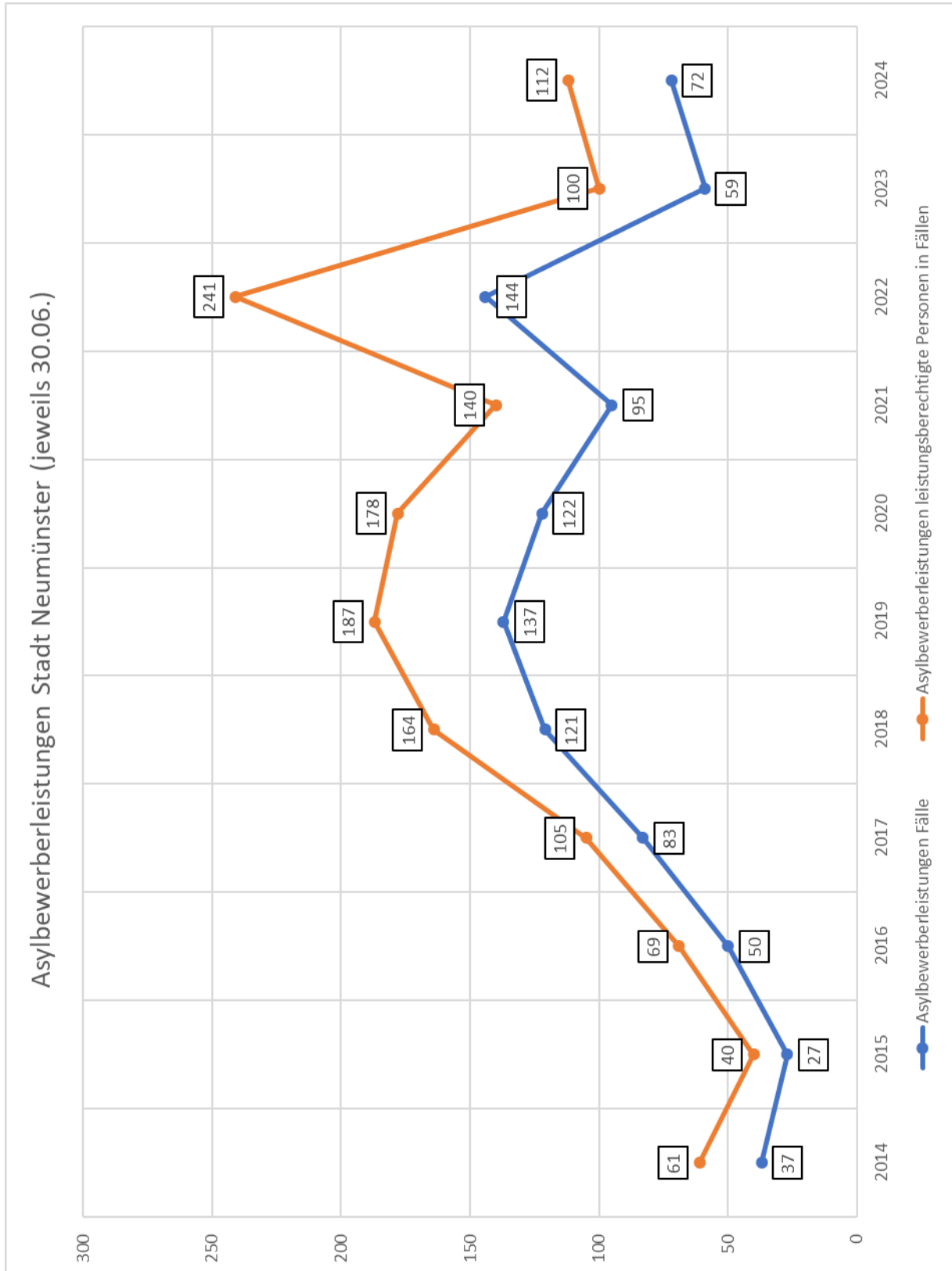
Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Kapitel	Anhang: Erweiterte Zeitreihen
Kennzahl	Arbeitslose, kreisfreie Städte SH
Datenquelle	Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Kapitel	Anhang: Erweiterte Zeitreihen
Kennzahl	Asylbewerberleistungen
Datenquelle	Stadt Neumünster, Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung



6. Anhang: Handlungsleitfaden Kinderschutz Schule

Handlungsleitfaden Kinderschutz Schule

Bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen in Neumünster

Herausgeber

Schulamt der Stadt Neumünster

Schulrat

Großflecken 59

24534 Neumünster

Redaktion

Kinderschutzkoordination, Stadt Neumünster

Sonja Braschwitz

Telefon: 04321 / 942 2394

E-Mail: sonja.braschwitz@neumuenster.de

Stand: Mai 2023

Für den vollständigen Handlungsleitfaden bitte weiterblättern.



Stadt
Neumünster

Handlungsleitfaden Kinderschutz Schule

Bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen in Neumünster



Stadt
Neumünster

Impressum

Herausgeber

Schulamt der Stadt Neumünster
Schulrat
Großflecken 59
24534 Neumünster

Redaktion

Sonja Klimes, Kinderschutzkoordinatorin
Telefon: 04321/ 942 2394
E-Mail: sonja.klimes@neumuenster.de

Stand: Mai 2023

Inhalt

Vorwort	- 4 -
Rechtliche Grundlagen	- 5 -
Begriffsbestimmungen	- 7 -
Ablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.....	- 11 -
Inhalte und Ziele einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach 8b SGB VIII.....	- 15 -
Beratungsstellen und Ansprechpersonen	- 18 -
Schweigepflicht und Datenschutz	- 20 -
Anlagen.....	- 22 -
Erhebungsbogen Kinderschutz	- 23 -
Beobachtungsbogen	- 27 -
Gesprächsprotokoll.....	- 28 -
Interner schulischer Beratungsplan.....	- 29 -
Protokoll InSoFa-Beratung.....	- 30 -
Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten zum Schutz des Kindes	- 31 -
Überprüfung der Vereinbarungen zum Schutz des Kindes mit den Personensorgeberechtigten .-	- 32 -
TANDEMBERICHT-Vorlage	- 33 -
Verzeichnis der Angebote und Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe in Neumünster.....	- 36 -

Vorwort

Schulischen Fachkräften (SF) kommt bei der Beobachtung und Feststellung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) aufgrund ihres engen Kontaktes und besonderen Vertrauensverhältnisses zu Schülerinnen und Schülern eine herausgehobene Stellung zu.

Der Gesetzgeber hat Lehrkräfte (LK) und Schulsozialarbeiter/-innen (SSA) einerseits zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet, andererseits aber im § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) mit besonderen Offenbarungsbefugnissen gegenüber dem Jugendamt ausgestattet und Vorgaben für den Umgang mit Gefährdungsszenarien gemacht.

Dieser Leitfaden konkretisiert dazu Handlungsschritte und bietet Orientierung im Verfahren. Die Abläufe aus der Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und dem Jugendamt zur Überleitung von Fallanfragen aus dem schulischen Kontext, dem sog. Tandem-Verfahren aus dem Jahr 2019, sind integriert. Die dort aufgeführten Grundsätze sind auch Grundlage dieses Leitfadens.

Rechtliche Grundlagen



Stadt
Neumünster

Die Verpflichtung zur Kooperation und strukturellen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist gesetzlich verankert. Dies impliziert, durch verlässlich abgestimmte Verfahren eine gesicherte Form der Zusammenarbeit zu schaffen.¹

Als Bestandteil des „Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKischG)“ wurde mit dem Artikel 1 das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erlassen. Der § 4 regelt die Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung.

Er sieht in der Regel ein mehrstufiges Kinderschutzverfahren für die Berufsheiministräger/-innen (zum Beispiel Lehrer/innen) vor, welches dann zu einer Offenbarungsbefugnis führt.² So sollen sie die Situation mit den Sorgeberechtigten sowie dem Kind oder Jugendlichen erörtern, soweit der wirksame Schutz hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben die in dem § 4 KKG aufgelisteten Berufsgruppen einen Anspruch auf Beratung durch eine

insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. Sie sollen bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann oder die Hilfen nicht ausreichen. Wird das Jugendamt informiert, sind die Betroffenen hierauf vorab hinzuweisen, es sei denn, dass der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.³

Wird das Jugendamt durch eine der genannten Berufsgruppen informiert, so soll es diesen zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.⁴ Der § 8a SGB VIII sieht vor, dass das Jugendamt die Personen, welche dem Jugendamt gemäß § 4 KKG Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen hat.⁵

¹ Vgl. § 81 Nr.4 SGB VIII und § 3 SchIG

² Vgl. Hundt, 2021

³ Vgl. § 4 Abs. 2 KKG

⁴ § 4 Abs. 4 S.1 KKG

⁵ Vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Begriffsbestimmungen



Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung kann durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Eltern oder aber durch das Verhalten Dritter verursacht werden. Sie kann durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen geschehen.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung wird im Gesetz nicht definiert und ist somit ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist das Kindeswohl gefährdet, wenn eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.⁶

Die in dieser Rechtsprechung benannten Faktoren müssen alle vorhanden sein.

Ein Schaden für das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes muss noch nicht eingetreten sein, jedoch mit ziemlicher Sicherheit drohen. Es muss also anhand belegbarer Anhaltspunkte aufzuzeigen sein, dass die Gefahr für das Kindeswohl tatsächlich droht. Die Gefahr für das Kindeswohl muss unmittelbar bevorstehen oder schon stattfinden. Eine in der Vergangenheit stattgefundene Kindeswohlgefährdung, aus welcher sich nicht schließen lässt, dass weitere Kindeswohlgefährdungen drohen, ist nicht ausreichend. Der befürchtete Schaden für das Kindeswohl muss gravierend und nicht vorübergehend sein.

Gewichtige Anhaltspunkte

Der Begriff „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und Teil des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Ebenso sind gewichtige Anhaltspunkte der Ausgangspunkt

für das Tätigwerden des Jugendamts, sofern Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen (z.B. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden.

Gewichtige Anhaltspunkte sind Hinweise oder Kenntnisse über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten entstehen.⁷

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche u. seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte für Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu finden sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Die Fähigkeit und Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft sowie der Motivation Hilfe und Unterstützung anzunehmen, ist bei der Bewertung ein unumgänglicher Faktor.

⁶ Vgl. BVerfG FamRZ 2010, 713, 714 Rn 41; BGH FamRZ 1956, 350, 351

⁷ Vgl. § 1666 BGB

Indikatoren und Risikofaktoren

Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen haben vielfältige Ursachen. Sie werden jedoch durch das Zusammentreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt. Die nachfolgenden Anhaltspunkte sind keine

abschließende Auflistung und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Sie geben jedoch einen Überblick über **mögliche** gewichtige Anhaltspunkte, die im beruflichen Alltag auffallen könnten.

Äußeres Erscheinungsbild des Kindes oder der / des Jugendlichen
Massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen)
Mangelnde medizinische Versorgung (z.B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
Erkennbare Unterernährung / Überernährung
Fehlen jeglicher Körperhygiene (z.B. Kot auf der Haut des Kindes)
Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung
Verhalten des Kindes oder der / des Jugendlichen
Wiederholte oder schwere gewalttätige und / oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes / Jugendlichen
Äußerungen des Kindes / Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
Kind oder Jugendliche/-r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
Kind / Jugendliche/r begeht häufig Straftaten
Offensichtlich schulpflichtige Kinder / Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
Kind / Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Lokale aus der Prostituiertenszene)
Verhalten der Erziehungsperson
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
Massive oder häufige körperliche Gewalt verherrlichende oder pornographische Medien
Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen, Drogen etc.
Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern / Jugendlichen mit Behinderung
Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind / Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
Mangelnde Kooperationsbereitschaft; Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
Psychische Misshandlungen (z.B. wiederholt andauernde Erniedrigung, Verspottung, Entwertung)

Familiäre Situation

Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)

Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen

Kind / Jugendliche/-r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Sorgeberechtigten

Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)

Häufige berauschte und / oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung

Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

Wohnung stark vermüllt, völlig verreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. verstreute Glasscherben)

Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel)

Das Fehlen von einem eigenen Schlafplatz des Kindes / Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Ablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung



Stadt
Neumünster

Verfahren

Nimmt eine SF (Lehrkraft, Schulsozialarbeit, Sonderpädagogische Fachkraft) Vorfälle oder Auffälligkeiten wahr, nimmt sie zunächst eine eigene Einschätzung vor, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (Anlage 1 und 2).

Keine Gefährdung

Ergibt diese nähere Betrachtung keinen Anfangsverdacht oder eindeutigen Hinweis auf eine Gefährdung, entscheidet die SF in eigener Zuständigkeit, ggf. in Absprache mit LK, SSA oder schulischer Erziehungshilfe, ob den Betroffenen Gespräche oder Unterstützung angeboten wird. Ein förmliches Verfahren wird nicht eingeleitet.

Akute Gefährdung

Kommt die SF zu dem Ergebnis, dass es sich um eine akute Gefährdung handelt, informiert sie umgehend den Fachdienst Familien- und Jugendhilfe, Abt. ASD.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen entsprechenden Sachverhalt anvertraut und um Schutz / Unterstützung bittet oder die Gefährdung aufgrund von Verletzungen oder der Schilderung von Ereignissen offensichtlich ist.

Die Eltern und die Schülerinnen oder der Schüler sind vorab auf die Information des ASD hinzuweisen, sofern damit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird.

Die Befugnis zur Information des ASD ist ausdrücklich in § 4 Abs. 3 KKG geregelt.

Abklärungsbedarf / Risikoabschätzung

Kommt die SF zu dem Ergebnis, dass es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handeln könnte, nimmt sie eine Risikoabschätzung vor. Dafür berät sie sich unter Einbeziehung der Schulleitung mit anderen Fachkräften wie der schulischen Erziehungshilfe, Lehrkräften der Klasse oder der Schul-

sozialarbeit sowie mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa). Zur Dokumentation dienen hierbei die Anlagen 3 und 4.

Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft ist mittels der Anlage 3 zu dokumentieren. Soweit es die Beratung mit der InsoFa betrifft, obliegt die Dokumentationsverpflichtung der ratsuchenden SF.

Als „insoweit erfahrene Fachkraft“ stehen zur Verfügung:

Diakonie Altholstein
Beratungszentrum Mittelholstein
Am Alten Kirchhof 12
Tel. 2505-1280,
Mail: [bzm@diakonie-altholstein.de](mailto: bzm@diakonie-altholstein.de)

Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverband Neumünster e.V. -
Fachberatungsstelle Kinderschutz
Maike Petersen
Max-Richter Str. 17
Tel. 87 26 3-30,
Mail: [fachberatung@dksb-nms.de](mailto: fachberatung@dksb-nms.de)

Kommt die SF in der Beratung zum Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, soll sie mit der Schülerin oder dem Schüler und den Sorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Zur Dokumentation dienen hierzu die Anlagen 3, 6 und 7.

Scheidet diese Erörterung aus oder ist sie erfolglos und sind die schulischen Maßnahmen erschöpft, leitet die SF das sog. Tandemverfahren (Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und dem ASD) ein:

„Die schulische Fachkraft stimmt sich unter Berücksichtigung möglicher schulinterner Regelungen mit den anderen Fachkräften in der Schule ab, wer den Fall federführend bearbeitet. Die federführende Kraft trägt die für den Tandembericht (Anlage 8) notwendigen Informationen wie

- Personenstammdaten
- Schilderung der Ausgangslage (inkl. bisher ergriffener schulischer Maßnahmen)
- Stellungnahmen der anderen schulischen Fachkräfte

zusammen und bespricht diese mit den Eltern [soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird].

Die federführende schulische Fachkraft [wendet sich] an den/die schulische Tandempartner/-in (E-Mail empfohlen) und leitet damit die Übergabe an den ASD ein.

Es erfolgt ein Gespräch der federführenden schulischen Fachkraft mit dem/der schulischen Tandempartner/-in, in dem der Fall besprochen und zur Weitergabe an den ASD vorbereitet wird.

Weitere schulische Fachkräfte können bei diesem Gespräch dabei sein, allein die federführende Fachkraft muss es. Der Tandembericht wird an den/die schulische Tandempartner/-in ausgehändigt.

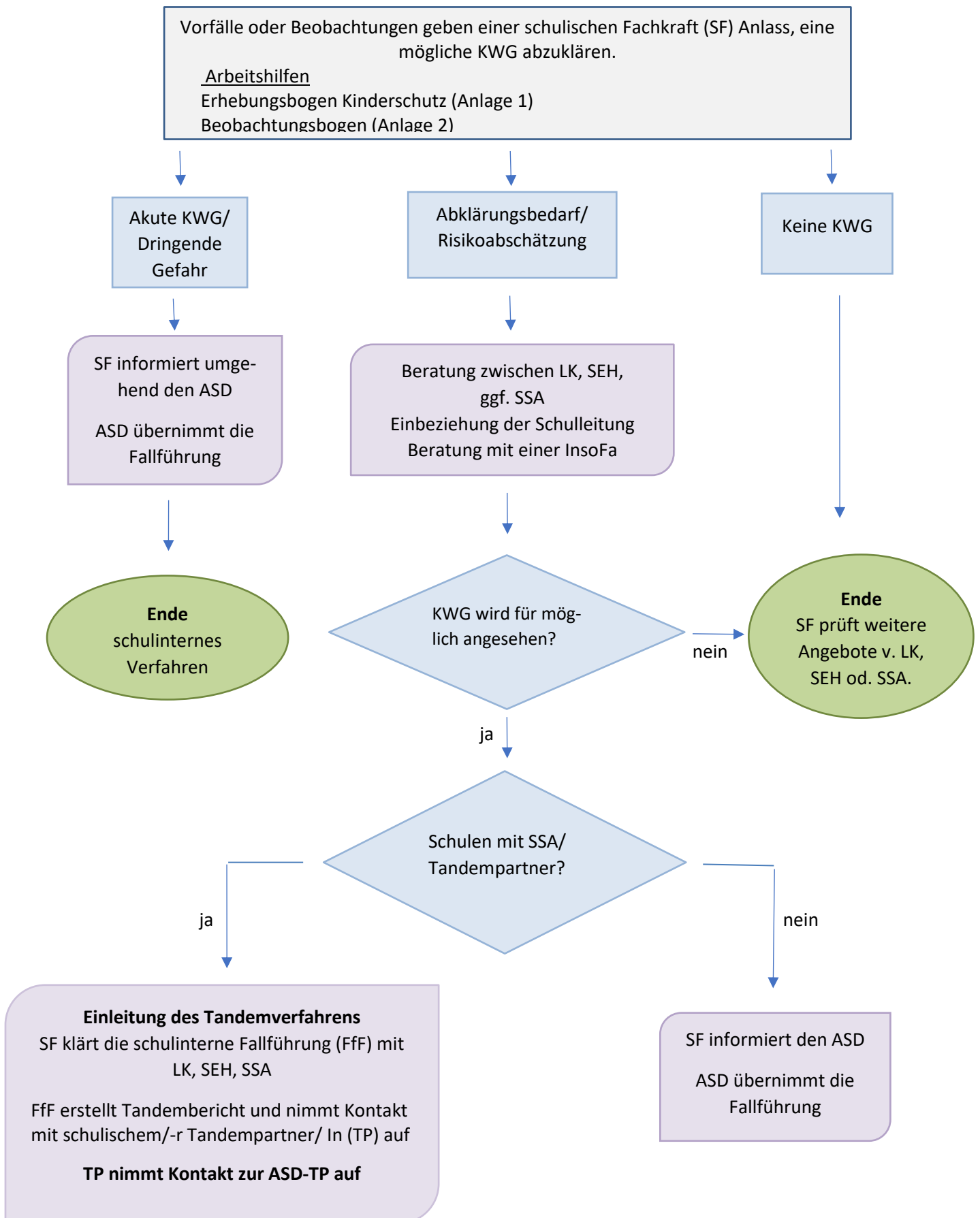
Der/die schulische Tandempartner/-in bringt die so erhaltenen Informationen im persönlichen Gespräch mit dem/der Tandempartner/-in des ASD in die Bearbeitung des ASD ein. Der Tandembericht wird an den ASD übergeben.

An dieser Stelle ist auf einen sicheren Datenaustausch zu achten, insbesondere für den Fall der elektronischen Datenübermittlung.

Es werden erste gemeinsame Überlegungen beider Tandempartner angestellt, welche Hilfen oder Angebote des ASD geeignet sein könnten und das weitere Vorgehen innerhalb des ASD skizziert, sowie die Priorität in der Bearbeitung festgelegt.“

Für die weitere Fallbearbeitung und den Informationsaustausch zwischen Schule und ASD gelten die Regelungen und Grundsätze des Tandemverfahrens in der jeweils aktuellen Fassung.

Ablaufdiagramm Abklärung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)



Inhalte und Ziele einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII



Stadt
Neumünster

Aufgabe und Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

Bereits 2005 wurde die InsoFa durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe als verbindlicher Standard in der Kinderschutzarbeit zur Qualifizierung der Risikoeinschätzung bei einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung eingeführt und der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gesetzlich neu gefasst und präzisiert. Der Doppelcharakter der öffentlichen Jugendhilfe als Anbieter von Hilfen und Wächter über das Kindeswohl wurde bekräftigt. Es wurden konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung des Schutzauftrags gemacht. Diese beinhalten den Vorrang von Hilfe gegenüber Interventionen und beschreiben Verfahren, wie bei einer Gewährerdung der Gefährdung von Kindern vorgegangen werden soll.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung

- soll im Team eine Risikoabschätzung vorgenommen werden,
- dabei sind Eltern und – soweit möglich - Kinder/Jugendliche einzubeziehen,
- sind gegebenenfalls Hilfen zur Beseitigung der Gefährdung anzubieten,
- ist gegebenenfalls das Familiengericht anzurufen,
- sind freie und kommunale Träger über Vereinbarungen in diese Verantwortung einzubinden.

Um Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen einschätzen und auf nötige Hilfen hinwirken zu können, ist oft spezielles Fachwissen notwendig. Da viele Einrichtungen und Dienste, die Leistungen für Kinder und ihre Familien erbringen, nicht über diese spezifische

Fachkompetenz zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verfügen können, hat der Gesetzgeber die Hinzuziehung einer InsoFa zu ihrer Unterstützung vorgesehen.⁸

Die InsoFa hat vom Grunde her einen mehrdimensionalen Auftrag, der zunächst direkt bestimmt wird durch die unmittelbare Mitwirkung an der Risikoeinschätzung. Hier ist vordergründig auf diagnostischer Basis zu prüfen und zu beurteilen, ob und welche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung zunächst bekannt sind. Weiter geht es um die Beantwortung der Frage, ob die aktuelle Lebenssituation im Sinne vorhandener Ressourcen des Kindes sich so darstellt bzw. durch geeignete und notwendige Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen so gestaltet werden kann, dass zeitnah und künftig die Sicherung des Kindeswohls gewährleistet ist. Dieser diagnostische Auftrag ersetzt nicht die Anamnese und Diagnose durch die fallzuständige Fachkraft, sondern ist ergänzend im Sinne einer Reflektion als externe fall- und hierarchieunabhängige Expertise zu verstehen.⁹

Dazu muss sie sich eine Übersicht über vorliegende Informationen und Daten verschaffen. Sie soll das Fallverstehen fördern und eine erste Risikoeinschätzung vornehmen. Sie ermöglicht und sichert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und der Eltern. Die InsoFa berät zur Gestaltung von Kontakt, Kommunikation und Beziehung in Krise und Konflikt. Sie nimmt gemeinsam mit den jeweiligen Fachkräften eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor und entwickelt mit ihnen Hilfeeideen. Sie unterstützt mit ihrer Fachkompetenz bei der Planung weiterer Handlungsschritte. Dabei gibt sie auch Impulse zur Prozessförderung, zum Beispiel mit der Einbeziehung kindlicher Perspektiven, der Einbezie-

⁸ Vgl. Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz Fachliche Empfehlungen der Verwaltung des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu Qualitätskriterien der Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

⁹ Vgl. Die insoweit erfahrene Fachkraft ... keine Beschreibung eines Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg Stand: 01.08.2019

hung von Eltern und professionellen Bezugspersonen. Schließlich sichert sie die Dokumentation und Evaluation mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Fehleruntersuchung. (Die Verpflichtung der ratsuchenden Fachkraft zur eigenen Dokumentation des Beratungsergebnisses bleibt davon unberührt.)

Die InsoFa berät die professionelle Bezugsperson des Kindes zur Verbesserung der Situation des Kindes und seiner Familie. Im Mittelpunkt

stehen einzelfallbezogen die Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und die Fachberatung zur Verbesserung der Situation des Kindes und seiner Familie. Die InsoFa übernimmt mit der Beratung keine eigene Fallverantwortlichkeit. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, einen Hilfeprozess einzuleiten oder selbst zu gestalten. Die Verantwortung für eventuell einzuleitende Schutzmaßnahmen bleibt in der Hand der ratsuchenden Fachkraft. Unberührt davon bleibt die Berechtigung zum Tätigwerden in Fällen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB.

Die fachlichen Aufgaben, damit verbundene Arbeitsschritte¹⁰

Fachliche Aufgabe	Arbeitsschritte zur Umsetzung
Orientierung schaffen, Informations- und Datensammlung	<ul style="list-style-type: none"> • Rollen- und Auftragsklärung • Informationen und Hinweise aus unterschiedlichen Perspektiven bündeln
Fallverstehen fördern und erste Risikoeinschätzung vornehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Fall strukturieren, Problem- und Ressourcenanalyse durchführen • Erste gemeinsame Risiko- und Gefährdungseinschätzung vornehmen
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Prozess ermöglichen und sichern	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung zur Gestaltung angemessener Settings für Kinder / Jugendliche und zur Gesprächsführung mit Kindern / Jugendlichen
Beteiligung von Eltern im Prozess ermöglichen und sichern, Kontakt und Beziehungsgestaltung in Krise und Konflikt	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu Eltern in Konflikten vorbereiten, Beziehungsaufnahme gestalten und unterstützen • Gespräche im Konflikt gestalten und Verantwortungen klären
Risiko- und Gefährdungseinschätzung vornehmen, Hilfeideen entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko- und Gefährdungseinschätzung auf der Basis aller Informationen und Sichtweisen • gemeinsam Hilfeideen entwickeln und auf Hilfen hinwirken
Dokumentation, Evaluation, Qualitätssicherung und Fehleruntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> • Prozessdokumentation • (Selbst-)Evaluation • Qualitätssicherung und Fehleruntersuchung

¹⁰ Vgl. Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz Fachliche Empfehlungen der Verwaltung des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein für die Träger der

Kinder- und Jugendhilfe zu Qualitätskriterien der Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

Beratungsstellen und Ansprechpersonen



Stadt
Neumünster

Neben den insoweit erfahrenen Fachkräften (s. Seite 9) stehen weitere Ansprechpartner in Fragen des Kinderschutzes zur Verfügung:

Koordination des Kinderschutzes, Träger- und Fachkräfteberatung,
Durchführung von Fortbildungen

Stadt Neumünster - Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung -
Kinderschutzkoordinatorin, Sonja Klimes
Großflecken 59
Tel. 942-2394, Mail: sonja.klimes@neumuenster.de

Beratung von Eltern, Einschätzung von Gefährdungsrisiken, Erstellung von Schutzkonzepten,
Erzieherische Hilfen, Sorgerechtsmaßnahmen

Stadt Neumünster - Fachdienst Familien- und Jugendhilfe -
Allgemeiner Sozialer Dienst
Plöner Str. 2
Tel. 942-2374 (Geschäftszimmer), Mail: asd@neumuenster.de

Vermittlung von frühen und präventiven Hilfen, anonyme Fallberatung

Stadt Neumünster - Fachdienst Familien- und Jugendhilfe -
Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen,
Stephanie Homfeldt, Allgemeiner Sozialer Dienst
Plöner Str. 2
Tel. 942- 2783, Mail: stephanie.homfeldt@neumuenster.de

Umsetzen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes, Fortbildungen für Fachkräfte,
Präventive Angebote zum Thema Sucht, Gewalt, Medien u.a.

Stadt Neumünster - Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -
Abt. Kinder- u. Jugendarbeit
Jugendschutz, Urszula Steinhagen / Daniela Taubenheim
Boostedter Str. 3
Tel. 942-2145 od. -2146, Mail: jugendschutz@neumuenster.de

Schweigepflicht und Datenschutz



Stadt
Neumünster

Schweigepflicht und Datenschutz

§ 203 Abs. 2 StGB regelt die Schweigepflicht für Amtsträger. Hierzu zählen auch Lehrer/-innen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Durch die Regelung des § 4 KKG wird die strafbewehrte Schweigepflicht aus § 203 StGB durchbrochen.

Diese Befugnis steht in enger Verbindung mit der Verpflichtung, die Betroffenen vorab darauf hinzuweisen, dass Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden, um die Transparenz im Verfahren zu gewährleisten. Eine Ausnahme besteht, wenn damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird¹¹.

Bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Bei der Beratung müssen die personenbezogenen Daten pseudonymisiert werden.¹²

Sollte sich im Beratungsprozess herausstellen, dass es sich **nicht** um eine Kindeswohlgefährdung handelt, jedoch ein Hilfebedarf bei der Familie besteht, so dürfen Informationen an das Jugendamt nur mit Einwilligung und einer Schweigepflichtsentbindung der Sorgeberechtigten weitergegeben werden.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Schweigepflichtsentbindung

- jederzeit zurückgezogen werden kann
- einseitig oder wechselseitig erfolgen kann
- auf freiwilliger Basis gegeben werden soll
- und auf einzelne Personen, Bereiche und Informationen zu begrenzen ist.

Einwilligung durch Minderjährige

Für Minderjährige sind zunächst die Sorgeberechtigten befugt, eine Einwilligung für eine Offenbarung zu geben. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung steht auch Minderjährigen zu, so dass sie selbst über die Preisgabe ihrer Informationen entscheiden können, sobald sie dafür die notwendige Reife haben. Bei der Einwilligung nach § 203 StGB ist dafür nicht die Geschäftsfähigkeit entscheidend, sondern die Einwilligungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, die Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken der Einwilligung zu verstehen (Einsichtsfähigkeit) und die Fähigkeit, den Nutzen und die Risiken abzuwägen und eine willensbasierte, eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen (Urteilsfähigkeit). Allerdings gibt es hier keine feste Altersgrenze, sondern es ist in jedem Fall eine Einzelfallabwägung erforderlich, in der auch zu berücksichtigen ist, welche rechtlichen Folgen die konkrete Einwilligung haben kann. Häufig wird ab dem Alter von 14 oder 15 Jahren eine Einwilligungsfähigkeit anzunehmen sein.¹³

¹¹ Vgl. § 4 Abs.3 KKG

¹² Art. 4 Nr. 5 DSGVO definiert die Pseudonymisierung.

¹³ Vgl. Goldberg, Brigitta, Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit und Beratung, 2021

Anlagen



Stadt
Neumünster

Anlage 1

Erhebungsbogen Kinderschutz

Name des Kindes/ Jugendlichen	
--------------------------------------	--

Geburtsdatum des Kindes/ Jugendlichen	
--	--

Datum d. Erhebung	
--------------------------	--

Kind/ Familie ist bekannt seit	
---------------------------------------	--

Verfasserin/ Verfasser	
-------------------------------	--

Erscheinungsbild des Kindes

	sicher	bedingt sicher	kritisch	keine Angaben möglich
Aggressivität				
Distanzlosigkeit				
Unruhe/ Hyperaktivität				
schüchtern/ ängstlich/ introvertiert				
fehlender Blickkontakt, mangelndes Interesse an Menschen und Dingen				
motorische Entwicklung verzögert				
Sprachentwicklung retardiert/ Sprachprobleme				
Einnässen (nicht altersgemäß)				
Einkoten (nicht altersgemäß)				
Kind erkennt Gefahren nicht altersgemäß, ist häufiger verletzt				
selbstverletzendes Verhalten (Ritzen etc.)				
sexualisiertes Verhalten				
Konsum von Suchtmitteln (nicht altersgemäß)				
Anzeichen mangelnder Hygiene (Kind riecht, schmutzige Kleidung)				
Kind weist Verletzungen auf				
Blässe/ fahle Hautfarbe				
schlechter Zustand der Zähne (nicht altersgemäß))				
Untergewicht				
Übergewicht				

Allgemeine Kompetenzen der Eltern/ des familiären Systems

	Vater				Mutter			
	sicher	bedingt sicher	kritisch	keine Angaben möglich	sicher	bedingt sicher	kritisch	keine Angaben möglich
Verbindlichkeit/ Zuverlässigkeit (Verabredungen einhalten können)								
Alltagsstruktur (Zeit u. Tätigkeiten planen und Planungen ausführen können)								
Angemessene Haushaltsführung (kochen, waschen, putzen, Ordnung halten)								
angemessene Körperpflege								
angemessene Ernährung								
Beherrschen v. Kultur- u. Bildungstechniken (lesen, schreiben, rechnen können)								
ökonomisch wirtschaften können								

Veränderungsbereitschaft der Eltern/ des familiären Systems

	Vater				Mutter			
	sicher	bedingt sicher	kritisch	keine Angaben möglich	sicher	bedingt sicher	kritisch	keine Angaben möglich
Eltern wollen künftig die Grundbedürfnisse ihres Kindes sicherstellen und sind motiviert Veränderungen vorzunehmen								
Eltern setzen ihre Veränderungsvorhaben um								
Eltern lehnen Mitarbeit ab bzw. sind aufgrund äußerer Umstände nicht dazu in der Lage								

Anlage 2

Beobachtungsbogen

Name des Kindes/ Jugendlichen	
-------------------------------	--

Geburtsdatum des Kindes/ Jugendlichen	
---------------------------------------	--

Datum der Dokumentation	
-------------------------	--

Kind/ Familie ist bekannt seit	
--------------------------------	--

Verfasserin/ Verfasser	
------------------------	--

Eltern/ Sorgerecht

	Name, Vorname	Sorgerecht (ggf. ankreuzen oder Teile des Sorgerechtes benennen)
Mutter		<input type="checkbox"/>
Vater		<input type="checkbox"/>
andere relevante Personen (ggf. bitte benennen, z.B. Lebenspartner/ Stiefeltern im Haushalt, Vormund)		

Beobachtung wurde mitgeteilt durch

Name (bei eigener Beobachtung Verfasser/In angeben)	ggf. Institution mit Kontaktdaten (Tel., E-Mail)	Funktion/ Beziehung zum Kind (z.B. Kollege d. Verfasser/In, Nachbar, andere Eltern)

Beobachtung

Was wurde von wem beobachtet? (u.a. Zeitpunkt, Häufigkeit, Beteiligte)

Nächste Schritte

unter Beachtung des Datenschutzes	geplant am (Datum)
<input type="checkbox"/> Beratung mit externen Fachkräften (z.B. KFB, Ärzte, InsoFa)	
<input type="checkbox"/> Einbeziehung der Schulleitung	
<input type="checkbox"/> Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Neumünster, den

Unterschrift

Anlage 3

Gesprächsprotokoll

Verfasserin/ Verfasser	
-------------------------------	--

Betroffenes Kind / betroffene/r Jugendliche/r

Name	Vorname	Geb.-Datum

Gespräch

Datum	Uhrzeit	Ort (ggf. präsent/ digital)

Teilnehmende

Name	Funktion/ Institution

Protokoll

Sachverhalt/ Besprechungsergebnis/ Absprachen

Anhang	
---------------	--

Neumünster, den

Unterschrift

Anlage 4

Interner schulischer Beratungsplan

Verfasserin/ Verfasser	
-------------------------------	--

Betroffenes Kind / betroffene/r Jugendliche/r

Name	Vorname	Geb.-Datum

Beteiligte

Name	Funktion/ Institution

Einschätzung

--

Maßnahmen (unter Beachtung des Datenschutzes)

weitere Beobachtung durch	geplant am (Datum)
Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten	
Einschaltung Kinderschutzfachkraft	
Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle	
Sonstiges:	

Neumünster, den

Unterschrift

Anlage 5

Protokoll InSoFa-Beratung

Fachliche Einschätzung der Fachkräfte/ Institution:

Im Hinblick auf das Alter des Kindes halte/n ich/wir es für:

... nicht gefährdet, sehen aber zusätzlichen Beratungs-/ Unterstützungsbedarf	
... nicht gefährdet, wenn die derzeitigen Hilfen fortgesetzt werden	
... gefährdet, weil angebotene Hilfe nicht ausreichend greift	
... akut gefährdet und halte/n eine Herausnahme/ Inobhutnahme derzeit für die einzige Möglichkeit der Gefahrenabwehr	

Welche Vereinbarungen sind mit den Eltern/ dem familiären System vorab konkret getroffen worden:

- 1.
- 2.
- 3.

Was muss passieren, damit eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann bzw. die Bedürfnisse des Kindes sichergestellt sind:

- 1.
- 2.
- 3.

Der Fall wurde am _____ im Team/ und der Schulleitung beraten.

Sonstige Anmerkungen:

Neumünster, den

Unterschrift

Falleinggeber

InSoFa

Anlage 6

Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten zum Schutz des Kindes

Datum:	Verfasserin/ Verfasser:
--------	-------------------------

1. Beteiligte:	
<input type="checkbox"/> Personensorgeberechtigte <input type="checkbox"/> Pädagog*in <input type="checkbox"/> Kolleg*in <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> InsoFa <input type="checkbox"/> Sonstige:	

2. Angaben zum Kind:	
Name:	Geburtsdatum:
Aktuelle Situation: Wodurch besteht eine Kindeswohlgefährdung?	

3. Absprachen:	4. Zeitstruktur:
-----------------------	-------------------------

Unterschrift Personensorgeberechtigte (verbindlich)

Vertreter/ in der Einrichtung

Anlage 7

Überprüfung der Vereinbarungen zum Schutz des Kindes mit den Personensorgeberechtigten

Datum:	Verfasserin/ Verfasser:
--------	-------------------------

Name des Kindes:

Absprache:	
Wer?	
Wann?	
Ergebnis:	
Nächste Schritte:	
Verantwortlich:	
Erledigt?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Absprache:	
Wer?	
Wann?	
Ergebnis:	
Nächste Schritte:	
Verantwortlich:	
Erledigt?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Absprache:	
Wer?	
Wann?	
Ergebnis:	
Nächste Schritte:	
Verantwortlich:	
Erledigt?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Unterschrift Personensorgeberechtigte (verbindlich)

Vertreter/ in der Einrichtung

Anlage 8

Vorlage ggf. zur Bearbeitung

TANDEMBERICHT-Vorlage

Datum:

Schule

1 - 6

Einleitung des Verfahrens durch:

Kontaktdaten:

Schulleitung informiert am:

1. Fallrelevante Daten:

Kind / Jugendliche/r:

Name:

Vorname:

Geb.Datum und Geb.Ort:

Adresse:

Im Haushalt lebende Geschwister (auch Stiefgeschwister - sofern bekannt):

Name:

Vorname:

Geb. Datum und Geb.Ort:

Eltern:

Mutter (Name und Vorname):

Telefonnummer:

Vater (Name und Vorname):

Telefonnummer:

Name, Vorname, Anschrift bei unterschiedlichen Adressen

ggf. im Haushalt lebender Stiefelternteil:

Name:

Vorname:

Betreuende Schule:

Name der Schule, Schulart, Klassenstufe, KlassenlehrerIn, Telefonnummer der Schule, E-Mail-Adresse der Schule (ggf. der Klassenlehrkraft)

Rechtslage / Sorgerecht:

gemeinsam Kindesmutter alleine Kindesvater alleine andere Regelung:

Einverständnis der Sorgeberechtigten liegt vor? Ja Nein, ggf. Gründe:

2. Anlass:

3. Problembeschreibung:

Aus Sicht der Mutter:

Aus Sicht des Vaters:

Aus Sicht des Kindes/ Jugendlichen:

Aus Sicht der Lehrkraft:

Aus Sicht der Schulsozialarbeit:

Aus Sicht von anderen Beteiligten:

Aus Sicht der schulischen Erziehungshilfe:

4. Bereits erfolgte Maßnahmen: mit Datumsangabe

Pädagogische Maßnahmen:

Ordnungsmaßnahmen gemäß § 25 Schulgesetz:

Einbezogene Stellen:

Ich / Wir sind mit der Weitergabe des Berichts an den ASD Neumünster einverstanden
(Unterschrift aller Sorgeberechtigten)

5. Zuständiger Tandempartner:

Fachliche Einschätzung:

Risikoabschätzung: ja wer/wann veranlasst?
 nein

6. Anlagen:

Förderplan Schulbericht sonderpädagogisches Gutachten
 Lernplan § 35 a SGB VII Gutachten Risikoabschätzung
 _____ _____

7. Beratungsgespräch und gemeinsame Priorisierung:

Gespräch zwischen den Tandempartnern _____ und _____ fand statt am _____ und ergab:

Nächste Schritte werden eingeleitet in 1-2 Wochen
 3-6 Wochen

ASD

8 - 12

8. Erstkontakt Jugendamt zur Familie:

Wann / wo / mit wem und in welcher Form etc. fand das Erstgespräch mit Familie statt:

Ich / Wir sind mit einem Austausch zwischen dem ASD Neumünster und folgenden Personen

Mit wem konkret? namentliche Nennung

zu den oben beschriebenen Inhalten einverstanden

(Unterschrift aller Sorgeberechtigten)

9. Fachliche Bewertung Jugendamt:

Datum:

Pädagogische Einschätzung:

Empfohlene Hilfeart:

10. Rückmeldung:

Rückmeldung ins Tandem: Stand der Dinge, weiteres Vorgehen ASD

11. Einleitung der Hilfemaßnahme:

Fachteam am

Hilfeart:

Hilfe zur Erziehung in Form von

Eingliederungshilfe in Form von

andere Hilfen in Form

Stundenumfang: für Sozialpädagoge Erzieher Honorarkraft

Hilfebeginn:

Träger:

12. Rückmeldung:

Rückmeldung: betreuende Schule am

Tandempartner am

Verzeichnis der Angebote und Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe in Neumünster

Beratung und Unterstützung - Gruppenangebote - Offene Kinder- und
Jugendarbeit - Mitglieder des Jugendverbandes Neumünster e.V. - Anerkannte
Träger der Jugendhilfe



Stadt
Neumünster

Impressum

Herausgeber

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Großflecken 59
24534 Neumünster
Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung

Redaktion

Kinderschutzkoordination
Telefon: 04321/ 942 2394
E-Mail: sonja.klimes@neumuenster.de

Stand: Mai.2023

Inhalt

Vorbemerkung	4
1. Beratungs-, Unterstützungs- und Gruppenangebote	5
2. Kinder- und Jugendarbeit	19
2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	19
2.2 Mitgliedsvereine/ -verbände im Jugendverband Neumünster e.V.	21
2.3 Anerkannte Träger der Jugendhilfe in Neumünster	27

Vorbemerkung

Das Verzeichnis wird mit dem Ziel erstellt, für Fachkräfte der Familien- und Jugendhilfe eine Orientierungshilfe über Beratungs- und Unterstützungsangebote, die ggf. auch spezifische, über die Jugendhilfe hinausgehende Problemlagen aufgreifen, zur Verfügung zu stellen.

Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Über die aufgenommenen Einrichtungen und Dienste hinaus gibt es eine Reihe von Angeboten, wie z.B. Ehrenamtsprojekte oder Selbsthilfegruppen. Über ambulante und stationäre Maßnahmen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, zu denen kein offener Zugang besteht, informieren die Fachdienste der Stadt Neumünster im Einzelfall.

1. Beratungs-, Unterstützungs- und Gruppenangebote

Ämterlotsen

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

Gartenstraße 28, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 250 527 15, Fax 250 527 20

mail: nms-aemterlotsen@diakonie-altholstein.de

<https://www.diakonie-altholstein.de>

Unterstützung rund um das Thema „Behörden“

Di 9.00-12.00, Do 14.00-17.00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung notwendig

Aidserkrankung

AIDS-Hilfe Neumünster e.V., Anna Struve

Kieler Straße 51, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 668 66

mail: info@aids-hilfe-neumuenster.de

<https://www.aids-hilfe-neumuenster.de>

von Aids Betroffene und ihre Angehörigen

Autismus

Hilfe für das autistische Kind, Rita Forbrig

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Marienstraße 1c, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 220 67, Fax 0 4321/ 220 26

mail: forbrig@t-online.de

<https://www.autismus-sh.de.de>

Behinderung

Lichtblick Neumünster e.V., Klaus Exner

Mühlenhof 24, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 901 165 3, Fax 0 4321/ 304 731 9

mail: fud@lichtblick-neumuenster.de

<https://www.lichtblick-neumuenster.de>

Beratung und Unterstützung von Eltern behinderter Kinder und Menschen mit Behinderung

Erziehungshilfe

Beratungszentrum Mittelholstein, Gundula Deicke
Diakonisches Werk Altholstein GmbH
Am Alten Kirchhof 12, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 244 88, Fax: 0 4321/ 242 19
mail: bzm@diakonie-altholstein.de
<https://www.diakonie-altholstein.de>

Öffnungszeiten des Sekretariats: Mo, Mi, Do 08.00- 13.00 u. 15.00 – 17.00 Uhr;
Di und Fr 08.00 – 13.00 Uhr
Offene Sprechstunde (Beratung ohne Anmeldung): Do 16.00 - 17.00 Uhr

Familien und Alleinerziehende, Elternberatung, Entwicklungspsychologische Beratung,
Beratung bei drohender Fremdunterbringung in Kooperation mit dem ASD

Erziehungshilfe

Elterngarten, Anja Erfmann
Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Fürstthof 9, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 556 577 0, Fax 0 4321/ 556 719
mail: anja-erfmann@dksb-nms.de
<https://www.dksb-nms.de>

Familien und Alleinerziehende, Elternberatung, Entwicklungspsychologische Beratung

Erziehungshilfe

Fachdienst Familien- und Jugendhilfe, Stadt Neumünster
Abt. Allgemeiner Sozialer Dienst, Geschäftszimmer
Plöner Straße 2, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 942 -237 4, Fax 0 4321/ 942-274 4
mail: asd@neumuenster.de
<https://www.neumuenster.de>

Erziehungsberatung, Erzieherische Hilfen SGB VIII, Trennungs- u. Scheidungsberatung,
Jugendgerichtshilfe

Familienberatung

Familienbüro

Diakonisches Werk Altholstein GmbH
Am Alten Kirchhof 2, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 250 513 10, Fax 0 4321/ 250 513 20
mail: familienbuero@diakonie-altholstein.de
<https://www.diakonie-altholstein.de>

Anlaufstelle und Wegweiserberatung bei allen Fragen und Problemen von Familien
Di und Fr 9.00 - 12.00 Uhr, Do 9.00 – 15.00 Uhr

Familienunterstützung

- Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP)

Diakonisches Werk Altholstein GmbH, Natalie Richter
Am Alten Kirchhof 2, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 250 540 6
mail: natalie.richter@diakonie-altholstein.de
<https://www.diakonie-altholstein.de>

Familienunterstützung – Familienhebammen

Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Nicol Barabas, Michaela Dreilich
Beratungsstelle f. Frauen, Familien und Schwangere
Linienstraße 1, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 142 70, Fax 0 4321/ 260 035
mail: beratungsstelle-nms@skf-kiel.de

Familienunterstützung – Familienpaten

Deutscher Kinderschutzbund e.V., Cornelia Blümer
Plöner Straße 23, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 556 571 0, Fax 0 4321/ 556 571 9
mail: familienpaten@dksb-nms.de
<https://www.dksb-nms.de>

Gewaltbereite Junge Menschen

Antigewalt- und Sozialtraining Kiel - KAST -, Udo Gerigk
Ohlshausenstraße 91, 24106 Kiel
Tel. 0 4321/ 334 067 0, mobil: 0 170/ 549 448 4
mail: team@kast-sh.de
<https://www.kast-sh.de>

Gewaltbereite, i.d.R. straffällige Jugendliche und Heranwachsende

Kinderförderung der sozial-emotionalen Entwicklung – Gruppenangebot -

Gemeinsam stark – Entwicklung ermöglichen

Beratungszentrum Mittelholstein, Gundula Deicke

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

Am Alten Kirchhof 12, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 244 88, Fax: 0 4321/ 242 19

mail: [bzm@diakonie-altholstein.de](mailto: bzm@diakonie-altholstein.de)

<https://www.diakonie-altholstein.de>

Therapeutisch geleitete Gruppe für Kinder ab ca. 7-10 Jahren, die positive Erfahrungen in sozialen Situationen stärkt sowie Fähigkeiten sich und andere wahrzunehmen, inklusive begleitender Elterngespräche

Kindernotfallbetreuung

FamiliePlus, Bettina Niemax

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

Christianstraße 8, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 250 513 15

mail: [bettina.niemax@diakonie-altholstein.de](mailto: bettina.niemax@diakonie-altholstein.de)

<https://www.buf-neumuenster-segeberg.de>

Notfallbetreuung von Kindern, wenn die Regeltagesbetreuung ausfällt
Angebot für Mitarbeitende von Firmen, die am System teilnehmen

Kindertagesbetreuung

Zentrale Beratungsstelle und Bedarfsanmeldung

Fachdienst Frühkindliche Bildung, Familienflecken Clemens Rüse

Großflecken 36, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 942-2502, Fax 0 4321/ 942-2755

mail: [clemens.ruese@neumuenster.de](mailto: clemens.ruese@neumuenster.de)

<https://www.neumuenster.de/gesellschaft-soziales/familienalleinerziehende/familienflecken>

Zentrale Platzvergabe, Beratung zu Angeboten der Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Mo, Di, Do, Fr. 9.00- 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 – 17.00 Uhr

Kindertagesbetreuung

Kita-Einstieg,

Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Fürstthof 9, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 556 572 2, Fax 0 4321/ 556 572 9
mail: melanie-theede@dksb-nms.de
<https://www.dksb-nms.de>

Beratung zu Angeboten der Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Migrations- und Geflüchtetenberatung

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig- Holstein e.V.

IntegrationsCenter, Göbenplatz 2, 24534 Neumünster

Meryem Kalyoncu (Deutsch, Türkisch, Arabisch)
Tel. 0 4321/ 489 031 5, Fax: 0 4321 / 489 032 9,
mail: meryem.kalyoncu@awo-sh.de

Natalia Kutscher (Deutsch, Russisch)
Tel. 0 4321/ 489 032 0, Fax: 0 4321 / 489 032 9,
mail: natalia.kutscher@awo-sh.de

Catharina Requardt (Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch)
Tel. 0 4321 / 489 031 0, Fax: 0 4321 / 489 032 9,
mail: catharina.requardt@awo-sh.de

Migrations- und Geflüchtetenberatung

Beratungszentrum Mittelholstein, Gundula Deicke

Diakonisches Werk Altholstein GmbH
Am Alten Kirchhof 12, 24534 Neumünster
Tel. 04321/ 2 44 88, Fax: 04321/ 24 21 9
mail: bzm@diakonie-altholstein.de
<https://www.diakonie-altholstein.de>

Psychosoziale, traumapädagogische und psychologische Beratung für psychisch belastete und traumatisierte Geflüchtete, bei Bedarf mit qualifizierter Sprachmittlung

Migrations- und Geflüchtetenberatung

Caritasverband Schleswig-Holstein e.V., Mina Mincheva

Liniestraße 1, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321 / 146 06, Fax 0 4321 / 140 82
Mail: migration-nms@caritas-sh.de
Deutsch, Bulgarisch

Migrations- und Geflüchtetenberatung

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Neumünster e.V.

Schützenstraße 14-16, 24534 Neumünster
Tel.: 0 4321 / 419 140, Fax: 0 4321 / 419 144
mail: mbe@drk-nms.de

Lisa Matthiesen
mail: lisa.matthiesen@drk-nms.de

Orhan Kiliç
mail: orhan.kilic@drk-nms.de

Deutsch, Türkisch, Englisch und Video-Dolmetschen

Migrations- und Geflüchtetenberatung

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

Haart 224, 24539 Neumünster
Fax 0 4321 / 2522 1301 9
mail: migration@diakonie-altholstein.de
Rike Müller
Tel. 0 4321 / 252 213 013, mail: rike.mueller@diakonie-altholstein.de

Lena Behrmann
Tel. 0 4321 / 252 213 011/ 14, mail: lena.behrmann@diakonie-altholstein.de

Unbegleitete Minderjährige, vulnerable Personen
Deutsch, Englisch, Französisch Grundkenntnisse, mit Sprachmittler/-innen: Arabisch, Kurdisch

Migrations- und Geflüchtetenberatung

Team EU2 und Flüchtlinge, Johanna Adamczak
Fachdienst Familien- und Jugendhilfe, Stadt Neumünster
Altonaer Str. 3, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 942 -352 3
mail: johanna.adamczak@neumuenster.de

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Familien mit bulgarischer oder rumänischer Staatsangehörigkeit

Migration

gesprächsSTOFF – Handarbeit verbindet Kulturen

Deutscher Kinderschutzbund e.V., Sina Pache
Elterngarten Fürstthof 9, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 556 577 0, Fax 0 4321/ 556 571 9
mail: sina-pache@dksb-nms.de
<https://www.dksb-nms.de>

Psychische Erkrankung - Gruppenangebot -

Kinder psychisch kranker Eltern

Die Brücke Neumünster gGmbH, Thore Münz

Brachenfelder Straße 43, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 269 86-72 u. -73, Fax 0 4321/ 269 867 4

mail: info@bruecke-ggmbh.de

<https://www.bruecke-ggmbh.de>

Psychische Erkrankung – Gruppenangebot –

Kinder psychisch kranker Eltern

Beratungszentrum Mittelholstein, Gundula Deicke

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

Am Alten Kirchhof 12, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 244 88, Fax: 0 4321/ 242 19

mail: bjm@diakonie-altholstein.de

<https://www.diakonie-altholstein.de>

Schule – Beruf - Übergang

Agentur für Arbeit Neumünster

Wittorfer Straße 22-26, 24534 Neumünster

Tel. 0 800/ 455 550 0, Fax 0 4321/ 943-476

Mo, Di, Do, Fr 07.30-12.30 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr

Junge Menschen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf in der Berufsfindungsphase

Schule – Beruf - Übergang

Jugendberufsagentur Neumünster,

Brachenfelder Straße 45, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 942-466 3

mail: info@jba-nms.de,

<https://www.jba-nms.de>

Mo – Fr 07.30-12.30 Uhr und Do 14.00-16.00 Uhr (bis 18.00 Uhr für Berufstätige)

Junge Menschen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf in der Berufsfindungsphase

Schule – Beruf - Übergang

Jobcenter Neumünster

Friedrichstraße 7-19, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 558 60, Fax 0 4321/ 558 634 0

mail: jobcenter-neumuenster@jobcenter-ge.de

<https://www.jobcenter-ge.de/jobcenter-neumuenster>

Mo – Fr 8.00-13.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr (für Berufstätige)

Junge Menschen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf in der Berufsfindungsphase

Schule – Beruf - Übergang

Regionale Bildungszentren (RBZ)

Gemeinsame Verwaltungsstelle in der JBA
Brachenfelder Straße 45, 24534 Neumünster
Tel.: 0 4321/942-4651, 4652, 4653

RBZ Elly-Heuss-Knapp-Schule, Jörg Leppin
Carlstraße 53, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 942-4810, Fax 0 4321/ 942-4809
mail: info@ehks-nms.de
<https://www.ehks-nms.de>

RBZ Theodor-Litt-Schule, Olaf Hirt
Parkstraße 12-18, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 942-4910, Fax 0 4321/ 942-4909
mail: info@tls-nms.de
<https://www.tls-nms.de>

RBZ Walther-Lehmkuhl-Schule, Andreas Bitzer
Roonstraße 90, 24537 Neumünster
Tel. 0 4321/ 942-4700, Fax 0 4321/ 942-4799
mail: info@wls-nms.de
<https://www.wls-nms.de>

Schule – Beruf - Übergang – Gruppenangebot –

KOMPASS Berufsvorbereitung, Thomas Börner
Perspektive Bildung gGmbH/ Ausbildungsverbund Neumünster
Rintelenstraße 61, 24537 Neumünster
Tel. 0 4321/ 561 890, Fax 0 4321/ 561 896 0
mail: info@av-nms.de
<https://www.av-nms.de>

Neumünsteraner Schüler/-innen der 8./ 9. Klasse
Berufsvorbereitungsprojekt in Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst

Schulkinder-Mittagsbetreuung – Gruppenangebot –

Mittagessen/Hausaufgabenbetreuung, Kinder- und Jugendtreff RU 2
Ev.-luth. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde
Ruthenberger Markt 2, 24539 Neumünster
Kontakt über: Ruthenberger Rasselbande
Tel. 0 4321/ 225 54
mail: d.mohr@kita-ruthenberg.de

Schulden

Schuldner- und Insolvenzberatung, Jasmin Berg
Diakonisches Werk Altholstein GmbH
Gartenstraße 28, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 250 527 00, Fax 0 4321/ 250 527 20
mail: schuldnerberatung@diakonie-altholstein.de
<https://www.diakonie-altholstein.de/schuldnerberatung>

Menschen in finanziellen Schwierigkeiten
Mo – Fr 08.30 - 12.00 Uhr, Di und Do auch 14.00 - 17.00 Uhr

Schutz für Frauen

Frauenhaus Neumünster e.V.
24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 467 33, mobil 0 177/ 480 221 3

Beratung und Aufnahme von Frauen mit ihren Kindern zum Schutz gegen häusliche Gewalt

Schutz für Frauen und junge Menschen

Notruf Neumünster e.V., Mo-Corazon Seehawer
Fürsthof 7, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 423 03
mail: frauennotruf.nms@t-online.de

Mädchen u. Frauen ab 16, Männer (in Ausnahmen)
Fachberatung bei allen Formen erfahrener gewalttätiger Übergriffe
(häusliche und sexualisierte Gewalt)

Antigewalt-Training für Frauen, die gegen ihre Kinder übergriffig sind

Schutz junger Menschen

Fachberatungsstelle Kinderschutz, Maike Petersen
Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Max-Richter-Straße 17, 24537 Neumünster
Tel. 0 4321/ 872 63-30, Fax 0 4321/ 872 63-39 -39
mail: fachberatung@dksb-nms.de

-Beratung in Fällen sexueller Gewalt und Kindeswohlgefährdung
-Gespräche zur Klärung eines Verdachts
-Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern, andere Bezugspersonen und als Familie

Schutz junger Menschen

Fachdienst Familien- und Jugendhilfe

Abt. Allgemeiner Sozialer Dienst, Geschäftszimmer

Stadt Neumünster

Plöner Straße 2, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 942 -2374, Fax 0 4321/ 942-2744

mail: asd@neumuenster.de

<https://www.neumuenster.de>

Schutz junger Menschen

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Urszula Steinhagen

Abteilung Kinder- und Jugendarbeit,

Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Stadt Neumünster

Boostedter Straße 3, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 942- 2146

mail: urszula.steinhagen@neumuenster.de

Schwangerschaft

Donum Vitae e.V.

Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 498 132, mobil 0 160/ 671 528 7

mail: neumuenster@donumvitae.org

<https://www.neumuenster.donumvitae.org>

Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Verhütung

Schwangerschaft/ Sexualität

profamilia, Urte Kringel

Goebenplatz 4, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 252 719 0, Fax 0 4321/ 252 719 9

mail: neumuenster@profamilia.de

<https://www.profamilia.de/neumuenster>

Telefonzeiten: Mo 09.30-11.30, Di 17.00-18.00, Do 09.30-11.30 und 15.00-17.00 Uhr

Sexualberatung, Verhütung, Partnerschaftsberatung, Schwangerenberatung

Schwangerschaftskonfliktberatung, Bundesstiftung Mutter und Kind

Schwangerschaft/ Wöchnerinnen

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.,

Beratungsstelle f. Frauen, Familien und Schwangere, Nicol Barabas, Michaela Dreilich

Linienstraße 1, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 142 70, Fax 0 4321/ 260 035

mail: beratungsstelle-nms@skf-kiel.de

<https://www.skf-kiel.de>

Schwangerschaftsberatung, Anlaufpunkt bei besonderem Unterstützungsbedarf, sozialrechtliche Beratung, Hilfe bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen, Beratung zur Verhütung, Bundesstiftung Mutter und Kind

Schwangerschaft - Gruppenangebot -

Jugendliche Schwangere und junge Mütter

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Beratungsstelle f. Frauen, Familien und Schwangere, Nicol Barabas, Michaela Dreilich

Linienstraße 1, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 142 70, Fax 0 4321/ 260 035

mail: beratungsstelle-nms@skf-kiel.de

Straffälligenhilfe

Beratung in der JVA zur Wohnraumbeschaffung, Hans-Jürgen Bröcker

Zentrale Beratungsstelle f. Menschen in Wohnungsnot, Diakonisches Werk Altholstein GmbH

Gasstraße 12, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 419 510, Fax 0 4321/ 260 377

mail: zbs@diakonie-altholstein.de

Straffälligenhilfe

Familienberatung in der JVA Neumünster, Gundula Deicke

Beratungszentrum Mittelholstein, Diakonisches Werk Altholstein GmbH

Am alten Kirchhof 12, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 244 88, Fax: 0 4321/ 242 19

mail: bzm@diakonie-altholstein.de

<https://www.diakonie-altholstein.de>

Inhaftierte Männer und Väter, ggf. auch gemeinsam mit Angehörigen
Psychologische Gespräche für familienbezogene Fragen und Probleme

Suchtberatung

Therapiehilfe e.V., Christoph Haass

Großflecken 68, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 427 23

mail: suchtberatung-neumuenster@therapiehilfe.de

<https://www.hast-du-stress.de>

Suchtproblematik in Bezug auf Alkohol, Drogen, Medikamente, Glückspiel

Traumasesensible Beratung/ Therapie

Traumasesensible aufsuchende Familienhilfe - TAF -, Gundula Deicke
Beratungszentrum Mittelholstein, Diakonisches Werk Altholstein GmbH
Am Alten Kirchhof 12, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 244 88, Fax: 0 4321/ 242 19
mail: bzm@diakonie-altholstein.de
<https://www.diakonie-altholstein.de>

Kinder, Jugendliche und deren Familien mit Beeinträchtigungen durch psychische Erkrankungen, Sucht, bindungsschwierige Eltern-Kind-Beziehungen, Vernachlässigung, besondere Gewalterfahrungen, Verlust eines Familienmitglieds, Fluchterfahrung

Trennungsberatung, Paarberatung, Lebensberatung

Beratungszentrum Mittelholstein, Gundula Deicke
Diakonisches Werk Altholstein GmbH
Am Alten Kirchhof 12, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 244 88, Fax: 0 4321/ 242 19
mail: bzm@diakonie-altholstein.de
<https://www.diakonie-altholstein.de>

Öffnungszeiten des Sekretariats: Mo, Mi, Do 08.00- 13.00 u. 15.00 – 17.00 Uhr;
Di und Fr 08.00 – 13.00 Uhr
Offene Sprechstunde (Beratung ohne Anmeldung): Do 16.00 bis 17.00 Uhr

Kinder, Jugendliche, Familien, Paare, psychisch belastete Eltern,
Beratung bei Trennung (auch zur Regelung von Umgängen und der Sorge für gemeinsame Kinder)

Trennung und Scheidung - Begleiteter Umgang.-

Deutscher Kinderschutzbund e.V., Cordula Stolzenhain
Plöner Straße 23, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 556 571 0, Fax 0 4321/ 556 571 9
mail: cordula-stolzenhain@dksb-nms.de
<https://www.dksb-nms.de>

Trennung und Scheidung - Gruppenangebot f. Kinder -

Trennungskindergruppe
Beratungszentrum Mittelholstein, Gundula Deicke
Diakonisches Werk Altholstein GmbH
Am Alten Kirchhof 12, 24534 Neumünster
Tel. 0 4321/ 244 88, Fax: 0 4321/ 242 19
mail: bzm@diakonie-altholstein.de
<https://www.diakonie-altholstein.de>

Psychologisch-sozialpädagogisches Gruppenangebot für Kinder zwischen 8 und 12 Jahren, die durch die Trennung der Eltern belastet sind

Wohnungssuche/ Obdachlosigkeit

Tagesstätte, Übernachtungsstelle, Hans-Jürgen Bröcker

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

Gasstraße 12, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 419 524, Fax 0 4321/ 260 377

mail: zbs@diakonie-altholstein.de

<https://www.diakonie-altholstein.de>

ab 18 Jahren

Wohnungssuche/ Obdachlosigkeit

Zentrale Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot, Melanie Popp

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

Gasstraße 12, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 419 510, Fax 0 4321/ 260 377

mail: zbs@diakonie-altholstein.de

<https://www.diakonie-altholstein.de/de/beratung-in-neumuenster>

Männer- und Familienberatung: Mo, Fr 9.00-12.00 Uhr, Do 14.00-16.30 Uhr

Frauenberatung: Mo, Fr 9.00-12.00 Uhr

2. Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Aktion Jugendzentrum - AJZ -, Niklas Schulze

Aktion Jugendzentrum e.V., Friedrichstraße 24, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 122 44

mail: info@ajz-neumuenster.de

<https://www.ajz-neumuenster.de>, Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum

Neigungsgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Kulturveranstaltungen, Probenraum

Kinder 6 – 13 J., Jugendliche 14- 21 J., Kulturinteressierte, Erwerbslose, Ratsuchende

Mo–Do 13.30-17.00 und 17.30-21.00 Uhr; Fr. 14.00-18.00 Uhr (Mädchentag)

Blau-Weiße Burg, Kim Hildebrandt, Petra Riemke

Blau-Weiß-Wittorf e.V., Wührenbeksweg 37, 24539 Neumünster

Tel. 0 4321/ 816 61

mail: blau-weiss-wittorf@online.de

<https://www.blau-weiss-wittorf.de>

Spielgruppen (Kleinkinder ab 2 J.), Tanzgruppen, Ausflüge

Kinder 6-12 Jahre, Mo-Fr 15.00 -17.00 Uhr

Jugendfreizeitheim Einfeld,

Stadt Neumünster, Dorfstraße 25, 24536 Neumünster

Tel. 0 4321/ 529 162, Fax: 0 4321/ 556 684

mail: jfh-einfeld@kinderundjugendarbeit.de

Kinder- und Jugendtreff Else-Grotefend-Haus - Das Weiße Haus -,

Jugendinitiative Gartenstadt e.V., Ulmenweg 61, 24537 Neumünster

Tel. 0 4321/ 852 906

<https://www.jig-nms.de>

Ausflüge, Veranstaltungen; Kinder und Jugendliche; Mo, Di, Do, Fr 15.00 -19.00 Uhr

Kinder- und Jugendtreff im Vicelinviertel - Kivi -, Andreas Scheel

Stadt Neumünster, Kieler Straße 44, 24534 Neumünster

Tel. 0 4321/ 268 510 6,

mail: andreas.scheel@neumuenster.de

Projekthaus, Katharina Sachau-Knopp

Stadt Neumünster, Wasbeker Straße 87, 24534 Neumünster

Tel. + Fax 0 4321/ 688 29

mail: katharina.sachau-knopp@neumuenster.de

RU 2 Kinder-und Jugendtreff Ruthenberg, N.N.

Ev.-luth. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde

Ruthenberger Markt 2, 24539 Neumünster

Kontakt über: Rutenberger Rasselbande, Dietrich Mohr

Tel. 0 4321/ 2255 4

mail: d.mohr@kita-ruthenberg.de

2.2 Mitgliedsvereine/ -verbände im Jugendverband Neumünster e.V.

Stand: Februar 2020

1	Alevitischer Kulturverein NMS e.V. Hasan Horata, Altonaer Str. 12 24534 Neumünster, Telefon 0 171/ 643 026 5
2	Aktion Jugendzentrum e.V. Niklas Schulze, Postfach 1167 24501 Neumünster, Telefon 0 4321/ 122 44 https://www.ajzneumuenster.de
3	Betreute Grundschule Timm-Kröger-Schule e.V. Gabriele Evert, Pestalozziweg 1 24536 Neumünster, Telefon 0 4321/ 492 542 8
4	Carneval-Club-Stadtgarde e.V. Bernd Reinecke, Heider Str.17 24537 Neumünster https://www.cc-stadtgarde.de
5	Christus Centrum Neumünster e.V. Michael Kaizik, Peterstr. 8 24534 Neumünster, Telefon 0 4321/ 293 00 https://www.christuscentrum.de
6	De Modellshippers Neumünster e.V. Michael Wilke, Gadelander Str. 172 24539 Neumünster, mobil 0 176/ 962 631 26 https://www.de-modellshippers.de
7	DGB Region Kern Katharina Meyn, Besenbinderhof 60 20097 Hamburg, Telefon 0 40/ 285 822 4 https://www.dgb-kern.de

8	<p>DLRG-Jugend Neumünster Jenny Franz, Stoverweg 36 24536 Neumünster https://www.neumuenster.dlrg.de</p>
9	<p>Evangelische Jugend Neumünster Björn Hattenbach, Am Alten Kirchhof 5 24534 Neumünster, Telefon 0 4321/ 498-153/154 https://www.jugendwerk-altholstein.de</p>
10	<p>Gilde der Spieler e.V. Stephan Kohls, Altonaer Str. 126 24534 Neumünster, Telefon 0 4321/ 459 64 mail gilde-info@web.de</p>
11	<p>Holsteiner Danzlüd e.V. Sibylle Klindt, Espenweg 21 24623 Großenaspe, Telefon 0 4327/ 12 60 mail: sibylle.klindt@web.de</p>
12	<p>Jesus-Initiative e.V. André Springhut, Vicelinstr. 10 24534 Neumünster, Telefon 0 4321/ 715 70 https://www.jesus-initiative.de</p>
13	<p>Johanniter-Unfallhilfe e.V. Ortsverband Neumünster -Johanniterjugend- Mathis Petersen, Beselerallee 59a 24105 Kiel, Telefon 0 431/ 579 242 22 mail: Mathis.Petersen@johanniter.de https://www.juh-neumuenster.de</p>
14	<p>Jugendfreizeitwerk Mittelholstein e.V. Dirk Necker, Stormweg 8 24539 Neumünster, Telefon 0 4321/ 979 754 https://www.jugendfreizeitwerk.org</p>

15	<p>Jugendinitiative Gartenstadt e.V. Saskia Weidler, Zum Barnahe 1a 24634 Padenstedt, Telefon 0 4321/ 852 906</p>
16	<p>Jugendkammerorchester Neumünster e.V. Hajo Jobs, Langenjähren, 23619 Badendorf, Telefon 0 453/ 344 48</p>
17	<p>DRK KV Neumünster e.V. Jugendrotkreuz Tabea Wulff, Hahnknüll 58 24537 Neumünster, Telefon 0 4321/ 419 10 https://www.drk-neumuenster.de</p>
18	<p>Junge Briefmarkenfreunde Neumünster e.V. Carl-Peter Krause, Achtern Busch 1 24576 Weddelbrock, Telefon 0 4192/ 856 38 https://www.superzacke.de/neumuenster</p>
19	<p>Julimarina Stiftung Julian Schmitt, Villa St.Katharina, Brachenfelder Str. 82 24536 Neumünster, Telefon 0 4321/ 206 692 3 https://www.julimarina.wordpress.com</p>
20	<p>Karnevalsgesellschaft Nyge- Münster e.V. Frank Oswald, Kreuzkamp 77 24536 Neumünster, Telefon 0 4321/ 528 460 (AB) https://www.neumuenster.de</p>

21	<p>Katholische Jugend Thorsten Tauch, Kath. Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstr.35 Kinder, Jugend und Sakramentenkatechese 24534 Neumünster, Telefon 0 4321/ 400 613 mail: tauch@seliger-eduard-mueller.de https://www.kjd-nms.de</p>
22	<p>Kreisjägerschaft Neumünster e.V. Dennis Dürrbaum, Kampstr.107 24539 Neumünster, Telefon 0 172/ 173 294 6 https://www.kjs-neumuenster.de</p>
23	<p>Lichtblick e.V. Nicole Rahmann, Mühlenhof 24 24534 Neumünster https://www.lichtblick-neumuenster.de</p>
24	<p>Malteser Jugend Hilfsdienst Neumünster e.V. N.N. Haus der Caritas, Linienstr.1 24534 Neumünster, Telefon 0 4321/ 192 15 www.malteser-neumuenster.de</p>
25	<p>Musikerverband Schleswig-Holstein Kreisverband Neumünster e.V. Hartmut Lübke, Schaarredder 13 24594 Hohenwestedt, Telefon 0 4871/ 163 5</p>
26	<p>Natur Freunde Jugend Neumünster e.V. Lasse Bruhn, Ellerbeker Weg 125 24747 Kiel Telefon 0 431/ 640 870 90 https://www.statttheater.de</p>

27	SoVD-Jugend Stefan Krohn, Raiffeisenstr.2 23816 Leezen, Telefon 0 4552/ 236 315 6 https://www.sovd-sh.de
28	Spieliothek Neumünster e.V. Birgit Stahl., Kieler Str.57 24534 Neumünster mobil: verein-spieliothek-nms@web.de
29	Sportjugend im KSV Neumünster e.V. Mirko Utecht, Einfeld Str.14 24536 Neumünster https://www.sportjugend-neumuenster.de
30	Stadtjugendfeuerwehr e.V. Timo Reich, Ellernkamp 1 24536 Neumünster Telefon 0 4321/ 124 21 https://www.jfnms.de
31	TEESTUBE DAVID e.V. Eberhardine Seelig, Sandkuhle 4 24536 Tasdorf, Telefon 0 4321/ 372 24
32	TFC Alemannia e.V. Andreas Sander, Gerhard-Marcks-Str. 6 24539 Neumünster, Telefon 0 4321/ 219 15

33	<p>THW-Jugend e.V. N.N., Niebüller Str.34-36 24537 Neumünster, Telefon 0 4321/ 614 98 https://www.ov-neumuenster.thw.de</p>
34	<p>Türkische Gemeinde in Neumünster e.V. Tufan Kiroglu, Christianstr.66 24534 Neumünster, Telefon 0 4321/ 400 634 https://info@tg-nms.de http://www.tgd.de</p>
35	<p>Verband Christlicher Pfadfinder Neumünster, Stamm der Wikinger e.V. Juliane Möbius, Hainbuchenweg 2 24536 Neumünster, Telefon 0 4321/ 649 24 https://www.wikinger.vcp-sh.de</p>
36	<p>ver.di-Jugend Bezirk Südholstein Patrick Zadel, Kuhberg 1-3 24534 Neumünster, Telefon 0 4321/ 707 650</p>
37	<p>Verein für Jugendmusik e.V. Bernd Müller, Haart 32 24534 Neumünster, Telefon 0 4321/ 952 221 https://www.musikschule-neumuenster.de</p>
38	<p>Zeltlagergemeinschaft Neumünster e.V. Jörg Behrens, Postfach 2864 24518 Neumünster https://www.zlg-nms.de</p>

2.3 Anerkannte Träger der Jugendhilfe in Neumünster

Verzeichnis des Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport,
Abt. Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit
Stand: April 2018

1) Jugendverband NMS, Boostedter Str. 3, 24534 NMS
2) Sportjugend im KSV, Hansaring 130, 24536 NMS
3) Angelsport Petri-Heil, 24534 NMS
4) Angelsportverein Schierensee, Hans Henningsen, Helmoldstr. 21, 24539 NMS
5) Segelclub Neumünster, Rüdiger Fehrs, Semmelweisstr. 8, 24537 NMS
6) Behinderten Sportgemeinschaft, Herbert Pietsch, Fasanenweg 15, Struvenhütten
7) Erster Kanu Klub Neumünster, Strandallee, 24536 NMS
8) FTN NMS, Stettiner Str. 38, 24537 NMS
9) TS Einfeld, Roschdohler Weg 26, 24536 NMS
10) TSV Gadeland, Dannenkoppel, 24539 NMS
11) SC Gut-Heil Neumünster, Schillerstr. 32, 24536 NMS
12) Judo Club, 24537 NMS
13) Flugsport Verein, Baumschulenweg, 24537 NMS
14) MTSV Olympia, Forstweg 5, 24537 NMS
15) Polizei-Union SV, Stettiner Str. 29, 24537 NMS
16) Post SV, Postfach 2301, 24531 NMS
17) Reit- und Fahrgemeinschaft, Rendsburger Str. 355, 24537 NMS
18) Ruderclub NMS, 24537 NMS
19) Schützenverein, Eduard-Schlichting-Str. 25, 24539 NMS
20) Tanzsport-Club, Huuskoppel 12, 24539 NMS
21) Tanzclub Rot-Gold Casino, 24537 NMS
22) Tauchsport Ozeanic, 24537 NMS
23) Tennis- und Hockey Club, Carlstr./An der Heider Bahn, 24534 NMS
24) SV Tungendorf, Süderdorkamp 22, 24536 NMS
25) TSV 05, 24534 NMS
26) Turnier und Reitsportgemeinschaft, Sauerbruchstr. 39 – 41, 24537 NMS
27) VfR NMS, Geerdsstr. 24537 NMS
28) Blau-Weiß Wittorf, Wührenbeksweg 37, 24539 NMS
29) KSV NMS Lenste, Hansaring 130, 24536 NMS
30) SVT Stocksee, Süderdorkamp 22, 24536 NMS
31) Reitverein NMS, Forstweg 40, 24537 NMS

32) Taek-won-Do-Verein
33) Aktion Jugendzentrum, Friedrichstr. 24, 24534 NMS
34) AWO Jugend, Goebenplatz 4, 24534 NMS
35) Kath. Jugend, BDKJ –Dekanatsbüro, Linienstr. 3, 24534 NMS
36) DJN-Deutscher Jugendbund für Naturbeobachtung
37) DAG Jugend, Magda Tattermusch, Kaiserstr. 11 – 19, 24534 NMS
38) Deutsche Jugend in Europa
39) DGB Jugend, Klaus Kasch, Carlstr. 7, 24534 NMS
40) DLRG Jugend, 24534 NMS
41) Evangelische Jugend, Silke Leng, Alten Kirchhof 8, 24534 NMS
42) Integ Jugend
43) Johanniter Unfallhilfe, 24539 NMS
44) Jugendrotkreuz, 24534 NMS
45) Jugendfreizeitwerk Mittelholstein, Boostedter Str. 3, 24534 NMS
46) Junge Briefmarkenfreunde, 24537 NMS
47) Kammerorchester, Hajo Jobs, Langenjahren, 23619 Badendorf
48) Malteser Hilfsdienst, 24536 NMS
49) Teestube David, Eberhardine Seelig, Sandkuhle 4, 24536 Tasdorf
50) THW – Jugend
51) TFC Alemania, Andreas Sander, Gerhard-Marcks 24539 NMS
52) VCP Neumünster, Stamm der Wikinger, Juliane Möbius, Marienstr. 40, 24536 NMS
53) Spielothek NMS
54) Zeltlagergemeinschaft, Michael Hinz, Postfach 2864, 24518 NMS
55) Villa Kunterbunt
56) Stadtjugendfeuerwehr
57) Volksmusikerverband, Hartmut Lübke, Schaarredder 13, 24594 Hohenwestedt
58) SC Agon, Winfried Attrot, Einsteinstr. 1, 24537 NMS
59) Schlesische Trachtengruppe, 24537 NMS
60) Nyge Münster, Frank Oswald, Kreuzkamp 77, 24536 NMS
61) Jesus Initiative, Altonaer Str. 49, 24534 NMS
62) Die Brücke gGmbH, 24537 NMS
63) Jugendgruppe d. Kreisjägerschaft, Jürgen Hinrichs, Fichtenweg 21, 24539 NMS
64) de Modellshippers
65) Carnevalclub Stadtgarde NMS
66) Gilde der Spieler
67) Jugendinitiative Gartenstadt, Ulmenweg 63, 24536 NMS
68) Betreute Grundschule Timm-Kröger-Schule

69) JuliMarina Stiftung, Marc-Julian Schmidt, Brachenfelder Str. 82, 24536 NMS
70) Alevitischer Kulturverein, Frau Sükran Salman, Wasbeker Str. 21, 24534 NMS
71) Jugendkreis Neumünster e.V, Herr Ismael Arac, Friedrichstr. 37, 24534 NMS
72) Das Team Neumünster e.V., Frau Petra Riemke, Tungendorfer Str. 10, 24534 NMS
73) Lichtblick e.V., Mühlenstr., 24534 NMS
74) Betreute Grundschule Einfeld
75) DITIB Türkisch Islamische Gemeinde zu Neumünster, Kieler Str. 85
76) Bildungs- und Kulturzentrum in Neumünster e.V., Christianstr. 22
77) Türkische Gemeinde in Neumünster e.V.
78) Verein der Freunde der Joh.-Hinr.-Fehrs-Schule, Wilhelm Str. 8 – 16, 24534 NMS